

# Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung  
der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

**Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Degg,  
Sonn, Schliwen und Seyffarth**  
Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht

Siebente, unveränderte Auflage

IV. Band:

F a m i l i e n r e c h t

bearbeitet von

**Erler (Eherecht), Sonn (Verwandtschaft, Vormundschaft)**



Berlin und Leipzig 1929.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung —  
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Weitz & Comp.



Rosberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

# Inhaltsverzeichnis

## Viertes Buch Familienrecht

		Seite
<b>Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe . . . . .</b>	§§ 1297—1588	8—333
<b>Erster Titel. Verlöbniß . . . . .</b>	§§ 1297—1302	8—16
<b>Zweiter Titel. Eingehung der Ehe . . . . .</b>	§§ 1303—1322	16—29
<b>Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe . .</b>	§§ 1323—1347	30—59
<b>Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung</b>	§§ 1348—1352	59—63
<b>Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen . . .</b>	§§ 1353—1362	63—88
<b>Sechster Titel. Eheliches Güterrecht . . . . .</b>	§§ 1363—1563	88—257
<b>I. Gesetzliches Güterrecht.</b>		
1. Allgemeine Vorschriften . . . . .	§§ 1363—1372	90—100
2. Verwaltung und Nutznießung . . . . .	§§ 1373—1409	101—141
3. Schuldenhaftung . . . . .	§§ 1410—1417	141—146
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung . .	§§ 1418—1425	146—154
5. Gütertrennung . . . . .	§§ 1426—1431	154—159
<b>II. Vertragmäßiges Güterrecht.</b>		
1. Allgemeine Vorschriften . . . . .	§§ 1432—1436	160—165
2. Allgemeine Gütergemeinschaft . . . . .	§§ 1437—1518	166—227
3. Errungenschaftsgemeinschaft . . . . .	§§ 1519—1548	227—246
4. Fahrnißgemeinschaft . . . . .	§§ 1549—1557	246—251
<b>III. Güterrechtsregister . . . . .</b>	§§ 1558—1563	252—257
<b>Siebenter Titel. Scheidung der Ehe . . . . .</b>	§§ 1564—1587	257—333
<b>Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen . . . . .</b>	§ 1588	333
<b>Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft . . . . .</b>	§§ 1589—1772	333—481
<b>Erster Titel. Allgemeine Vorschriften . . . . .</b>	§§ 1589—1590	333—335
<b>Zweiter Titel. Eheliche Abstammung . . . . .</b>	§§ 1591—1600	336—343
<b>Dritter Titel. Unterhaltspflicht . . . . .</b>	§§ 1601—1615	343—366
<b>Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.</b>		
<b>I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im</b>		
<b>allgemeinen . . . . .</b>	§§ 1616—1625	370—379
<b>II. Eterliche Gewalt . . . . .</b>	§§ 1626—1698	379—436
1. Eterliche Gewalt des Vaters . . . . .	§§ 1627—1683	379—427
2. Eterliche Gewalt der Mutter . . . . .	§§ 1684—1698	427—436
<b>Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen</b>	§§ 1699—1704	436—439
<b>Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder</b>	§§ 1705—1718	441—454
<b>Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.</b>		
<b>I. Legitimation durch nachfolgende Ehe . . . . .</b>	§§ 1719—1722	454—456
<b>II. Ehelichkeitserklärung . . . . .</b>	§§ 1723—1740	456—464
<b>Achter Titel. Annahme an Kindes Statt . . . . .</b>	§§ 1741—1772	466—481

<b>Dritter Abschnitt. Vormundschaft</b> . . . . .	§§ 1773—1921	481—591
<b>Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige</b> . . . . .	§§ 1773—1895	486—571
I. Anordnung der Vormundschaft . . . . .	§§ 1773—1792	486—500
II. Führung der Vormundschaft . . . . .	§§ 1793—1836	500—539
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts . . . . .	§§ 1837—1848	540—547
IV. Mitwirkung des Gemeindevorstandes . . . . .	§§ 1849—1851	548—549
V. Befreite Vormundschaft . . . . .	§§ 1852—1857	549—552
VI. Familienrat . . . . .	§§ 1858—1881	552—561
VII. Beendigung der Vormundschaft . . . . .	§§ 1882—1895	561—571
<b>Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige</b> . . . . .	§§ 1896—1908	571—578
<b>Dritter Titel. Pflegschaft</b> . . . . .	§§ 1909—1921	578—591

---

### Auszug aus dem Vorwort zur sechsten Auflage

Nunmehr haben bearbeitet:

Band 4 (Familienrecht):

§§ 1297—1588: RGR a. D. Erler,

§§ 1589—1921: RGR Gann.

---

# Abkürzungen

(Nach Maas-Magnus, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache. Berlin 1929)

- AG** . . . . . Ausführungsgesetz.  
**ALR** . . . . . Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten v. 5. 2. 1794.  
**AnfG** . . . . . Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb b. Konkursverfahrens v. 21. 7. 79/20. 5. 98.  
**ArbGG** . . . . . Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. 12. 26.  
**AufwG** . . . . . Gesetz v. 16. 7. 26 über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen.  
**BahObLG** . . . . . Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Gegenständen des Zivilrechts.  
**BayRpfJZ** . . . . . Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.  
**DZ** . . . . . Deutsche Juristenzeitung.  
**EG** . . . . . Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.  
**GI** . . . . . Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Bearbeitung der I. Kommission.  
**II** . . . . . Derselbe Entwurf in der Bearbeitung der II. Kommission.  
**FG** . . . . . Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 98.  
**GG** . . . . . Grundbuchordnung v. 24. 3. 97/20. 5. 98.  
**GenG** . . . . . Gesetz betr. die Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 89/20. 5. 98.  
**GewGG** . . . . . Gewerbegerichtsgesetz v. 29. 9. 01.  
**GewO** . . . . . Gewerbeordnung.  
**GmbHG** . . . . . Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. 4. 92/20. 5. 98.  
**Gruch** . . . . . Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.  
**GVG** . . . . . Gerichtsverfassungsgesetz.  
**HGB** . . . . . Handelsgesetzbuch.  
**JFG** . . . . . Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.  
**JRbJd** . . . . . Juristische Rundschau.  
**JRMBl.** . . . . . Justizministerialblatt.  
**JW** . . . . . Juristische Wochenschrift.  
**JWG** . . . . . Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. 7. 22.  
**KfmGG** . . . . . Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte v. 6. 7. 04.  
**KGG** . . . . . Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.  
**KO** . . . . . Konkursordnung v. 10. 2. 77/20. 5. 98.  
**LZ** . . . . . Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.  
**M.** . . . . . Motive zu dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurfe des BGB.  
**OLG** . . . . . Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Falkmann und Mugdan.  
**Ober Prot** . . . . . Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben von Achilles, Gebhardt und Spahn.  
**BestG** . . . . . Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6. 2. 75/11. 6. 20.  
**RAO** . . . . . Rechtsanwaltsordnung v. 1. 7. 78.  
**RBG** . . . . . Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 18. 5. 07.  
**Recht** . . . . . Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.  
**RFinG** . . . . . Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.  
**RG** . . . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs. — Die nicht in dieser Sammlung, sondern in anderen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen sind mit dem Besitze „RG“ aus 1. der Juristischen Wochenschrift, 2. Warners Jahrbuch, 3. unten Warn, 4. Gruchots Beiträgen, 5. Seufferts Archiv, 6. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 6. „Das Recht“, in der angegebenen Reihenfolge, mehrfach abgedruckte Entscheidungen aber nur einmal angeführt. Andere Sammlungen sind nur ausnahmsweise berücksichtigt. Die bisher überhaupt noch nicht abgedruckten Entscheidungen sind mit „RG“ nebst Datum und Altenszeichen angeführt.  
**RGSt** . . . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.  
**RGBl.** . . . . . Reichsgesetzblatt.  
**RJW** . . . . . Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt, jetzt Reichsjustizministerium.  
**ROG** . . . . . Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.  
**RVerf** . . . . . Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 19.  
**RVD** . . . . . Reichsverfahrensordnung v. 19. 7. 11/15. 12. 24.  
**SeuffA** . . . . . Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.  
**StGB** . . . . . Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.  
**StPO** . . . . . Strafprozessordnung.  
**UnlWG** . . . . . Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 09.  
**UWG** . . . . . Gesetz über den Unterstüßungswohnlich v. 30. 5. 08.  
**VerLG** . . . . . Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. 6. 01.  
**VerfWG** . . . . . Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 08.  
**Vf** . . . . . Verfügung.  
**VO** . . . . . Verordnung.  
**Warn** . . . . . Warners Jahrbuch der Entscheidungen, Organisationsband 1908 ff., von 1919 ab Rechtsprechung des Reichsgerichts.  
**WO** . . . . . Wechselordnung.  
**ZPO** . . . . . Zivilprozessordnung.  
**ZVG** . . . . . Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. 3. 97/20. 5. 98.



## Viertes Buch

# Familienrecht

---

**1. Familie und Familienrecht.** Grundlage der Familie ist die Ehe. Mann und Frau, miteinander durch das Band der Ehe verknüpft, sind als Stammeltern mit ihren Abkömmlingen, und diese unter sich durch das Band der Verwandtschaft verbunden. Die Glieder eines solchen Verbandes bilden eine Familie. Das Familienrecht ist Gegenstand des 4. Buches, das im 1. Abschnitte die Ehe, im 2. die Verwandtschaft und im 3. die dem Familienrechte nahestehende Vormundschaft regelt. Die Rechtsätze über Entstehung, Wirkung und Endigung familienrechtlicher Verhältnisse wurzeln meist in Rücksichten auf das öffentliche Wohl und in sittlichen Anschauungen. Sie sind — wenngleich nicht öffentliches Recht — regelmäßig der willkürlichen Abänderung durch den einzelnen entzogen und bilden für ihn eine zwingende Richtschnur (z. B. die Form der Eheschließung, die umgrenzten Tatbestände der Ehehindernisse, Nichtigkeits- und Scheidungsgründe, das Eltern- und Kindesverhältnis). — Vertragsfreiheit herrscht z. B. hinsichtlich der Namensführung geschiedener Eheleute im Rahmen des § 1577 (RG 86, 114).

**2. Familienrechtliche Klagen.** Die aus dem Familienverband entspringenden Rechte beanspruchen nicht nur von den familienrechtlich Verbundenen, sondern auch von Unbeteiligten unbedingte Anerkennung und können gegen letztere im Bestreitungsfall mit einer Klage auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines gewissen familienrechtlichen Verhältnisses zur Geltung gebracht werden (z. B. Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, des Bestehens der elterlichen Gewalt, der Ehelichkeit eines Kindes, §§ 606, 632, 640 ZPO). Während mit solchen Klagen das Bestehen oder Nichtbestehen eines Zustandes zur Anerkennung gebracht wird (Zustandsklagen) — und zwar regelmäßig mit Wirkung gegen alle (§§ 629, 643 ZPO) —, werden die durch das Bestehen des Zustandes begründeten Ansprüche gegen bestimmte Verpflichtete (z. B. der Anspruch des Mannes gegen die Frau auf Herausgabe eingebrachten Gutes, § 1373, der Anspruch der Frau gegen den Mann, oder des Kindes gegen den Vater auf Gewährung von Unterhalt, §§ 1360, 1601, der Anspruch der Tochter gegen den Vater auf Gewährung einer Aussteuer, § 1620) mit den entsprechenden Leistungsklagen bzw. der Feststellungsklage aus § 256 ZPO verfolgt und die darauf ergehenden Urteile schaffen nur unter den Parteien Recht. Soweit die aus dem festgestellten Zustande hervorgehenden Berechtigungen sittlicher Natur sind (z. B. das Recht der Ehegatten auf Geschlechtsgemeinschaft, das Recht des Kindes gegen die Eltern auf Erziehung), können sie im Rechtswege zwar nicht erzwingen werden, aber der Zuwiderhandelnbe kann sich durch ihre schuldbare Verletzung andere Rechtsnachteile zuziehen.

**3. Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften.** Die im allgemeinen Teile und im Rechte der Schulverhältnisse erteilten Vorschriften finden grundsätzlich auch auf das Familienrecht Anwendung. Letzteres ist nicht derartig vollständig geordnet und in sich abgeschlossen, daß alle Fragen ausschließlich nach dem Inhalte des 4. Buches beantwortet werden könnten. Ein Zurückgreifen auf die allgemeinen Vorschriften erscheint daher gestattet, unter Umständen sogar geboten. Allerdings gibt es im Gebiete des Familienrechts Verhältnisse, die wegen ihres inneren Zusammenhangs mit sittlichen Anschauungen oder aus anderen Gründen eine Anwendung jener Vorschriften, die in erster Reihe auf vermögensrechtliche Verhältnisse berechnet sind, nicht dulden, allein diesem Umstande hat schon das Gesetz selbst vielfach durch Aufstellung besonderer Vorschriften Rechnung getragen. Wo dies der Fall ist, gelten die besonderen Vorschriften ausschließlich. So ordnet das 4. Buch z. B. in den §§ 1332, 1333 die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums unter Ausschließung des § 119 (Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums). In manchen Fällen ist es von den Verfassern des BGB sogar ausdrücklich als eine offene Frage hingestellt worden, ob die allgemeinen Bestimmungen sinntypisch anzuwenden seien (z. B. die Bestimmung über Rechtsgeschäfte auf die Verzeihung im Falle des § 1570; M 4, 603).

## Erster Abschnitt Bürgerliche Ehe

### Erster Titel Verlöbniß

#### § 1297

**Aus einem Verlöbniße<sup>1)</sup> kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden<sup>2)</sup>.**

**Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.**

E I 1227 II 1203; W 4 1 ff.; P 4 1, 9.

**1. Verlöbniß.** Das Gesetz versteht unter Verlöbniß sowohl die Verlobung (als Handlung) als auch das durch sie begründete familienrechtliche Verhältnis (als Zustand; Brautstand). Unter den Schriftstellern herrscht Streit über die rechtliche Natur des Verlöbnißes (ob Vertrag, Vorvertrag oder tatsächlicher Vorgang). Das Reichsgericht erblickt in der Verlobung, als einem von Mann und Frau wechselseitig gegebenen und angenommenen Eheversprechen, einen Vertrag und in dem durch die Verlobung begründeten Verhältnis ein Vertragsverhältnis (RG 61, 267; RG JW 06, 9<sup>o</sup>; RG 80, 88; RG Warn 1917 Nr 273; RG 98, 13). Bei dem Verlöbniße ist zu unterscheiden zwischen dem Verlöbnißvertrage (der Verlobung) und dem durch diesen Vertrag begründeten familienrechtlichen Verhältnisse (dem Brautstande). Die Verlobung ist nach der in Recht und Sitte herrschenden Anschauung der unter der Abgabe eines wechselseitigen Eheversprechens auf künftige Eheschließung gerichtete Vertrag. Wird die Eheschließung vom Eintritt einer Bedingung (z. B. Zustimmung des Vaters) oder einer Zeitbestimmung abhängig gemacht, so folgt daraus noch nicht, daß der Verlöbnißvertrag oder gar der durch ihn begründete Brautstand aufschiebend bedingt wird. Denn der Inhalt und die rechtliche Bedeutung des Verlöbnißvertrags ist nicht unmittelbar die Verpflichtung zur Heirat, zur Begründung des Ehestandes, sondern die Willenseinigung über das gegenseitige Versprechen der künftigen Verheiratung und die behufs seiner Verwirklichung zunächst erfolgende Begründung des Brautstandes. Das Verlöbniß hat nicht die Rechtsfolge, daß die Verlobten an das Verlöbniß gebunden sind. Die Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschließung soll nicht beeinträchtigt werden (RG 80, 88; RG Warn 1914 Nr 164; § 1298 A 1). Selbst ein einseitiger Rücktritt, der ohne wichtigen Grund erfolgt, bringt das Verlöbniß zur Auflösung, nur knüpft das Gesetz an einen solchen Rücktritt die in den §§ 1298, 1300 umgrenzte Schadenersatzpflicht (RG 98, 13). Die in den §§ 1298—1300 geregelten Rechtsfolgen des Verlöbnißes gehen von der Freiheit des einseitigen Lösens des Verlöbnißes aus und stützen einzig und allein aus der ohne wichtigen Grund erfolgten Auflösung des durch das gegenseitige Eheversprechen begründeten Brautstandes. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß der Nichtertritt einer für die Verheiratung unter den Verlobten vereinbarten Bedingung einen wichtigen Grund für den Rücktritt eines Verlobten (§ 1298 Abs 3) abgeben kann (RG 80, 88). Soweit ein aufschiebend bedingtes Verlöbniß überhaupt denkbar ist, wird es regelmäßig dann ausgeschlossen erscheinen, wenn sich die Liebenden gegenseitig die Heiratsabsicht nicht nur ausdrücklich erklärt, sondern auch längere Zeit hindurch in Wort und Tat bestätigt haben und auf dieser Grundlage sogar in Geschlechtsverkehr miteinander getreten sind (ebenda). Als Vertrag untersteht das Verlöbniß den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte, insbesondere den Bestimmungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in den §§ 106ff. Ein Minderjähriger bedarf nach § 107 zum Abschluß eines Verlöbnißes der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Wirksamkeit eines von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eingegangenen Verlöbnißes hängt nach § 108 Abs 1 von der Genehmigung des Vertreters ab. Die Verweigerung der Genehmigung hat zur Folge, daß das Verlöbniß als von Anfang an unwirksam gilt, und unterliegt nicht dem Widerruf. Wird das Verlöbniß erneuert, so kann es vom gesetzlichen Vertreter trotz vorangegangener Verweigerung genehmigt werden. Genehmigung des Verlöbnißes durch den Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit hat, sofern der andere Teil nicht vorher zurückgetreten ist, zur Folge, daß das Verlöbniß als von Anfang an wirksam gilt (RG 61, 267; 98, 13). Ein Verlöbniß, das im Zustande der Geschäftsunfähigkeit (§ 104) oder Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit eingegangen wird (§ 105 Abs 2), ist nichtig. Vgl. RG Warn 1914 Nr 163. Ehemündigkeit (§ 1303) setzt das Verlöbniß nicht voraus, vielmehr ist es zulässig, daß ein Eheunmündiger mit



Genehmigung des gesetzlichen Vertreters die Ehe für den ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Fall der Erlangung der Chemündigkeit verspricht. Das Verlöbniß ist an keine besondere Form gebunden. Ehehindernisse stehen nicht unbedingt dem Abschluß eines Verlöbnisses entgegen, vielmehr kommt es darauf an, ob die Verlobten vernünftigerweise auf die Beseitigung des Ehehindernisses rechnen können, ohne gegen Gesetze oder gute Sitten zu verstoßen. Vgl. *RGSt JW* 09, 519<sup>24</sup>. — Grundsätzlich ist das Eheversprechen eines verheirateten Mannes nichtig (*RG* SeuffA 78 Nr 191). Eine Eheveredung zwischen dem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er die Ehe gebrochen hat, verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn sie nach der Scheidung und im Hinblick auf die erhoffte Befreiung von dem Eheverbote des § 1312 erfolgt ist (*RGSt* 40, 420). Ein Abkommen der Verlobten über Einschränkung der Kinderzahl verstößt dann nicht gegen die guten Sitten und macht das Verlöbniß nicht nichtig, wenn die Braut wegen eines Unterleibsleidens Ursache hat, die mit der Niederkunft verbundenen Gefahren zu fürchten (*RG JW* 08, 28<sup>25</sup>). Ob das Verlöbniß eines trunksüchtigen, hypochondrischen und erwerbsunfähigen Mannes vom Manne wegen dieser seiner Eigenschaften als gegen die guten Sitten verstößend und deshalb nach § 138 als nichtig erklärt werden kann, ist in *RG* Warn 1914 Nr 163 unentschieden gelassen. Grundsätzliche Bedenken dürften der Anwendung des § 138 Abs 1 auf Verlöbnißverträge meines Erachtens nicht im Wege stehen. — Das Dasein eines Verlöbnisses ist nicht davon abhängig, daß das der Eheschließung folgende eheliche Leben einen längeren Zeitraum umfassen solle; die Abrede der Verlobten, gemeinsam in den Tod zu gehen, bewirkt nicht die Ungültigkeit des Verlöbnisses (*RG JW* 05, 288<sup>12</sup>).

2. Das Verlöbniß begründet zwar keine klagbare, wohl aber eine dringende sittliche Verpflichtung zur Eingehung der Ehe, auch knüpfen sich an den Bruch des Verlöbnisses rechtliche Folgen (§§ 1298—1301). — Die Unklagbarkeit und die darin begründete rechtliche Unvollkommenheit des Eheversprechens (§ 1297 Abs 1) ändert nichts an dem Bestehen der gesetzlich in anderer Weise (§§ 1298ff.) gesicherten Pflicht zur unmittelbaren Erfüllung des Eheversprechens durch Eingehung der Ehe und darum ebensovienig an den mittelbar sich aus der Verpflichtung zur Erfüllung des Eheversprechens ergebenden Gattenpflichten. Daher stellt sich ein Abkommen, inhalts dessen ein hochbejahrter Bräutigam seiner jugendlichen Braut ein Sparfassen Guthaben gegen ihre Zusage, ihm eine treue Gattin und Pflegerin zu sein, zuwendet, als Einigung über eine unentgeltliche Zuwendung dar, und der Ehemann kann das Geschenk wegen groben Undanks widerrufen. Das Abkommen kann nicht als sittenwidrig angesehen werden (*RG JW* 1917, 848<sup>3</sup>). In letzterer Beziehung ebenso *RG* 28. 5. 19 IV 97/19. Keine Schenkung, wenn die Zuwendung des Bräutigams an die Braut von Anfang an die Gegenleistung für das Ausscheiden der Braut aus dem Staatsdienste bilden sollte (*RG* 28. 5. 19 IV 97/19). Im Gebiete des Erbrechts findet das Verlöbniß besondere Berücksichtigung in §§ 2275, 2276, 2290 (Erbvertrag), §§ 2347, 2351, 2352 (Erbverzicht), §§ 2077, 2279 (testamentliche Verfügung).

## § 1298

1) Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniß<sup>2)</sup> zurück<sup>3)</sup>, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe<sup>4)</sup> Aufwendungen<sup>5)</sup> gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen<sup>6)</sup> getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein<sup>7)</sup>, wenn ein wichtiger Grund<sup>8)</sup> für den Rücktritt vorliegt<sup>9)</sup><sup>10)</sup>.

§ I 1228 Abs 1 II 1204; W 4 3 ff.; P 4 3 ff., 9.

1. Die im § 1298 bestimmte Schadenersatzpflicht des zurücktretenden Verlobten stellt sich lediglich als eine Forderung der Willigkeit dar. Sie steht nicht unter dem Gesichtspunkte der Strafe für ungerechtfertigten Verlöbnißbruch. Diese Auffassung wäre schon mit der Bestimmung im § 1297 Abs 2 unvereinbar. Die Schadenersatzpflicht stellt auch nicht eine Abfindung für Vorteile dar, die dem andern Teile aus der Eheschließung erwachsen wären.

Das Gesetz will jeden unmittelbaren und mittelbaren Zwang zur Aufrechterhaltung eines Verlöbnisses und Eingehung der Ehe durch Bedrohung mit Vermögensnachteilen vermeiden, weil ein derartiger Zwang mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. Vgl. § 1297 A 1. Der Anspruch auf Schadenersatz aus § 1298 und der Anspruch auf Rückgabe der Geschenke aus § 1301 sind Ansprüche von ganz verschiedener rechtlicher Natur und nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gleich zu behandeln (RG JW 1925, 2110f.).

2. Vorausgesetzt wird ein rechtswirksames Verlöbnis (§ 1297 A 1).

3. Der Rücktritt vom Verlöbnisse kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden und wirkt erst, wenn er dem andern Teile bekannt geworden ist. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Verlobte bedarf dazu nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Durch den Rücktritt wird das Verlöbnis unbedingt gelöst, und auch ein ungerechtfertigter Rücktritt hat nicht zur Folge, daß die Verpflichtungen aus dem Verlöbnisse noch fort dauern, sondern zieht nur die Schadenersatzpflicht aus § 1298 nach sich (RG 18. 4. 07 IV 459/06). Wichtig ist freilich, daß ein Minderjähriger zur Eingehung eines Verlöbnisses nach § 107 der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf (§ 1297 A 1). Aber daraus folgt nichts für die Auflösung des Verlöbnisses. Da vielmehr die Ehe ohne den persönlichen Willen des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Verlobten nicht geschlossen werden kann und keinerlei Zwang zur Eingehung der Ehe auf ihn ausgeübt werden darf, macht seine Weigerung, die Ehe zu schließen, die Heirat unmöglich. Die Weigerung muß deshalb für sich allein und ohne Rücksicht darauf, ob der gesetzliche Vertreter zustimmt oder nicht, die Wirkung des Rücktritts haben, mag dieser auch, wenn er ohne wichtigen Grund erfolgt, einen Schadenersatzanspruch des andern Teiles auslösen. Die Vorschrift in § 107 ist darum auf den Rücktritt vom Verlöbnis nicht anwendbar (RG 98, 13). Der einseitige Rücktritt eines Verlobten hat, gleichviel ob er mit oder ohne wichtigen Grund erfolgt, die Aufhebung des Verlöbnisses zur Folge (RG Warn 1914 Nr 164; RG 98, 13). Diese Folge kann nicht durch die einseitige Erklärung des zurückgetretenen Teiles, zur Eheschließung bereit zu sein, beseitigt werden. Dazu bedarf es vielmehr des Abschlusses eines neuen Verlöbnisvertrags auf Grund beiderseitiger Willenseinigung (RG Warn 1914 Nr. 164). Im Falle der Wiederausöhnung der Brautleute nach einseitigem Rücktritt eines von ihnen erlöschen die Ansprüche auf Schadenersatz und Rückgabe der Geschenke, und der ursprüngliche Verlöbnisvertrag wird wiederhergestellt, wie wenn nie ein Rücktritt stattgefunden hätte. Bei späterem Verlöbnißbruche kommt es nur darauf an, ob der spätere Rücktritt (nicht der frühere) berechtigt war, und es kann zutreffendenfalls Schadenersatz für die ganze Dauer des Brautstandes seit dem ursprünglichen Verlöbnisse (nicht bloß für die Zeit nach dem späteren Rücktritte) verlangt werden (OLG 30, 33). Eine Ausöhnung der zurückgetretenen Braut mit dem andern Teile wird zwar in der Regel einen Verzicht auf etwaige durch den Rücktritt zur Entziehung gelangte Schadenersatzansprüche enthalten, aber von einem rechtsgültigen Verzicht kann keine Rede sein, wenn die zurückgetretene Braut wegen Minderjährigkeit zu einer Aufgabe von Rechten der Zustimmung ihres Vaters als ihres gesetzlichen Vertreters ebenso bedurfte, wie zur Eingehung eines neuen Verlöbnisses, und es an einer solchen Zustimmung fehlte (RG 98, 13).

4. In Erwartung der Ehe sind die fraglichen Handlungen vorgenommen, wenn sie wesentlich mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Ehe vorgenommen worden sind, also vernünftigerweise unterlassen wären, falls der Handelnde den Verlöbnißbruch vorausgesehen hätte (RG JW 03 Weil 144<sup>216</sup>; RG Warn 1914 Nr 254).

5. Aufwendungen, z. B. die Gewährung einer Aussteuer (§ 1620) oder einer Ausstattung (§ 1624) Eine Braut, die auf ihre Kosten dem Bräutigam im Hause ihrer Eltern monatelang Beköstigung gewährt, kann auf Grund des § 1298 Erstattung ihrer Aufwendungen beanspruchen (RG 18. 1. 17 IV 299/16).

6. Schadenersatz, z. B. wenn ein Verlobter eine Anstellung (RG Warn 1914 Nr 254) oder einen Beruf aufgibt oder eine ihm während des Brautstandes angebotene Anstellung oder sonst einen vermögensrechtlichen Erwerb ausschlägt. Hierhin gehört auch der Kauf eines Handelsgeschäfts (RG JW 03 Weil 144<sup>216</sup>). Zu solchen die Erwerbsstellung berührenden Maßnahmen gehört es, wenn die Braut ihre verdienbringende Beschäftigung als Mobilität zu einer Zeit, da sie die Eheschließung als in naher Aussicht stehend annehmen durfte, im Einverständnis und auf Wunsch des Bräutigams aufgibt. Der Schaden umfaßt auch den Verdienstaussfall, der nach der Lösung des Verlöbnisses bis zu der Zeit, da die Braut ihre Erwerbsstellung in der früheren Weise wiederaufnehmen konnte, eingetreten ist (RG Warn 1918 Nr 76; 1924 Nr 181). Nicht zu berücksichtigen ist dagegen die Ablehnung eines Heiratsantrags, der einer Braut während des Verlöbnisses von einem zweiten, vielleicht wohlhabenderen Freier gemacht wird (RG JW 02 Weil 259<sup>277</sup>). Trifft den geschädigten Verlobten insofern ein mitwirkendes Verschulden, als er es unterläßt, den Schaden abzuwenden oder doch zu mindern (§ 254 Abs 2; z. B. wenn er sich nicht bemüht, die aufgegebene Stellung wiederzuerlangen), so ist dies auch bei § 1298 zu beachten (RG Warn 1914 Nr 254). Weitergehende Schadensansprüche als die im § 1298 bezeichneten können nach allgemeinen Grundsätzen begründet

ein, z. B. wenn das Verlöbniß in betrügerischer Absicht eingegangen oder gebrochen wurde. — Ein Mann, der eine Frauensperson durch ein nicht ernst gemeintes Eheversprechen täuscht, mit ihr jahrelang Beziehungen unterhält und sie dadurch abhält, für die Sicherung ihrer Zukunft zu sorgen, macht sich einer **unerlaubten Handlung** schuldig und haftet gemäß § 826 für den der Frauensperson zugefügten Schaden. Dies sittenwidrige Verhalten bildet eine selbständige Klagegrundlage (**RG** Recht 1920 Nr 2861). Die Auffassung, daß der **Abschluß eines zweiten Verlöbnißes** durch das Bestehen eines ersten Verlöbnißes begrifflich ausgeschlossen wird, kann nicht geteilt werden. Denn es ist begrifflich durchaus möglich, daß der doppelt Verlobte sich verpflichtet, den Erfolg der Eheschließung mit der zweiten Braut nach der ihm jederzeit möglichen Auflösung des Verlöbnißes mit der ersten Braut herbeizuführen. Allein ein Vertrag, in welchem ein Verlobter eine derartige Verpflichtung übernehmen würde, könnte nach § 138 keine Wirksamkeit haben. Denn es würde der Auffassung aller billig und gerecht denkenden Menschen widersprechen, wenn jemand einem Dritten gegenüber sich verbindlich machen wollte, das seiner Verlobten abgegebene **Ereugelöbniß zu brechen**. Ein bedingungslos abgeschlossenes neues Verlöbniß könnte daher nur dann wirksam geworden sein, wenn darin ein (hier verminderter) Rücktritt von dem früheren Verlöbniß erblickt werden könnte. Auch in dem Falle, wenn ein nur bedingtes Eheversprechen der zweiten Braut gegenüber abgegeben wäre, würde ein **doppelter Brautstand** mindestens zeitweise nebeneinander bestanden haben, und das ließe sich ebensowenig mit den allgemeinen sittlichen Anschauungen vereinigen. Der Anspruch der zweiten Braut auf Schadenersatz wegen Verlöbnißbruchs gegen ihren früheren Bräutigam (der inzwischen seine erste Braut geheiratet hatte), war daher unbegründet. Da die zweite Braut Kenntnis von der noch bestehenden ersten Verlobung hatte, ließ sich ihr Anspruch auch nicht auf § 825, § 847 Abs 2 stützen. Ob die Entscheidung anders ausfallen müßte, wenn der Beklagte schon bei Abschluß des Verlobungsvertrags mit der Klägerin den festen Entschluß gehabt hätte, auf jeden Fall an dem ersten Verlöbniß festzuhalten und über diese Absicht die **Klägerin getäuscht** hätte, konnte auf sich beruhen, da dahingehende Behauptungen nicht aufgestellt waren (**RG** 105, 245). — Auch gegen einen Dritten können aus allgemeinen Gründen (§ 826) Ansprüche auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen begründet sein, z. B. gegen den Vater der Braut, wenn er die Einwilligung zur Eheschließung aus nichtigen Gründen zurückzieht (**RG** 58, 255).

**7. Beweislast.** Die gewählte Fassung deutet an, daß der zurücktretende Teil das Vorhandensein eines wichtigen Grundes für den Rücktritt zu beweisen hat. Dem klagenden Teile liegt der Beweis eines rechtswirksamen Verlöbnißes (§ 1297 A 1), des Rücktritts und des Schadens ob. — Derjenige, der das Vorliegen eines wichtigen Grundes für seinen Rücktritt behauptet, ist dafür beweispflichtig (**RG** JW 1925, 2110\*).

**8. Ob ein wichtiger Grund** für den Rücktritt vorliegt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Der wichtige Grund kann in der Person des Zurücktretenden oder in der Person des andern Teiles vorliegen. Nicht erforderlich ist, daß der wichtige Grund durch Verschulden hervorgerufen ist; anders im Falle des § 1299. Die Veragung oder Zurücknahme der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung kann, wo sie nach § 1305 erforderlich ist, nicht schlechthin und ein für allemal als wichtiger Grund für den einseitigen Rücktritt einer Tochter vom Verlöbniße angesehen werden, namentlich dann nicht, wenn die Einwilligung aus verwerflichen und nichtigen Gründen verweigert wird (**RG** 58, 254). Der **Mangel der elterlichen Einwilligung** wird für einen volljährigen Verlobten in der Regel keinen wichtigen Grund zum Rücktritt bilden, insbesondere dann nicht, wenn die Weigerung der Zustimmung ohne triftige Gründe geschieht. Anders liegt aber die Sache, wenn Bräutigam und Mutter der Braut von gegenseitiger gehässiger Gesinnung erfüllt sind und dadurch die Braut vor die Wahl gestellt sein würde, entweder mit der Mutter oder mit dem Bräutigam dauernd und völlig zu brechen. Wenn dann noch zu befürchten ist, daß die Braut bei ihrer Zuneigung zur Mutter durch einen Bruch mit ihr in dauernde schwere Seelenkämpfe geraten würde und dadurch das Glück und der Bestand der Ehe von vornherein ernstlich gefährdet wird, so ist die Annahme eines wichtigen Grundes für den Rücktritt der Braut nicht zu beanstanden (**RG** 22. 2. 15 IV 479/14). Die volljährige Braut kann ihren Rücktritt darauf stützen, daß ihr Vater ihr aus triftigen Gründen die Einwilligung zur Eingehung der Ehe mit dem Bräutigam versagt hat (**DJZ** 30, 34). Nach **RG** 18. 4. 07 IV 459/06 kann ein erst nach der Zeit der Rücktrittserklärung entstandener Rücktrittsgrund nicht in Betracht kommen, denn die Zulassung eines späteren Ereignisses als Rechtfertigung des bereits vorher erfolgten Rücktritts würde, wie **RG** Warn 1914 Nr 164 ausführt, zur Folge haben, daß die im Zeitpunkt des Rücktritts mangels eines wichtigen Grundes eingetretene Erlasppflicht nachträglich wieder in Wegfall kommen könnte, und von einem Erlöschen einer einmal eingetretenen Erlasppflicht ist weder im § 1298 noch sonstwo die Rede. Vgl. auch **RG** Warn 1914 Nr 163 und § 1299 A 1. Da der einseitige Rücktritt eines Verlobten, gleichviel ob er mit oder ohne wichtigen Grund erfolgt, die Aufhebung des Verlöbnißes zur Folge hat (oben A 3), so wird

dadurch zugleich der andere Teil von der durch das Verlöbniß begründeten Verpflichtung frei, sein Verhalten dem gegebenen Eheversprechen gemäß einzurichten. Der zurückgetretene Teil ist daher nicht berechtigt, aus dem späteren Verhalten des andern Teils einen wichtigen Grund zur nachträglichen Rechtfertigung seines Rücktritts herzuleiten (RG Warn 1914 Nr 164). Nach RG JW 07, 178<sup>17</sup> ist es unstatthaft, bei Prüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund zum Rücktritte von einem rechtsgültig geschlossenen Verlöbniße gegeben ist, die **Grundsätze über Ehescheidung** entsprechend anzuwenden. Wie in derselben Entscheidung ausgeführt, können nachträglich entstandene, nicht leichtfertig hervorgefuchte, ernste Bedenken eines Verlobten gegen wesentliche Eigenschaften des andern Teiles (Morphiumsucht der Braut) einen wichtigen Rücktrittsgrund bilden, doch ist daran festzuhalten, daß die gedachten Bedenken sich auf erhebliche Tatsachen stützen müssen, die nach der in den Gesellschaftskreisen der Brautleute herrschenden Auffassung bei einer sachlichen, die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den andern Teil von der Eingehung des Verlöbnißes abzuhalten. — Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse rechtfertigt es nicht, Verlöbniß und Ehe in bezug auf ihren Abbruch gleichzustellen (RG 6. 6. 21 IV 599/20). — Der Umstand, daß die Frau die Ehe wegen persönlicher Eigenschaften des Mannes (Trunksucht, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit) anfechten könnte, rechtfertigt nicht den Rücktritt des Mannes vom Verlöbniße; denn die Beseitigung dieser Anfechtbarkeit der Ehe lag vollständig in der Hand des Mannes; er brauchte nur vor der Eheschließung die Frau über die Sachlage aufzuklären (RG Warn 1914 Nr 63). Ein nervöses Leiden der Braut kann ihr, wie RG 18. 4. 07 IV 459/06 ausführt, nicht ohne weiteres einen Grund zum Rücktritt geben. Pflicht der Brautleute ist es, derartige aus einer heilbaren Krankheit sich ergebende Hindernisse der Eheschließung zu beseitigen; anders, wenn es sich um ein dauerndes Leiden handelt, das geeignet ist, die nach dem Wesen der Ehe erforderliche geistige Gemeinschaft zu gefährden. — Darüber, ob ein die geschlechtliche Unbescholtenheit der Braut anzweifelndes, wenn auch unbegründetes Gerücht einen wichtigen Grund im Sinne des § 1298 Abs 3 bilden kann, vgl. RG 33, 335. — Eine Braut, die sich weigert, nach der Eheschließung an den vom Bräutigam bestimmten Wohnort (auf dem Lande, wo er eine gute Stellung finden kann) zu ziehen, gibt ihm gerechtfertigten Anlaß zum Rücktritte vom Verlöbniße (SeuffA 77 Nr 33). Unter Umständen kann die Weigerung eines Verlobten, sich vor der Eheschließung auf seine Gesundheit ärztlich untersuchen zu lassen, dem andern Verlobten einen wichtigen Grund zum Rücktritte vom Verlöbniße abgeben (RG im Recht 1921 Nr 575). Vgl. Ges v. 11. 6. 20 und § 1316 A 2. Die Annahme, daß eine wiederholte Verzögerung des Abschlusses der Ehe, ohne daß ein triftiger Grund dafür vorliegt, für den anderen Verlobten einen wichtigen Grund zum Rücktritt bilden kann, begegnet keinen rechtlichen Bedenken (RG Warn 1925 Nr 132). Das Festhalten an einem Verlöbniße und die daraus sich ergebende Eingehung einer Ehe kann niemals einem Teile aus Rücksichten auf vermögensrechtliche Vorteile oder Nachteile des andern Teils zugemutet werden (RG Warn 1925 Nr 132). Die Tatsache, daß die Klägerin sich inzwischen anderweit verheiratet hat, mag zu einer Verminderung einzelner Schadensforderungen führen, aber es ist jedenfalls kein Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht trotzdem der Meinung ist, daß gleichwohl noch ein auf §§ 1298, 1299 zu gründender Schadenserfahnspruch übrigbleibe (RG Warn 1925 Nr 132).

9. Die Ansprüche aus § 1298 sind übertragbar und vererblich.

10. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eherechte.** Das EG enthält zwar keine ausdrücklichen Vorschriften über Verlöbniß, Verlöbnißbruch und Schadenserfah. Es liegt aber nahe, daß hierauf die im Art 13 Abs 1 EG für die Eingehung der Ehe erteilten Vorschriften anzuwenden sind, da man unter „Eingehung der Ehe“ im weiteren Sinne auch die Vorstufe der Ehe, das Verlöbniß, mitverstehen kann. Fallen doch unter „Eingehung der Ehe“ im Sinne des Art 13 EG auch die §§ 1323—1347 über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, obwohl sie nicht im Titel „Eingehung der Ehe“ (§§ 1303—1322) stehen (zustimmend RG Warn 1917 Nr 210). Danach ist der Schadenserfahnspruch wegen Verlöbnißbruchs, falls auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, zu beurteilen. — Gleiches gilt, wenn Ausländer im Inlande ein Verlöbniß eingehen. Früher abweichend RG Gruch 47, 135. Vgl. Vorbem. 1 vor § 1303.

## § 1299

1) **Beranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden<sup>2)</sup>, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs 1, 2 zum Schadenserfah verpflichtet.**

EG I 1228 Abs 2 II 1205; DR 4 5; P 4 3, 7.

1. Die schuldbare Veranlassung eines gerechtfertigten Rücktritts (§ 1299) steht dem ungerechtfertigten einseitigen Rücktritte (§ 1298) hinsichtlich der Schadenserfahspflicht gleich.

Andernfalls könnte ein Verlobter, ohne sich den mit einem ungerechtfertigten Rücktritte für ihn verbundenen Nachteilen auszusetzen, es darauf anlegen, durch sein Verhalten den andern Teil zum Rücktritte zu veranlassen. — Wie im § 1298 wird auch im § 1299 ein im Zeitpunkte des Rücktritts vorliegender Grund vorausgesetzt, denn veranlaßt kann der Rücktritt nur durch ein im Zeitpunkte seiner Erklärung bereits vorhandenes Ereigniß sein (RG Warn 1914 Nr 164). Im übrigen vgl. die Erläuterungen zu § 1298.

2. Der Beweis des Verschuldens liegt dem auf Schadensersatz klagenden Teile ob.

## § 1300

**1) Hat eine unbescholtene<sup>2)</sup> Verlobte<sup>3)</sup> ihrem Verlobten die Beivohnung gestattet<sup>3a)</sup>, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung<sup>4)</sup> in Geld verlangen.**

**Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist<sup>5)</sup> 6).**

§ II 1206; W 4 912 ff.; P 4 7, 695, 698.

1. Grund der Vorschrift. Der Anspruch aus § 1300 wird der unbescholtenen Braut, die ihrem Bräutigam die Beivohnung gestattet hat, gewährt, weil sie in Erwartung der Eheschließung hoffen durfte, ihr Fehltritt werde ihr keinen Schaden bringen, diese Hoffnung aber durch den Rücktritt des Bräutigams vereitelt wird und ihre Ausichten auf eine Versorgung zerstört oder wenigstens beeinträchtigt werden (vgl. Prot 4, 698). — Zwar findet, wie in der Denkschrift 679 hervorgehoben ist, die Bestimmung des § 1300 ihre sachliche Begründung in der Lage der Braut, die sich nur im Vertrauen auf die nachfolgende Eheschließung dem Verlobten hingegeben hat. Allein aus dieser Begründung des Gesetzes ist nicht zu entnehmen, daß der Richter in eine Untersuchung der Beweggründe der Braut zu ihrem Verhalten eintreten müßte. Die Annahme, daß eine unbescholtene Braut, wenn sie dem Bräutigam die Beivohnung gestattet, dies in Erwartung der Eheschließung tut, erscheint so selbstverständlich, daß die Gewährung einer billigen Entschädigung, wie die Fassung der Gesetzesvorschrift ergibt, in dem bloßen Vorgang ihre Rechtfertigung findet (RG Warn 08 Nr 481). Der Anspruch aus § 1300 hat lediglich die Tatsache zur Voraussetzung, daß die unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beivohnung gestattet hat. Dagegen kommt es nicht auf die Feststellung an, ob sie sich im Hinblick auf die von ihr erwartete Eheschließung oder lediglich in Fortsetzung des schon vor der Verlobung begonnenen Geschlechtsverkehrs dem Verlobten hingegeben hat (RG JW 06, 425<sup>10)</sup>). Der Anspruch aus dem Verlöbnißbruch ist ein durchaus anderer als der sog. Deslorationsanspruch älteren Rechts (RG 49, 204). Die Erklärung des Mannes, zur Eheschließung bereit zu sein, hat nicht den Verlust des Schadensersatzanspruchs aus § 1300 zur Folge (RG Warn 1914 Nr 164). Vgl. § 1298 A. 8.

2. Unbescholtenheit ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit. Unter Unbescholtenheit im Sinne des § 1300 BGB ist ebenso wie im § 182 StGB Unversehrtheit der Geschlechtslehre zu verstehen, und zwar gleichmäßig in allen Ständen und Berufsclassen (RGSt 32, 437; 35, 46; 37, 94; RG JW 06, 65<sup>10</sup>; 08, 304<sup>14</sup>). Andererseits ist im Einzelfalle den Anschauungen und Gepflogenheiten desjenigen Standes, dem die Verlobte angehört, Rechnung zu tragen, wenn es sich darum handelt, aus ihren Reden und Handlungen Schlüsse auf einen unsittlichen Lebenswandel zu ziehen (RGSt 37, 97; RG JW 06, 65<sup>10</sup>). Daß geschlechtliche Ausschreitungen einer Frauensperson in einem weiteren Kreise bekannt geworden sein müßten, ist zur Annahme der Bescholtenheit nicht erforderlich. Auch diejenige, die nur in engem Kreise oder bei einzelnen Personen „bescholten“ ist, kann die Bezeichnung einer unbescholtenen Person nicht für sich in Anspruch nehmen. Regelmäßig wird eine freiwillige Vollziehung des Weischlafs dazu führen müssen, der Frauensperson die Unbescholtenheit abzuspreehen, jedoch sind Umstände denkbar, die eine andere Beurteilung rechtfertigen (RG 2. 11. 05 IV 227/05; 15. 2. 06 IV 402/05; RG JW 07, 480<sup>14</sup>). Es ist kein gesetzgeberischer Grund denkbar, dem Mädchen, dem es gelungen ist, im Verborgenen Geschlechtsbeziehungen zu Männern zu unterhalten, hinsichtlich des Gesetzeschutzes eine Vorzugsstellung einzuräumen (RGSt 37, 96 zu § 182 StGB). Übereinstimmend Recht 1920 Nr 907. Allerdings hängt der Begriff der Unbescholtenheit einer Frauensperson im Sinne des § 1300 BGB mit ihrem Rufe zusammen (vgl. namentlich RG 52, 48), aber es genügt, um diesen als geschädigt anzusehen und „Bescholtenheit“ anzunehmen, wenn einerseits die tatsächlichen Grundlagen eines makellosen Rufes insolge geschlechtlicher Verfehlung erweislich verlorengegangen und andererseits Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß auch in den Augen Dritter die gute Meinung von dem sittlichen Werte der betreffenden Frauensperson Einbuße erlitten hat (RG

PofM Schr 06, 41). In derselben Entscheidung ist die Frage berührt, aber unentschieden gelassen, ob es im Geiste des Gesetzes liegt, daß ein leichter Fehltritt eines sonst unbescholtenen Mädchens nachträglich durch sittlich einwandfreies Verhalten gleichsam gelöscht und der verlorengegangene gute Ruf wiederhergestellt werden kann. Meines Erachtens ist die Frage zu verneinen, da ein geschlechtlicher Fehltritt nicht ungeschehen gemacht werden kann. — Wer ein bis dahin unschuldig gewesenes Mädchen zum außerehelichen Weislaufe verführt hat, kann sich einer Klage aus § 1300 gegenüber nicht auf diesen von ihm selbst verschuldeten Hergang zum Beweise der Bescholtenheit berufen. Der Grund dafür liegt in der Arglist, der solche Verteidigung entspringt (RG 52, 46; RG JW 05, 288<sup>12</sup>; 1910, 942<sup>19</sup>; RG Gruch 64, 351; RG 98, 13). Die Geltendmachung der Bescholtenheit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Braut dem Bräutigam vor der Beivohnung von ihrem früheren geschlechtlichen Verkehre Mitteilung macht; wohl aber wird das Recht des Bräutigams, wegen der mitgeteilten Tatsache vom Verlöbniße zurückzutreten, ausgeschlossen (RG 15. 3. 06 IV 452/05; RG JW 07, 480<sup>14</sup>). Die Unbescholtenheit muß zur Zeit der Beivohnung vorhanden sein; es genügt nicht, wenn sie nur zur Zeit der Verlobung vorhanden war (RG Recht 05, 2106).

**3. Verlobte.** Vorausgesetzt wird das Bestehen eines rechtswirksamen Verlöbnisses (§ 1297 A 1) zur Zeit der Beivohnung.

**3a. Gestattung der Beivohnung** liegt auch dann vor, wenn die Braut sich zwar zu dem vom Bräutigam verlangten geschlechtlichen Verkehr hergibt, der Bräutigam aber mit seinem Gliede nicht in ihre Scheide eindringen kann, weil die Braut zu eng gebaut ist (DVG 30, 35).

**4. Entschädigung.** Es handelt sich im Falle des § 1300 — ebenso wie in den Fällen der §§ 1298, 1299 — um eine Entschädigung für Nichterfüllung des Heiratsversprechens (für Verlöbnißbruch), nicht eine Entschädigung aus unerlaubter Handlung, als welche die Beivohnung unter Verlobten nicht angesehen werden kann. Der zu ersetzende Schaden ist demgemäß, wenn die Beivohnung sowohl vor als nach dem Verlöbniß stattgefunden hat, grundsätzlich nicht auf den Schaden beschränkt, der durch die Beivohnung nach dem Verlöbniß entstanden ist (RG Gruch 64, 351). Über die **Höhe der Entschädigung** (sog. Kranzgeld RG 49, 204) entscheidet freies richterliches Ermessen; für die Schätzung des Schadens ist der Zeitpunkt der Auflösung des Verlöbnisses zugrunde zu legen (RG 2. 5. 07 IV 487/06). Die Standes- und Vermögensverhältnisse der Verlobten können berücksichtigt werden, sind aber nicht allein maßgebend, vielmehr sind alle Umstände des einzelnen Falles zu würdigen (RG JW 07, 480<sup>14</sup>; vgl. auch JW 06, 425<sup>10</sup> und A 1). Bei Bemessung der Entschädigung kommt es hauptsächlich darauf an, welche Heiratsaussichten der Verlobten nach dem Verlöbnißbruche sonst noch verblieben sind, wofür neben der Beivohnung die gesamten persönlichen Verhältnisse (Alter, Eigenschaften, Vermögen usw.), auch der die Unbescholtenheit der Braut nicht ausschließende Umstand, daß die Beivohnung schon vor dem Verlöbniß stattgefunden hat, zu berücksichtigen sind. Die Schadenersatzpflicht aus § 1300 kann nicht aus dem Grunde verneint werden, weil schon durch die Beivohnung vor dem Verlöbniß die Heiratsaussichten der Verlobten berart gemindert seien, daß eine weitere Verschlechterung durch die Beivohnung nach dem Verlöbniß nicht mehr habe herbeigeführt werden können (RG Gruch 64, 351). Der Umstand, daß die Beivohnung auch schon vor dem Verlöbniß stattgefunden hat, wird allerdings regelmäßig eine **Verschlechterung der Heiratsaussichten** des Mädchens herbeiführen, aber der Mann kann sich meines Erachtens auf diesen von ihm selbstverschuldeten Umstand nicht zu seinen Gunsten berufen, weil er sich sonst dem Vorwurf der Arglist aussetzen würde. Vgl. auch A 2, besonders RG 52, 46. Ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Schadens, den sie durch die Auflösung des Verlöbnisses an ihrer Gesundheit erlitten (Erkrankung infolge des ihr zugefügten seelischen Schmerzes), kann im Rahmen des § 1300 nur insofern Berücksichtigung finden, als die Erkrankung die Größe des erlittenen seelischen Schmerzes, für den die nach § 1300 zustehende Entschädigung einen Ausgleich bilden soll, ermessen läßt. Ein solcher Anspruch kann aber nur auf eine unerlaubte Handlung des Beklagten begründet werden. Aus § 1298 und § 1300 läßt er sich nicht ableiten. Soweit hiermit die Auffassung des Senats im Ur v. 18. 1. 17 IV 299/16 (Warn 1918 Nr 76) nicht in Einklang steht, wird sie nicht aufrechterhalten (RG Warn 1924 Nr 181). Bei Schadenersatzansprüchen ist für die Bemessung der Höhe des Schadens die Sachlage maßgebend, wie sie sich zur Zeit des Urteils gestaltet hat (RG 102, 384). Das gilt auch für die Ansprüche aus § 1298 und aus § 1300. Der der Verlobten nach § 1298 zu zahlende Gelbbetrag muß bei Erlassung des Urteils genügen, um den durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit erlittenen Vermögensausfall auszugleichen. Ebenso kann der billige Ausgleich in Geld nach § 1300 nur nach Maßgabe der Verhältnisse, wie sie sich bis zum Urteil entwickelt haben, gefunden werden — JW 1923, 174 — (RG Warn 1924 Nr 181). — Neben dem Anspruch aus § 1300 kann ein weiterer Anspruch aus § 1715 begründet sein (RG 15. 4. 07 IV 454/06). Liegen die Voraussetzungen der §§ 823, 826 BGB vor, so können außer den Ansprüchen aus den §§ 1298, 1300 weitergehende Schadenersatzansprüche zustehen (RG Warn 1911 Nr 259), in

welchem Falle ein Arzt in der Sprechstunde eine Frauensperson zum Weischlafte genötigt, ihr dann die Ehe versprochen und den Geschlechtsverkehr fortgesetzt hatte, aber schließlich vom Verlöbniße zurückgetreten war. Vgl. auch **RG JW** 09, 415<sup>12</sup> (Cheversprechen eines verheirateten Mannes unter Verschweigen des Verheiratedseins, §§ 825, 847), ferner **RG** Recht 1920 Nr 2861 und § 1298 A 6. Zur Gültigkeit des Versprechens einer lebenslänglichen Rente seitens des Bräutigams an die verlassene Braut aus Anlaß des Verlöbnißbruchs genügt die Schriftform (§§ 761, 780). Nur wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung der Rente unentgeltlich erfolgt, bedarf es zur Gültigkeit des Versprechens der gerichtlichen oder notariellen Form nach § 518 (**RG** 22. 6. 12 IV 35/12).

**5. Beweiskraft.** Zur Begründung eines auf § 1300 gestützten Anspruchs gehört die Behauptung und nötigenfalls der Nachweis, daß die Frauensperson zu der Zeit, als sie die Bewohnung gestattete, unbescholten war. Der Nachweis der Unbescholtenheit ist allerdings nicht nötig, solange keine Anzeichen für den Mangel der Unbescholtenheit gegeben sind. Liegen solche Anzeichen vor, so ist es Sache der Klägerin, darzutun, daß sie trotzdem unbescholten geblieben ist (**RG** 2. 11. 05 IV 227/05).

**6. Gerichtszuständigkeit.** Der Anspruch aus einem Verlöbnißbruche (§ 1300) ist kein Anspruch aus einem außerehelichen Weischlafte im Sinne des § 23 Nr 2 **OWG**. — Für die Klage aus einem Verlöbnißbruch ist nach § 29 **RPD** das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verlöbnißvertrag durch Eheschließung zu erfüllen gewesen wäre. Da nach § 1320 Abs 1 u. 2 die Ehe vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden soll und da der Standesbeamte zuständig ist, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, können mehrere Gerichte als zuständig in Frage kommen (**OWG** 41, 42).

## § 1301

**1) Unterbleibt die Eheschließung<sup>2)</sup>, so kann jeder Verlobte<sup>3)</sup> von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnißes<sup>4)</sup> gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung<sup>5)</sup> fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen<sup>6)</sup> sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.**

© I 1229 II 1207; **WR** 4 6; **§** 4 10.

1. § 1301 Satz 1 enthält nachgiebiges Recht. Die Beteiligten können also abweichende Bestimmungen treffen. § 1301 Satz 2 stellt nur eine Auslegungsregel auf. — Der Anspruch auf Schadenersatz aus § 1298 und der Anspruch auf Rückgabe der Geschenke aus § 1301 sind Ansprüche von ganz verschiedener rechtlicher Natur und nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gleich zu behandeln (**RG JW** 1925, 2110<sup>4)</sup>).

2. Abgesehen von dem Falle des Todes eines Verlobten ist die Eheschließung als unterblieben anzusehen, wenn das Verlöbniß aus irgendeinem Grunde gelöst ist.

3. **Verlobte.** Vorausgesetzt wird das Bestehen eines rechtswirksamen Verlöbnißes (§ 1297 A 1) zur Zeit der Hingabe, andernfalls sind für den Rückforderungsanspruch die allgemeinen Grundsätze maßgebend.

4. **J. B. Verlobungsringe.**

5. **Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.** Danach (vgl. § 815) ist das Rückforderungsrecht des Gebers ausgeschlossen, wenn er ohne wichtigen Grund von dem Verlöbniße zurückgetreten ist (§ 1298) oder den Rücktritt des andern Verlobten schuldlos veranlaßt hat (§ 1298). Unberührt bleibt seine Pflicht zur Rückgabe der von dem andern Teile empfangenen Gaben und Geschenke. Den Ausschließungsgrund hat der Empfänger zu beweisen. Der Rückforderungsanspruch ist übertragbar und vererblich. — Die Rückforderung der Geschenke ist gemäß § 815 ausgeschlossen, wenn der Schenker die Erfüllung des Cheversprechens durch die Eheschließung wider Treu und Glauben vereitelt hat. Das würde der Fall sein, wenn er das Verlöbniß ohne oder aus nichtigem Grunde aufgelöst hätte. Sache des Empfängers der Geschenke ist es, die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, welche die Auflösung des Verlöbnißes als grundlos oder aus nichtigem Grunde erfolgt erscheinen lassen (**SeuffA** 76 Nr 53; **RG JW** 1925, 2110<sup>4)</sup>). Da das Verlöbniß eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frauensperson grundsätzlich nach § 133 Abs 1 als nichtig anzusehen ist, ist er nicht berechtigt, gemäß § 1301 die der Verlobten gemachten Geschenke zurückzufordern, wenn diese sich anderweit verheiratet (**OWG** 42, 121).

6. Die Ausschließung der Rückforderung bezieht sich auf Gegebenes und Empfangenes.

## § 1302

**Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung<sup>1)</sup> des Verlöbnisses an<sup>2)</sup>.**

§ I 1230 II 1208; R 4 7; B 4 11.

1. Auf welche Art die **Auflösung** erfolgt (Tod eines Verlobten, anderweitige Eheschließung eines Verlobten, gegenseitige Übereinkunft, gerechtfertigter oder ungerechtfertigter einseitiger Rücktritt), macht keinen Unterschied. Nur im Falle des einseitigen Rücktritts beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt, in dem der andere Teil Kenntnis von dem Rücktritt erlangt (vgl. § 1298 A 3).

2. Liegen die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung (§§ 823 ff.) vor, so kommt die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 in Betracht (RG Warn 1911 Nr 259). Ansprüche aus einem Prozeßvergleiche, den der auf Entschädigung wegen Rücktritts vom Verlöbnisse belangte Beklagte mit der Klägerin schließt, obwohl er die Eingehung des Verhältnisses bestritt, unterliegen der regelmäßigen Verjährung von dreißig Jahren, wenn durch den Vergleich das ganze Rechtsverhältnis umgeschaffen und der alte Schuldgrund durch einen neuen, nämlich ein selbständiges Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen (§§ 779—782), ersetzt wird (OLG München in SeuffA 70 Nr 76).

## Zweiter Titel

**Eingehung der Ehe**

1. Der zweite Titel handelt von der **Eingehung der Ehe**. Der Ausdruck „Eingehung der Ehe“ begreift sowohl die sachlichen Erfordernisse der Eheschließung (§§ 1303—1315) als auch die Form der Eheschließung (§§ 1316—1322), und zu der Form der Eheschließung ist auch das Aufgebot (§ 1316) zu rechnen. Schreibt die Gesetzgebung eines Landes religiöse Trauung vor, so sind auch die Vorschriften über die religiöse Trauung Formvorschriften (RG 88, 191). Ebenso OLG 35, 343. Vgl. HaagEheschlAbt (RGBl 1904, 221) Art 5, § 1324 A 6, § 1298 A 10.

2. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Nach Art 13 Abs 1 EG wird die Eingehung der Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen. — Zu den Vorschriften über Eingehung der Ehe im Sinne des Art 13 EG gehören auch diejenigen über die Voraussetzungen ihrer Gültigkeit mithin unter anderem die Vorschriften in §§ 1323—1347 — RG Warn 1917 Nr 210. — Da die Klägerin bei der Eheschließung Deutsche war, kann sie beanpruchen, daß über ihre Anfechtungsklage nach deutschem Recht entschieden wird (RG 10. 1. 24 IV 254/23). Die Fähigkeit einer Österreicherin, die durch ein österreichisches Gericht von ihrem noch lebenden Manne aus dessen alleinigem Verschulden rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden worden ist, zur Eingehung einer weiteren Ehe in Deutschland ist nach österreichischen Gesetzen zu beurteilen. Danach besteht aber die frühere Ehe trotz der Scheidung noch fort. Das Band der Ehe konnte, da beide Gatten der katholischen Religion angehören, nur durch den Tod gelöst werden. Jeder Ehegatte ist dem andern gegenüber noch immer zur ehelichen Treue verpflichtet; nur der gemeinsame Wohnsitz und die Pflicht zur ehelichen Beiwohnung sind aufgehoben. Das österreichische Recht ist hier auch nicht durch Art 30 EG ausgeschlossen, um so weniger, als auch im § 1575 dem Ehegatten die Möglichkeit eröffnet ist, statt auf Scheidung nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen. Die der Frau vom Magistrat in Wien erteilte Nachricht von dem Eheschinderernisse des Ehebandes ist nach österreichischem Recht unwirksam. Auch kann der § 4 b. a. BGB zu ihren Gunsten keine Anwendung finden, da die geplante Eheschließung auch in Österreich Rechtsfolgen hervorbringen soll (BanObLG in OLG 42, 86). Vgl. §§ 1316 A 1, 1323 A 2, 1326 A 6, 1353 A 1, 1564 A 7, 1575 A 1 u. 3. Nach Art 13 Abs 2 EG wird in Ansehung der Ehefrau eines nach Art 9 Abs 3 EG für tot erklärten Ausländers die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt. Folgende Staaten: Deutschland, Belgien (hat gekündigt, RGBl 1919, 197), Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Schweden, Italien, die Schweiz und Portugal haben zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung das Abkommen v. 12. 6. 02 (RGBl 1904, 221; 1924, 363; 1926, 553) getroffen. Dasselbe findet (abgesehen von der Frage nach dem Einflusse des Verjährr Friedensvertrags v. 28. 6. 19, dessen Art 282—295, 299a sich auf Staatsverträge beziehen) nach Art 9 nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten und nach Art 8 Abs 1 nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger



eines dieser Staaten ist. Nach Art 8 Abs 2 ist keiner der Vertragsstaaten zur Anwendung eines Gesetzes verpflichtet, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist. Den obersten Grundsatz für die Eheschließung enthält der Art 1. Nach Art 1 bestimmt sich das Recht zur Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes (Heimatgesetzes) ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist. Vgl. hierzu Art 27 EG. Grundsätzlich ist also das Gesetz des Heimatstaats maßgebend, sowohl für den Mann als auch für die Frau. Gehören sie verschiedenen Staaten an, so ist die Ehe nur dann gültig, wenn die Ehe nach den Gesetzen beider Staaten gültig ist. Dieser Grundsatz entspricht auch der im Art 13 Abs 1 EG getroffenen Regelung. Art 2 u. 3 des Abkommens behandeln Fälle, in denen das Gesetz des Ortes der Eheschließung die Ehe von Ausländern untersagen oder trotz der Verbote des Heimatgesetzes gestatten kann, und Art 5 bis 7 beschäftigen sich mit der Form der Eheschließung. Diese Bestimmungen werden bei den entsprechenden Einzelvorschriften des BGB erläutert. Art 4 des Abkommens enthält Regeln über den von den Verlobten zu führenden Nachweis, daß sie den Erfordernissen des Art 1 genügen. Vgl. auch § 1317 A 8 und Bergmann in JW 1925, 2082, Internationale Konflikte in Ehesachen. — Eine im Jahre 1902 zwischen einem russischen Juden und einer deutschen Jüdin in London geschlossene Ehe ist vom Standpunkte des deutschen Rechts als gültig anzusehen, wenn die Eheschließung vor dem englischen Standesbeamten vollzogen worden ist. Sie ist auch vom Standpunkte des damaligen russischen Rechts als gültig anzusehen, wenn die Eheschließung nach mosaischem Ritus (in einer Synagoge) vollzogen worden ist (RG 113, 39).

### § 1303

1) Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit<sup>2)</sup>, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau<sup>3)</sup> kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden<sup>4)</sup>.

§ I 1233 II 1209; M 4 17; P 4 19—22.

1. § 1303 regelt an Stelle des durch Art 46 EG aufgehobenen § 28 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 die **Ehemündigkeit**. Ihr Mangel begründet ein aufschiebendes Ehehindernis (Prot 4, 79).

2. Auch die **Volljährigkeitserklärung** (§ 3) des Mannes begründet für ihn Ehemündigkeit (Prot 4, 22).

3. Einem Manne kann Befreiung von dieser Vorschrift nicht bewilligt werden. Ihm steht nur der Weg offen, seine Volljährigkeitserklärung nachzusehen.

4. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte**. Ein aus Art 30 EG herzuleitendes Verbot, die Ehe als gültig anzuerkennen, hat der deutsche Richter zu beachten, auch ohne daß sich der Kläger darauf beruft. Dem Art 30 EG widerspricht es aber nicht, wenn ein deutscher Richter das englische Ehemündigkeitsalter (Beginn bei männlichen Personen mit dem vollendeten 14., bei weiblichen mit dem vollendeten 12. Lebensjahre) anerkennt, obwohl es von der deutschen Altersgrenze erheblich abweicht (RG JW 1917, 864<sup>16</sup> und Bem von Dpet. Ein 19 Jahre alter Deutscher hatte eine 17 Jahre alte Österreicherin in Dover geheiratet).

### § 1304

1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt<sup>2)</sup> ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung<sup>3)</sup> seines gesetzlichen Vertreters<sup>4)</sup>.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund<sup>5)</sup>, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt<sup>6)</sup>.

§ I 1232 Abs 1, 2 II 1210; M 4 10—17; P 4 17—19, 84.

1. § 1304 behandelt die Fälle, in denen zur Eheschließung die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** erforderlich ist. Der Mangel dieses Erfordernisses begründet die Unfechtbarkeit der Ehe (§ 1331, § 1336 Abs 2 Satz 2, § 1337), bildet also ein trennendes Ehehindernis. Wegen der Beeinflussung des ehelichen Güterrechts vgl. § 1364.

BGB, Kommentar von Reichsgerichtsräten. IV. Bb. 7. Aufl. (Erler.)

2. **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** §§ 106, 114. Wer **geschäftsunfähig** ist, kann eine Ehe überhaupt nicht eingehen, da seine auf Eheschließung gerichtete Willenserklärung nach § 105 nichtig ist. Die Ehe eines Geschäftsunfähigen ist nach § 1325 Abs 1 nichtig, kann jedoch nach § 1325 Abs 2 durch Bestätigung gültig werden.

3. Erforderlich ist die **Einwilligung** desjenigen, dem zur Zeit der Eheschließung die gesetzliche Vertretung obliegt. Die Einwilligung (§ 183 Satz 1) ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, bedarf keiner Form und kann bis zur Eheschließung widerrufen werden. Es genügt, wenn sie einem der Verlobten gegenüber erklärt ist. Dem Standesbeamten ist die Einwilligung allerdings in beglaubigter Form nachzuweisen (§ 45 PStG), und zwar als eine unbedingte und unbefristete Erklärung.

4. **Gesetzliche Vertreter** können der Vater, die Mutter, der Vormund oder der Pfleger sein, letzterer jedoch nur, wenn die Pflegschaft die persönlichen Angelegenheiten des Pflegebefohlenen (zu denen die Einwilligung in die Eheschließung zu rechnen ist) umfaßt.

5. **Vormund**. Dasselbe gilt, wenn der gesetzliche Vertreter ein Pfleger ist (§ 1915). Die Anwendung des Abs 2 ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Vormundschaft bzw. Pflegschaft vom Vater oder von der Mutter geführt wird.

6. Die **Einwilligung** ist zu **erzeugen**, gleichviel ob eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes bzw. Pflegers vorliegt oder nicht. Vgl. DLG 30, 158 (Wiederverehelichung eines wegen Trunksucht Entmündigten mit seiner bisherigen Haushälterin. Da die Eingehung der Ehe im Mündelinteresse lag, wurde die Einwilligung trotz der entgegenstehenden Interessen der Kinder des Entmündigten ersetzt). Vgl. DLG 35, 341 (Heirat eines wegen Verschwendung Entmündigten) und BayObLG in DLG 38, 242 (Verlangung der Genehmigung zur Eheschließung eines wegen Verschwendung und Trunksucht Entmündigten mit einem Dienstmädchen, als den Interessen des Entmündigten zuwiderlaufend).

## § 1305

1) Ein eheliches Kind<sup>2)</sup> bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs<sup>3)</sup> zur Eingehung einer Ehe<sup>4)</sup> der Einwilligung<sup>5)</sup> des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist<sup>6)</sup> oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind<sup>7)</sup> bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ I 1238 Abs 1 II 1211; W 4 25 ff.; P 4 80, 670, 715.

1. Die §§ 1305—1308 regeln das **Erfordernis der elterlichen Einwilligung**. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§§ 29, 30) sind durch Art 46 I GG aufgehoben worden. Der Mangel der elterlichen Einwilligung begründet ein aufschiebendes Ehehindernis. Die trotz des Mangels abgeschlossene Ehe ist zwar gültig, aber die ohne die erforderliche Einwilligung heiratende minderjährige Tochter hat die in den §§ 1661, 1686 (Fortdauer der Nutzung des Kindesvermögens durch die Eltern) und § 1621 Abs 1 (Verlust des Anspruchs auf Aussteuer) bezeichneten Nachteile zu gewärtigen.

2. Dem **ehelichen Kinde** steht hier das durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierte uneheliche Kind (§§ 1719, 1736) gleich. Hinsichtlich des an Kindes Statt angenommenen Kindes trifft § 1306 besondere Bestimmung. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe bedarf der elterlichen Einwilligung, wenn es als ehelich gilt (§ 1699 Abs 1). Kannten beide Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe oder ist die Ehe wegen Formmangels nichtig (§ 1699 Abs 1 u. 2), so bedarf das (als unehelich anzusehende) Kind nur der Einwilligung der Mutter, desgleichen, wenn der Vater, nicht aber die Mutter die Nichtigkeit kannte (§ 1701). Ein Stief- oder Pflegekind bedarf nicht der Einwilligung seiner Stief- oder Pflegeeltern.

3. Die **Volljährigkeitserklärung** eines minderjährigen Sohnes (§ 3) hat für ihn keine Befreiung von der Vorschrift des § 1305 zur Folge.

4. Mit **Eingehung einer Ehe** ist nicht nur die erste, sondern auch jede folgende Ehe gemeint.

5. Die **Einwilligung** ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft (§§ 180ff.) und bedarf keiner Form. Sie kann entweder dem Kinde oder dessen Verlobten gegenüber erklärt und bis zur Eheschließung widerrufen werden. Eine etwa hinzugefügte Bedingung oder Zeitbestimmung muß zur Zeit der Eheschließung eingetreten sein. Das **Einwilligungs-**

recht ist ein Recht höchstpersönlicher Natur, das auf der den Eltern schulbigen Ehrerbietung beruht und den Eltern zur Förderung des Familienwohls beigelegt ist. Es ist ferner unabhängig davon, ob dem Berechtigten die elterliche Gewalt, bzw. die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und geht auch nicht infolge Scheidung der Eltern verloren. Über die Ersetzung der elterlichen Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht trifft § 1308 Bestimmung. — Aus der Freiheit des Widerrufs der Einwilligung folgt, daß der Widerrufende von seinem etwa erteilten Mitgiftversprechen frei wird, es sei denn, daß er sich nachweisbar auch für den Fall, daß die Ehe ohne seine Einwilligung zustande kommt, hätte verpflichtet wollen (RG SeuffA 68 Nr 217). Bemühungen eines Rechtsanwalts, die erforderliche elterliche Einwilligung oder deren Ersatz durch das Vormundschaftsgericht zu erlangen, sind nicht als Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe im Sinne des § 656 anzusehen (RG JW 06, 713<sup>10</sup>).

6. Die **Todeserklärung** (§ 18) steht hier dem Tode gleich.

7. **Ehelichkeitserklärung** (vgl. §§ 1723 ff.). Das für ehelich erklärte uneheliche Kind bedarf wie ein eheliches Kind der Einwilligung seines Vaters, dagegen niemals der Einwilligung seiner Mutter. Gerechtfertigt wird diese Bestimmung durch die Erwägung, daß die Ehelichkeitserklärung in der Regel eine Entfremdung zwischen Mutter und Kind herbeiführt. Auch wenn die Sorge für die Person des Kindes wieder auf die Mutter übergeht, bedarf es ihrer Einwilligung nicht.

## § 1306

1) Einem an Kindes Statt angenommenen<sup>2)</sup> Kinde gegenüber steht die **Einwilligung**<sup>3)</sup> zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich<sup>4)</sup> oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen<sup>5)</sup>, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs 1 Satz 1, 2, Abs 2 Anwendung<sup>6)</sup>.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

RG I 1239 II 1212; W 4 30; B 4 24, 84, 740.

1. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§ 31) sind durch Art 46 I EG aufgehoben worden. Der Mangel der Einwilligung des Annehmenden begründet ein aufhebendes Ehehindernis. Die trotz des Mangels abgeschlossene Ehe ist zwar gültig, jedoch treten die in A 1 zu § 1305 bezeichneten Nachteile ein.

2. Wegen der Annahme an Kindes Statt vgl. §§ 1741 ff. Auf Pflegekinder ist § 1306 nicht anwendbar.

3. Auf die Einwilligung und das Einwilligungsrecht des § 1306 trifft das in A 5 zu § 1305 Gesagte gleichfalls zu. Die §§ 1307, 1308 finden auch auf die Fälle des § 1306 Anwendung.

4. Fall des § 1749 Abs 1.

5. Fall des § 1757 Abs 2 Halbs 2.

6. Der Grund dieser Vorschrift liegt darin, daß das Kind in den bezeichneten Fällen die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Eltern erlangt (§ 1757 Abs 2).

## § 1307

Die elterliche Einwilligung<sup>1)</sup> kann nicht durch einen Vertreter<sup>2)</sup> erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

RG I 1238 Abs 2 II 1213; W 4 27; B 4 31.

1. Unter der elterlichen Einwilligung sind alle in den §§ 1305, 1306 bezeichneten Fälle des Erfordernisses der Einwilligung zu verstehen.

2. **Keine Vertretung.** Der höchstpersönlichen Natur des elterlichen Einwilligungsrechts (§ 1305 A 5) entspricht es, daß die Einwilligung weder durch den gesetzlichen Vertreter noch durch einen Bevollmächtigten erteilt werden kann (Unzulässigkeit der Vertretung im Willen). Dagegen ist die Vertretung in der bloßen Erklärung des Willens zulässig.

## § 1308

Wird die elterliche Einwilligung<sup>1)</sup> einem volljährigen Kinde<sup>2)</sup> verweigert, so kann sie auf dessen Antrag<sup>3)</sup> durch das Vormundschaftsgericht<sup>4)</sup> ersetzt<sup>5)</sup> werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersehen, wenn sie ohne wichtigen Grund<sup>6)</sup> verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs 2.

§ I 1238 Abs 3 II 1214; M 4 28 ff.; P 4 30 ff.

1. Unter der elterlichen Einwilligung sind alle in den §§ 1305, 1306 bezeichneten Fälle des Erfordernisses der Einwilligung zu verstehen.

2. Da die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs eintritt (§ 2), die elterliche Einwilligung aber nur bis zum gleichen Lebensalter erforderlich ist (§ 1305), so ist im § 1308 unter einem volljährigen Kinde das für volljährig erklärte, noch nicht 21 Jahre alte Kind zu verstehen. Der § 1308 hat daher eine sehr beschränkte Bedeutung. Minderjährigen steht das Recht aus § 1308 nicht zu. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§ 32) sind durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

3. Form des Antrags § 11 FGG.

4. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts §§ 35, 36, 43 FGG. Ermittlungen von Amts wegen § 12 FGG.

5. Die Ersetzung der Einwilligung wirkt wie deren Erteilung.

6. Ob der Verweigerungsgrund wichtig ist, hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu beurteilen.

## § 1309

1) Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe<sup>2)</sup> aufgelöst<sup>3)</sup> oder für nichtig erklärt<sup>4)</sup> worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen<sup>5)</sup>, so ist die vorgängige Nichtigkeitsklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist<sup>6)</sup>.

§ I 1234 II 1215 Abs 1; M 4 18; P 4 22, 60 ff.; 6 265, 268.

1. Doppelehe. Der § 1309 Abs 1 gibt dem Grundsatz Ausdruck, daß ein Mann gleichzeitig nur mit einer Frau, und daß eine Frau gleichzeitig nur mit einem Manne verheiratet sein darf. Eine Ehe, die diesem Verbote der Doppelehe zuwider geschlossen wird, ist nichtig, wenn die frühere Ehe gültig war (§ 1326). In diesem Falle liegt mithin ein trennendes Ehehindernis vor. Vgl. das Nähere bei § 1326.

2. Eine wegen Formmangels nichtige, in das Heiratsregister nicht eingetragene Ehe kommt überhaupt nicht als frühere Ehe im Sinne des § 1309 in Betracht und ist nicht geeignet, das Ehehindernis zu begründen. Die so Verbundenen können selbstverständlich jederzeit zur Eheschließung schreiten. Diese stellt sich aber nicht als Wiederholung der Eheschließung, sondern als erstmalige Eheschließung dar.

3. Aufgelöst wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten, durch Wiederverheiratung des Ehegatten eines für tot Erklärten (§ 1348 Abs 2) und durch Scheidung (§§ 1564 ff.). Den Tod des früheren Ehegatten hat der zu einer neuen Ehe schreitende Gatte dem Standesbeamten nachzuweisen (§ 45 PStG). Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der verschollene Ehegatte in dem Zeitpunkte gestorben sei, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist (§ 18 Abs 1). Diese Vermutung eröffnet dem Ehegatten des für tot Erklärten die Möglichkeit der Wiederverheiratung, aber die Ehe gilt, solange die Wiederverheiratung nicht erfolgt ist, als fortbestehend, wenn der für tot Erklärte nachweislich noch lebt oder die Todeserklärung infolge Anfechtung aufgehoben wird. Vgl. das Nähere bei § 1348. Im Falle der Scheidung wird die Ehe mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst (§ 1564 Satz 3). Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bewirkt keine Eheauflösung (§§ 1575, 1586).

**4. Nichtigkeitserklärung.** Es macht keinen Unterschied, ob die Ehe aus einem der Nichtigkeitsgründe der §§ 1324—1328 oder aus einem der Anfechtungsgründe der §§ 1331—1335 und 1350 für nichtig erklärt worden ist.

**5. Bei der wiederholten Eheschließung** sind dieselben Vorschriften wie bei der Eheschließung überhaupt zu beobachten. Die wiederholte Eheschließung hat keine Bedeutung, wenn die frühere Ehe in Wirklichkeit gültig ist. Die Gültigkeit der früheren Ehe zu prüfen, liegt nicht dem Standesbeamten ob. Es genügt vielmehr, wenn darüber berechnigte Zweifel unter den Eheleuten bestehen. Die Wiederholung der Eheschließung hat keine rückwirkende Kraft. Keine Veranlassung zur Wiederholung der Eheschließung liegt vor, wenn der der früheren Ehe anhaftende Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund durch Bestätigung der Ehe gehoben werden kann (§§ 1325, 1337) und die Bestätigung erfolgt ist.

**6. Nichtigkeitsklage. Restitutionsklage.** In dieser Beschränkung liegt nur ein aufschiebendes Ehehindernis, denn die Ehe, die trotzdem nach Erhebung einer der genannten Klagen geschlossen wird, ist gültig. Wird aber später im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens das die Scheidung oder Nichtigkeit aussprechende rechtskräftige Urteil wieder beseitigt, so ist die zweite Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen und die erste Ehe gilt (Nichtigkeitsklage § 579 BPD, Restitutionsklage § 580 BPD, fünfjährige Frist § 586 Abs 2 Satz 2 BPD). Eine ähnliche Bestimmung enthält § 1349 (Anfechtung der Todeserklärung).

## § 1310

**1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie<sup>2)</sup>, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern<sup>3)</sup> sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie<sup>4)</sup>.**

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft<sup>5)</sup> gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits<sup>6)</sup>.

§ I 1236 II 1216; M 4 21 ff.; P 4 23 ff.; 6 34.

**1. Verwandtschaft. Schwägerschaft.** Der § 1310 verbietet die Eingehung einer Ehe zwischen gewissen Verwandten, Verschwägerten (Abs 1) und Personen, die miteinander (in oder außer einer Ehe) Geschlechts-gemeinschaft gepflogen haben (Abs 2). Das Verbot des Abs 1 begründet ein trennendes (§ 1327), das Verbot des Abs 2 ein aufschiebendes Ehehindernis. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§ 33 Abs 1 Nr 1) sind durch Art 46 I GG aufgehoben worden.

**2. Verwandte in gerader Linie** sind solche Personen, deren eine von der andern abstammt (§ 1589 Abs 1), also Kinder, Eltern, Großeltern. Verwandtschaft im Sinne des Abs 1 wird auch im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719) und im Falle der Ehe-lichkeitserklärung (§§ 1736, 1737) begründet. Wegen der Verwandtschaft im Falle der Annahme an Kindes Statt vgl. § 1311.

**3. Vollbürtige Geschwister** sind Geschwister, die von demselben Vater und derselben Mutter abstammen. **Halbbürtige Geschwister** sind Geschwister, die entweder von demselben Vater, aber nicht von derselben Mutter, oder von derselben Mutter, aber nicht demselben Vater abstammen. Kinder, die ein Ehegatte in die Ehe einbringt, sind mit Kindern, die der andere Ehegatte einbringt (vgl. zusammengebrachte Kinder), überhaupt nicht verwandt.

**4. Schwägerschaft** (§ 1590). In gerader Linie verwählt sind Stiefeltern mit Stiefkindern, Schwiegereltern mit Schwiegerkindern. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst wurde (§ 1590 Abs 2), erstreckt sich aber nicht auf Abkömmlinge des andern Ehegatten, die nach Auflösung der Ehe erzeugt sind. Demzufolge liegt z. B. das Ehehindernis der Schwägerschaft zwischen einem Manne und der Tochter seiner geschiedenen Ehefrau, die nach Auflösung der Ehe von einem andern Manne erzeugt wurde, nicht vor, dagegen würde in diesem Falle das Ehehindernis des § 1310 Abs 2 gegeben sein, wenn die geschiedenen Eheleute (in oder außer der Ehe) Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hätten. Wird die die Schwägerschaft begründende Ehe für nichtig erklärt oder ihre Nichtigkeit nach Auflösung der Ehe festgestellt (§§ 1329, 1343), so wird auch das Schwägerschaftsverhältnis mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Dagegen kann in diesen Fällen wiederum das Ehehindernis des § 1310 Abs 2 Platz greifen. Eine wegen Formmangels nichtige, in das Heiratsregister nicht eingetragene Ehe ist überhaupt ungeeignet, Schwägerschaft zu begründen.

5. Ob **Geschlechtsgemeinschaft** in oder außer der Ehe gepflogen wird, macht keinen Unterschied (vgl. A 4).

6. Bezüglich der **unehelichen Kinder** wird hier eine Ausnahme von § 1589 Abs 2 festgestellt (vgl. § 1705).

### § 1311

1) Wer einen anderen an Kindes Statt angenommen<sup>2)</sup> hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen<sup>3)</sup> eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ I 1240 II 1217; W 4 31, 978, 1001; B 4 34.

1. Der § 1311 verbietet die Ehe zwischen dem Annehmenden einerseits und dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen andererseits. Das Verbot erstreckt sich nicht auf den Ehegatten und die Verwandten des Annehmenden einerseits und den Angenommenen, dessen Ehegatten und Verwandten andererseits. Dies entspricht dem § 1763. Das Verbot wirkt als aufschiebendes Ehehindernis. Die dem Verbote zuwider geschlossene Ehe ist gültig, nur tritt gemäß § 1771 Abs 1 mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses ein. Wegen Verwirkung der elterlichen Gewalt vgl. § 1771 Abs 2, 3. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§ 33 Abs 1 Nr 4) sind durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

2. Annahme an Kindes Statt §§ 1741 ff.

3. **Abkömmlinge.** Für die Frage, ob es sich um einen Abkömmling handelt, ist § 1310 Abs 3 nicht anwendbar. Die Abkömmlinge des Angenommenen unterliegen dem Eheverbote des § 1311, auch wenn sich auf sie gemäß § 1762 Satz 2 die Wirkungen der Annahme nicht erstrecken.

### § 1312

1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen<sup>2)</sup> Ehegatten und demjenigen<sup>3)</sup>, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist<sup>4)</sup>.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung<sup>5)</sup> bewilligt werden.

§ I 1237 II 1218; W 4 24; B 4 27 ff.; 6 265.

1. **Ehebruch.** § 1312 verbietet die Ehe zwischen Ehebrechern. Das Verbot wirkt als trennendes Ehehindernis. Die gegen das Verbot geschlossene Ehe ist nichtig, jedoch nach § 1328 Abs 2, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt wird, als von Anfang an gültig anzusehen. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§ 33 Abs 1 Nr 5 u. Abs 2) sind durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

2. **Scheidung wegen Ehebruchs.** Der Ehegatte muß wegen seines Ehebruchs von dem andern Ehegatten geschieden worden sein. Ob der Ehebruch als alleiniger Scheidungsgrund oder neben andern Scheidungsgründen festgestellt worden ist, macht keinen Unterschied. Scheidung wegen Ehebruchs liegt auch dann vor, wenn im Falle des § 1574 Abs 2 beide Ehegatten — und zwar der eine wegen Ehebruchs — für schuldig erklärt worden sind. Ist die Ehe wegen eines andern Scheidungsgrundes getrennt worden, so liegt das Ehehindernis nicht vor, selbst wenn erwiesen wäre, daß der Ehegatte einen Ehebruch begangen habe. Ebensovienig liegt das Ehehindernis vor, wenn im Falle des § 1574 Abs 3 der Ehegatte, der den Ehebruch begangen hat, wegen dieses Ehebruchs für mitschuldig erklärt wird. — Wird die Ehe auf Grund eines Ehebruchs, der infolge Verzeihung oder Fristablaufs seine Bedeutung als selbständiger Scheidungsgrund aus § 1565 verloren hat, in Verbindung mit andern Verfehlungen, zu deren Unterstützung der Ehebruch gemäß § 1573 geltend gemacht wurde, geschieden, so greift das Eheverbot des § 1321 nicht Platz (RG 5. 6. 16 IV 56/16). Das Ehehindernis des § 1312 wird weder durch den Tod noch durch die Wiederverheiratung des unschuldigen Ehegatten beseitigt. Wird dagegen die wegen Ehebruchs geschiedene Ehe nachträglich für nichtig erklärt (§§ 1329, 1343), so fällt das Ehehindernis weg. Ist wegen des Ehebruchs nicht auf Scheidung, sondern nur auf **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** (§ 1575) erkannt worden, so ist nach § 1586 die Eingehung einer neuen Ehe, solange der unschuldige Ehegatte lebt, überhaupt ausgeschlossen. Die Frage, ob nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten das Ehehindernis des § 1312 in Geltung tritt, muß bejaht werden, da mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Wirkungen der Scheidung eintreten (§ 1586). Meine frühere entgegengesetzte Ansicht (Ehescheidungsrecht 37) kann ich nicht aufrechterhalten. Der Ehebrecher darf im Falle der Aufhebung nicht günstiger als im Falle der Scheidung gestellt werden.

3. Nur die Verheiratung mit dem Ehebrecher ist verboten. Der Verheiratung mit einer andern Person steht § 1312 nicht im Wege. — Über die Frage, ob das Versprechen der Zahlung einer Geldsumme für den Fall der Verheiratung des Versprechenden, das dieser einer wegen Ehebruchs mit ihm geschiedenen Ehefrau erteilt, unter allen Umständen als sittenwidrig nichtig ist, vgl. RG Gruch 65, 216.

4. Feststellung des Ehebruchs als Scheidungsgrund. Der Ehebruch muß als Grund der Scheidung im Scheidungsurteile festgestellt sein, sei es in der Urteilsformel, sei es in den Urteilsgründen. Übereinstimmend RG Warn 1912 Nr 217; 1921 Nr 16. Diese Vorschrift entspricht den im Rechtsstreite zu beobachtenden Grundsätzen und bezweckt zugleich, dem Standesbeamten die Geschäftsführung zu erleichtern. In welchem Rechtszuge das Urteil ergangen ist, macht keinen Unterschied. Es genügt nicht, daß die Verhandlungen oder die Beweisaufnahme den Ehebruch ergeben. Ausgeschlossen sind nachträgliche Ermittlungen oder Feststellungen durch den Standesbeamten. Ist die Feststellung im Urteil unterblieben, so kann dessen Ergänzung nur nach Maßgabe der §§ 319—321 BPD bewirkt werden. Ein Gegenbeweis gegen die Feststellung ist unzulässig. Wegen Namhaftmachung der Person, mit welcher der Ehebruch begangen ist, vgl. § 624 BPD.

5. Befreiung vgl. A 1 und § 1322. — Die geschiedene Ehefrau des Ehebrechers hat, unbeschadet der Rechte aus § 632 Satz 2 BPD, kein Widerspruchsrecht aus § 1312 (RG in DLG 33, 335). Dasselbe muß auch von dem geschiedenen Ehemanne der Ehebrecherin gelten. Vgl. auch § 1579 A 7.

### § 1313

1) Eine Frau darf erst zehn Monate<sup>2)</sup> nach der Auflösung<sup>3)</sup> oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe<sup>4)</sup> eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung<sup>5)</sup> bewilligt werden.

RG I 1241 II 1219; W 4 32; P 4 34.

1. § 1313 gebietet verheiratet gewesenen Frauen Einhaltung einer Wartezeit. Das Gebot wirkt als aufschiebendes Ehehindernis. Die dem Gebote zuwider geschlossene neue Ehe ist gültig. Die Vorschrift bezweckt, zu verhüten, daß über die Abstammung ehelicher Kinder Ungewißheit entstehe (vgl. hierzu auch § 1600). Der entsprechende § 35 des PStG ist durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

2. Berechnung der Frist (§§ 87, 88).

3. Aufgehört wird die Ehe durch den Tod des Mannes und die Scheidung. Wird der Mann für tot erklärt, so ist der in der Todeserklärung festgestellte Todestag als Tag der Eheauflösung im Sinne des § 1313 anzusehen (vgl. § 1309 A 3).

4. Eine Ausnahme ist auch nicht für den Fall zugelassen, daß die neue Ehe unter denselben Ehegatten (nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe) eingegangen wird. Dagegen liegt das Ehehindernis nicht vor, wenn die Ehegatten gemäß § 1309 Abs 1 die Eheschließung wiederholen wollen.

5. Befreiung vgl. § 1322. Der Umstand, daß sich die Frau vor Ablauf der Wartezeit in andern Umständen befindet, gibt zwar in der Regel gegründeten Anlaß, die Befreiung zu verlangen; aber ausnahmsweise kann doch mit Rücksicht auf die Rechtslage des zu erwartenden Kindes und das Wohl der künftigen Eheleute die Befreiung gerechtfertigt sein, besonders dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Frau nicht von ihrem früheren Ehemanne schwanger ist (RG in JW 1916, 768<sup>\*)</sup>). Rechtsstirrig ist die Annahme, daß der alsbaldigen Erteilung der Befreiung der § 1600 entgegenstehe. Weder dieser Paragraph noch eine andere Vorschrift verbietet die sofortige Erteilung der Befreiung. Das Amtsgericht hat vielmehr in Ausübung des ihm übertragenen Hoheitsrechts nach pflichtmäßigem Ermessen unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Befreiungsantrag zu prüfen. Üblich ist es, von der Antragstellerin den Nachweis, daß sie nicht schwanger ist, zu verlangen (RG in DLG 39, 1).

### § 1314

1) Wer ein eheliches Kind<sup>2)</sup> hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669<sup>3)</sup> bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehe-

gatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen<sup>1)</sup>.

§ I 1242 II 1220; R 4 33; P 4 35.

1. **Zweck und Bedeutung der Vorschrift.** Das BGB hat gewisse Sicherungsmaßregeln vorgeschrieben, um Kinder vor vermögensrechtlichen Nachteilen zu schützen, die ihnen bei Wiederverheiratung ihrer Eltern drohen. Ob den in Betracht kommenden Vorschriften genügt ist, hat das Vormundschaftsgericht zu prüfen und zu bezeugen. Erst nach Erteilung dieses Zeugnisses darf die Ehe eingegangen werden. Die dem § 1314 zuwider eingegangene Ehe ist zwar gültig, das Ehehindernis also nur ein aufschiebendes, jedoch hat der Zuwiderhandelnde die Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens (§ 1670) bzw. Entlassung als Vormund (§ 1886) zu gewärtigen. Die entsprechende Bestimmung des PStG (§ 38 Abs 2) ist durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

2. **Dem ehelichen Kinde** stehen hier das durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierte uneheliche Kind (§§ 1719, 1736), das an Kindes Statt angenommene Kind (§§ 1741, 1757) und das als ehelich geltende Kind aus einer nichtigen Ehe (§ 1699) gleich. Dem angenommenen Kinde gegenüber haben sowohl der Annehmende, solange er die elterliche Gewalt hat, als auch die leiblichen Eltern den § 1314 zu beobachten (§ 1764).

3. **Zeugnis des Vormundschaftsgerichts.** Die Verpflichtungen des Ehegatten, der zu einer neuen Ehe schreiten will, sind in § 1669 (und in § 1493) erschöpfend geregelt. Von der Erfüllung anderer als dieser Verpflichtungen darf das Vormundschaftsgericht das Zeugnis nicht abhängig machen (RG in PostMöchr 1912, 38 und in OLG 31, 397; M 4, 313). Die in § 1669 getroffenen Vorschriften sind auch für die Fälle der §§ 1686, 1740, 1761, 1845 (1897, 1915) für anwendbar erklärt. Zuständigkeit §§ 35, 36, 43 FGO. Über die Erfordernisse der Erteilung vgl. RG JW 06, 558<sup>2)</sup>. — Die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 1669, mithin auch die etwa erforderliche vorherige Auseinandersetzung mit dem Kinde bildet die gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses. Nicht aber schließt die durch § 1314 dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Verrichtung begrifflich auch dessen Mitwirkung bei der als notwendig sich erweisenden Auseinandersetzung in sich. Dielem Erfordernisse kann schon vorher und andernwärts genügt sein. Daraus ergibt sich, daß auch die **Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts** für die eine oder die andere Verrichtung gefordert zu beurteilen ist. Für die Erteilung des Wiederverehelichungszeugnisses ist § 43 FGO maßgebend (BayObLG im Recht 1920 Nr 2418). Ist fortgesetzte Gütergemeinschaft des überlebenden Ehegatten mit den Kindern dadurch ausgeschlossen, daß sich die Ehegatten in einem **gemeinschaftlichen Testamente** gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben (§ 1508 A 3), so steht den Kindern nach allgemeinen Grundsätzen (nicht nach § 1511) der Pflichtteilsanspruch zu (vgl. § 1511 A 9). Gehört dieser Anspruch zu dem Vermögen, zu dessen Aufzeichnung gemäß § 1640 der Vater nach dem Tode der Mutter verpflichtet ist, so liegen dem Vater nach § 1669 gegenüber seinen minderjährigen Kindern die im § 1640 aufgestellten Verpflichtungen ob, obgleich die Kinder, da die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten ist, aus § 1493 Abs 2 Ansprüche nicht herleiten können, also die Voraussetzungen des § 1314 Abs 2 nicht vorliegen. Das Vormundschaftsgericht kann demnach die Erteilung des im § 1314 Abs 1 vorgesehenen Zeugnisses von dem Nachweise der Erfüllung der im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen abhängig machen. Wegen des Pflichtteilsanspruchs des minderjährigen Kindes hat der Vater ein Vermögensverzeichnis einzureichen, das nach RG 80, 66 den Reinbestand des Nachlasses und den dem Kinde hieran gebührenden Anteil anzugeben hat (RG in OLG 40, 78).

4. **Übergangszeit.** § 1314 gilt auch für die am 1. Januar 1900 bereits bestehenden Ehen.

## § 1315

1) **Militärpersonen<sup>2)</sup> und solche Landesbeamte<sup>3)</sup>**, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

**Ausländer<sup>4)</sup>**, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

§ I 1243 II 1221; M 4 33; P 4 35 ff.; 6 268.

1. **Bedeutung der Vorschrift.** § 1315 stellt ein aufschiebendes Ehehindernis auf. Die dem Verbote zuwider geschlossene Ehe ist zwar gültig, den Zuwiderhandelnden drohen jedoch die in den Reichs- und Landesgesetzen etwa vorgesehenen Strafen oder sonstigen Nach-



teile (vgl. namentlich MStGB v. 20. 6. 72 § 150 Abs 1). Die entsprechende Bestimmung des PStG (§ 38 Abs 1) ist durch Art 46 I EG aufgehoben worden. Die Nichtbeachtung der in den Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Notwendigkeit einer besonderen Erlaubnis bildet ein Ehehindernis auch in den Fällen, in denen das Landesrecht bisher die Nichtbeachtung nur als einen disziplinarischen Verstoß ansah (RGSt 41, 227).

**2. Militärpersonen** vgl. RMilG v. 2. 5. 74 §§ 40, 60 Nr 4, 61. Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes zu verstehen, welche dem deutschen Heere angehören. Dazu gehören auch die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten (RGSt 41, 227). In der Deutschen Republik ist die **allgemeine Wehrpflicht** abgeschafft. Vgl. Wehrgesetz v. 23. 3. 21 § 1. Durch dieses Gesetz (§ 48) ist das RMilG v. 2. 5. 74 außer Kraft gesetzt. Nach § 48 des Wehrgesetzes gelten im Sinne der bisherigen gesetzlichen Vorschriften die Soldaten als Personen des Soldatenstandes, und nach § 1 des Wehrgesetzes gehören zu den Soldaten die Offiziere aller Gattungen, die Dedoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Vgl. auch Hof., Neues Soldatenrecht in JW 1921, 662 zu VIa.

**3.** Die Frage, ob jemand die Eigenschaft als **Landesbeamter** besitzt, ist nach dem Landesrechte des Staates, dem der Beamte angehört, zu beantworten.

**4. Ausländer** sind alle nicht einem der Länder des Deutschen Reichs angehörende Personen (Art 110 der WR v. 11. 8. 19 und Art 3 der WR v. 16. 4. 71).

## § 1316

**1) Der Eheschließung soll ein Aufgebot<sup>2)</sup> vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots<sup>3)</sup> geschlossen wird.**

**Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung<sup>4)</sup> eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung<sup>5)</sup> bewilligt werden<sup>6)</sup>.**

§ II 1225; W 4 8; P 4 48; 5 133.

**1. Aufgebot.** Das im § 1316 angeordnete Aufgebot bezweckt die Ermittlung etwaiger Ehehindernisse. Solche sind zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Ablauf der zweiwöchigen Aufgebotsfrist (§ 46 Abs 3, § 47 Abs 1 PStG) eintreten oder bekannt werden. Die Vorschrift (Sollvorschrift) des § 1316 begründet kein Ehehindernis, gehört vielmehr zu den bei dem Eheschließungsverfahren zu beobachtenden Förmlichkeiten. Die ohne Aufgebot geschlossene Ehe ist gültig, der Standesbeamte ist jedoch nach § 69 PStG straffällig. — Eine Witwe ist verpflichtet, dem Standesbeamten bei Beantragung des Aufgebots den Familiennamen ihres verstorbenen Mannes als den ihr zukommenden Familiennamen anzugeben (RGSt 60, 230). Wegen begründeten Verdachts, daß der Verlobte noch in **gültiger Ehe** lebe, kann das Aufgebot abgelehnt werden (RG in OLG 42, 85). Das Aufgebot einer katholischen Österreicherin, die in Österreich von ihrem noch lebenden katholischen Manne rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden worden war und in Deutschland zu einer weiteren Ehe schreiten wollte, wurde abgelehnt (BayObLG in OLG 42, 86). Vgl. auch Vorbem 2 vor § 1303 sowie § 1323 A 2 und § 1326 A 6. Das Aufgebot einer russischen Jüdin, die von ihrem Manne, einem russischen Juden, 1919 vor dem Rabbinat München durch Erteilung des **Scheidebrießs** geschieden worden ist, zur Eingehung einer weiteren Ehe in Deutschland war abzulehnen, weil die Scheidung durch ein deutsches Rabbinat als in Deutschland wirksam nicht anzuerkennen ist (BayObLG in OLG 42, 87). Vgl. auch § 1564 A 3.

**2. Das Aufgebotsverfahren** ist in den §§ 45—49 PStG und in Art 46 II §§ 44, 50 EG näher geregelt. Nach § 44 ebenda ist für die Anordnung des Aufgebots jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 die Ehe geschlossen werden darf. Durch Gef v. 11. 6. 20 ist dem § 45 PStG folgender Abs 5 angefügt: „Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots je ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer **ärztlichen Beratung vor der Eheschließung** hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblatts bestimmt das Reichsgesundheitsamt.“ Vgl. hierzu ArzG „Geschlechtsanstattung bei der Heirat und Schadensersatzpflicht“ in LZ 1921, 296, wo auch das vom Reichsgesundheitsamt verfaßte Merkblatt seinem Wortlaute nach zum Teil wiedergegeben ist.

**3. Vollzogen** ist das Aufgebot, wenn die zweiwöchige Aufgebotsfrist für sämtliche Bekanntmachungen (§§ 46, 47 PStG) abgelaufen ist. Wegen Berechnung der Fristen vgl. §§ 187 Abs 1, 188 Abs 2, 3.

**4.** Die lebensgefährliche Erkrankung muß ärztlich bescheinigt sein (Art 46 II § 50 EG).

**5.** Vgl. § 1322 Abs 2.

**6. Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Das Haag-EheschlAbt (Vorbem 2 vor § 1303) enthält in Art 5 Abs 3 eine das Aufgebot betreffende Bestimmung. Danach müssen die Vertragsstaaten die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot zwar befolgen; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist. — Das Aufgebot gehört mit zur Form der Eheschließung (RG 88, 191). Ebenso DRG 35, 343. Vgl. Vorbem 1 vor § 1303.

### § 1317

**1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten<sup>2)</sup> vor einem<sup>3)</sup> Standesbeamten persönlich<sup>4)</sup> und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären<sup>5)</sup>, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein<sup>6)</sup>.**

**Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden<sup>7)</sup>8).**

§ I 1248 II 1226; W 4 39 ff.; B 4 37 ff.

**1. Eheschließung.** Wer eine Ehe eingehen will, ist gezwungen, die Eheschließung vor einem Standesbeamten vorzunehmen. Das BGB hat im § 1317 den Grundsatz der Zwangszivilehe (obligatorische Zivilehe) von neuem (§ 41 PStG) zur Anerkennung gebracht (vgl. Art 46 II § 41 EG). Die §§ 1317, 1318 beschäftigen sich mit der Form der Eheschließungshandlung selbst. Die Formvorschriften des § 1317 sind so wesentlich, daß, wenn auch nur gegen eine derselben verstoßen wird, eine Ehe überhaupt nicht zum Abschlusse gelangt. Das eingegangene Verhältnis ist keine Ehe und hat im Rechtsleben keine Bedeutung. Zur Aufbedingung dieser rechtlichen Bedeutungslosigkeit bedarf es nicht einer förmlichen Nichtigkeits-erklärung. Ausnahmsweise kann jedoch das Verhältnis eine Ehe werden, wenn die im § 1324 Abs 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Wegen Wiederholung der Eheschließung vgl. § 1309 Nr. 2, 5. — Durch einen prozeßgerichtlichen Vergleich wird die Form der Eheschließung nicht gewahrt (RG 48, 191). Der § 67 PStG ist ein allgemeines Staatsgesetz im Sinne des Art 135 WVerf 1919 (RGSt 57, 141; Bestrafung eines Pfarrers, der eine kirchliche Trauung vorgenommen hatte, obwohl er wußte, daß eine Eheschließung vor dem Standesbeamten nicht vorangegangen war). Der § 67 PStG ist durch das Ges über den Personenstand v. 11. 6. 20 nicht geändert worden.

**2. Ein Verlöbniß** wird der Eheschließung meist vorangehen, gehört aber nicht zur Gültigkeit der Eheschließung. Auch unter Nichtverlobten kann z. B. im Falle der Personenvertauschung (§ 1333) und im Falle der Drohung (§ 1335) eine freilich anfechtbare Ehe formgerecht zustande kommen.

**3. Vor einem Standesbeamten.** Das Gesetz vermeidet absichtlich die Ausdrucksweise: vor dem Standesbeamten (vgl. hierüber §§ 1319, 1320). Nach dem Ges v. 11. 6. 20 können zu Standesbeamten oder ihren Stellvertretern auch weibliche Personen bestellt werden.

**4. Stellvertretung** ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme Art 57 EG.

**5. Die Erklärung** ist an keine Form gebunden und kann auch stillschweigend abgegeben werden. Taube, Stumme, Taubstumme, Blinde können, soweit eine Verständigung zwischen ihnen und dem Standesbeamten möglich ist, den Eheschließungswillen erklären. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher zuzuziehen (WVerf v. 25. 3. 99). Die Zuziehung eines Dolmetschers ist auch dann erforderlich, wenn einer der Erschienenen der deutschen Sprache nicht mächtig ist, jedoch bedarf es der Zuziehung des Dolmetschers nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache mächtig ist, in der sich der Erschienene ausdrücken kann. — Die bloße Erklärung soll zum Zustandekommen des Rechtserfolges ausreichen, ohne daß es dazu noch ihrer Beurkundung bedarf (RG 99, 69). Mangel der Ernstlichkeit des Willens zur Eingehung einer wahren Ehe (die Brautleute hatten vereinbart, ihre Ehe soll lediglich zur Legitimation ihres gemeinsamen Kindes dienen, im übrigen nur Formsache sein und alsbald wieder geschieden werden), hindert das Zustandekommen einer gültigen Ehe mit allen gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eheleute nicht (RG Recht 1920 Nr 3396).

**6. Die Gegenwart** des Standesbeamten genügt nicht, vielmehr muß seine **Bereitwilligkeit**, die Erklärungen der Verlobten entgegenzunehmen, hinzukommen.

**7. Dem Wesen** der Ehe entspricht es, diese **bedingungslos und sofort** mit der Vollziehung der Eheschließungshandlung zur Entstehung zu bringen.

**8. Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Nach Art 13 Abs 3 EG bestimmt sich die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, ausschließlich nach den deutschen Gesetzen. Nach Art 6 Abs 1 des Haag-EheschlAbt (Vorbem 2 vor § 1303) ist die Ehe in Ansehung der Form überall als gültig anzusehen, wenn

sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Der Vorbehalt des Art 5 Abs 2 (Vorbem 2 vor § 1303) findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung. Danach braucht der Staat, der kirchliche Trauung vorschreibt, die von seinen Angehörigen ohne kirchliche Trauung geschlossene Ehe nicht anzuerkennen. — Über die Eheschließung der in der Schweiz untergebrachten deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen während ihres Aufenthalts in der Schweiz vgl. Ritz in Gruch 63, 1. Über Eheschließung und Ehescheidung russischer Staatsangehöriger in Deutschland vgl. Klbanki in JW 1920 S. 606, 607. Eine in Deutschland vor dem Standesbeamten (ohne Zutritt religiöser Trauung durch den Rabbiner) geschlossene Ehe eines mosaischen Türken mit einer mosaischen Deutschen ist nach der für das Reichsgericht maßgebenden Auslegung türkischen Rechtes durch das Kammergericht ungültig. Eine solche Eheschließung hat nicht zur Folge, daß die Frau die türkische Staatsangehörigkeit erwirbt. Der deutsch-türkische Rechtsschutzvertrag v. 11. 1. 17 ist durch Art 290 des Versailler Friedensvertrags v. 28. 6. 19 aufgehoben (MG Warn 1921 Nr 35). Vgl. § 1564 A 7.

### § 1318

1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage<sup>2)</sup> richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht<sup>3)</sup> haben, aussprechen<sup>4)</sup>, daß sie kraft dieses<sup>5)</sup> Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen<sup>6)</sup> sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind<sup>7)</sup>, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister<sup>8)</sup> eintragen<sup>9)</sup>.

§ I 1249 II 1227; W 4 39 ff.; P 4 49 ff.

1. Die §§ 1317, 1318 beschäftigen sich mit der Form der Eheschließungshandlung selbst. Die Formvorschriften des § 1317 sind wesentlich (A 1 das.), die des § 1318 als sog. Sollvorschriften dagegen nicht. Die unter Vernachlässigung der Vorschriften des § 1318 geschlossene Ehe ist gültig, nur macht sich der Standesbeamte unter Umständen strafbar (§ 69 PStG; Art 46 IV GG). — Nach der jetzigen Gesetzeslage beschränkt sich die Tätigkeit des Standesbeamten bei Vollziehung der Eheschließung darauf, die Erklärungen der Verlobten entgegenzunehmen, und ihn trifft die Strafe aus § 69 PStG, soweit er in dieser Weise unter Verletzung der hierfür maßgebenden Vorschriften mitwirkt, mögen sie seine Zuständigkeit, die von ihm zu prüfenden Eheerfordernisse oder die Art des zu beobachtenden Verfahrens betreffen. Unter die Strafe fällt nicht nur die Nichtbeachtung von Ehehindernissen (aufschiebenden wie trennenden), sondern auch die Vernachlässigung der für den Bestand der Ehe wesentlichen und nicht wesentlichen Formvorschriften, z. B. die verbotswidrige Zuziehung minderjähriger Zeugen (MGSt 43, 221).

2. Die Befragung eines Tauben ist schriftlich zu bewirken.

3. Für die Bejahung gilt das in A 5 zu § 1317 Gesagte.

4. Der Ausspruch des Standesbeamten hat nur die Bedeutung einer Feststellung. Die Ehe ist schon vor dem Ausspruche durch die beiderseitige Bejahung (§ 1317) geschlossen, und keiner der Verlobten kann von diesem Zeitpunkt an wieder zurücktreten.

5. Gemeint ist das im BGB gegebene Gesetz, insbesondere der § 1317. Wie dies der Standesbeamte zum Ausdruck bringt (kraft Gesetzes, kraft des Gesetzes oder gar mit der unglücklichen Wendung: kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist gleichgültig.

6. Als Zeugen können auch Personen weiblichen Geschlechts zugezogen werden. Die Zeugen müssen natürlich Personen sein, denen die Fähigkeit zur Wahrnehmung nicht mangelt. Ungeeignete Zeugen sind Taube, Blinde, Geistesranke.

7. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte §§ 32 ff. StGB.

8. In das **Heiratsregister** ist das in den §§ 13 Abs 2, 54 PStG Vorgeschiedene einzutragen. — Über die Frage, ob Weiname zum Familiennamen oder Doppelname vorliegt, vgl. RG in DZ 38, 252.

9. Wegen der **Eheschließung Deutscher im Auslande** vgl. Gef v. 4. 5. 70, Art 40 II EG und Gef v. 11. 6. 20 Art 2.

### § 1319

**Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt<sup>1)</sup>, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen<sup>2)</sup>.**

RG I 1245 Abs 2 II 1222 Abs 2; M 4 36 ff.; P 4 38, 43 ff., 56.

1. Ob der **Nicht-Standesbeamte** das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Anwendung des § 1319 wird in Frage kommen, wenn z. B. ein Wechsel in der Person des Standesbeamten eintritt und der Amtsvorgänger nicht mehr, der Amtsnachfolger noch nicht Standesbeamter ist, oder wenn ein Standesbeamter außerhalb seines Bezirks ohne die nach § 3 Abs 2 PStG erforderliche Ermächtigung das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt. Der Standesbeamte kann nicht bei seiner eigenen Eheschließung als Standesbeamter mitwirken, wohl aber bei der seiner Kinder oder anderer Verwandten.

2. Der **Kenntnis** steht das **Kennenmüssen** (§ 122) hier nicht gleich. Kannte nur ein Verlobter den Mangel, so ist die Ehe gültig.

### § 1320

**1) Die Ehe soll vor dem zuständigen<sup>2)</sup> Standesbeamten geschlossen werden.**

**Zuständig** ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk<sup>3)</sup> einer der Verlobten seinen Wohnsitz<sup>4)</sup> oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt<sup>5)</sup> hat.

**Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher<sup>6)</sup>, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört<sup>7)</sup>, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.**

**Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl<sup>8)</sup>.**

RG I 1246 II 1223; M 4 38; P 4 47; 5 132; 6 285.

1. **Bedeutung der Vorschrift.** Die Vorschrift des § 1320 Abs 1 hat als sog. Sollvorschrift keine wesentliche Bedeutung für die Gültigkeit der Ehe. Die vor einem unzuständigen Standesbeamten geschlossene Ehe ist gültig, selbst wenn beide Verlobte die Unzuständigkeit kennen (anders § 1319), nur macht sich der Standesbeamte unter Umständen strafbar (§ 60 PStG). Der Fall, daß ein Standesbeamter ohne Ermächtigung außerhalb seines Amtsbezirks handelt, gehört nicht unter § 1320, sondern unter § 1319 (vgl. das. A 1).

2. Die Bestimmungen des PStG über die **Zuständigkeit des Standesbeamten** (§ 42) sind durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

3. Die **Bildung der Bezirke** und die **Bestellung des Standesbeamten** und seines Stellvertreters für einen bestimmten Bezirk ist Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörde (§§ 3—6 PStG).

4. **Wohnsitz** §§ 7ff. — Der Standesbeamte, in dessen Bezirke nur einer der Verlobten wohnt, braucht, wenn für diesen das Aufgebot von dem andern Standesbeamten angeordnet und die vorgeschriebene Bescheinigung, daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gelangt seien, erteilt wurde, nicht nachzuprüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse auch bezüglich des andern Verlobten erfüllt sind. Es ist Pflicht des das Aufgebot anordnenden Standesbeamten, sich die Überzeugung von der Richtigkeit der nachzuweisenden Voraussetzungen unter Benutzung der ihm durch das Gesetz gebotenen Mittel zu verschaffen (RGSt 35, 265).

5. Ein Verlobter hat den **gewöhnlichen Aufenthalt** da, wo er, ohne sich daselbst ständig niederzulassen, dauernd und nicht bloß vorübergehend weilt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Standesbeamte nach freiem Ermessen.

6. Art 41 EG. Ist keiner der Verlobten ein Deutscher, so ist die Zuständigkeit eines deutschen Standesbeamten nicht begründet.

7. Staatsangehörigkeit Art 41 EG und StAngG v. 22. 7. 1913. Gehört der Deutsche mehreren Bundesstaaten an, so ist die oberste Aufsichtsbehörde jedes der mehreren Bundesstaaten zur Bestimmung des zuständigen Standesbeamten befugt. Lehnt die Aufsichtsbehörde des einen Bundesstaats die Bestimmung ab, so hindert dies nicht die Aufsichtsbehörde des andern Bundesstaats, die Bestimmung zu treffen. Andererseits kann die Bestimmung abgelehnt werden, wenn sie bereits durch einen andern Bundesstaat erfolgt ist (vgl. § 1322 A 2).

8. Lehnt der Standesbeamte wegen Unzuständigkeit seine Mitwirkung bei der Eheschließung ab, so steht den Verlobten frei, die Entscheidung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, einzuholen (§ 11 Abs 3 PStG; §§ 69, 186 FG; Beschwerde §§ 19 ff. FG).

### § 1321

1) Auf Grund einer schriftlichen<sup>2)</sup> Ermächtigung<sup>3)</sup> des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden<sup>4)</sup>.

RG I 1247 II 1224; W 4 38; B 4 48.

1. § 1321 gewährt den Verlobten die Möglichkeit, die Ehe vor einem andern als dem zuständigen Standesbeamten zu schließen. Ein hierbei vorkommender Verstoß, z. B. wenn der die Ermächtigung erteilende Standesbeamte nicht der zuständige ist, oder die Ermächtigung der schriftlichen Form ermangelt, hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Wesentlich aber ist, daß der ermächtigte Standesbeamte innerhalb seines Bezirkes in Tätigkeit tritt (vgl. § 1319 A 1). Die entsprechende Bestimmung des PStG (§ 43) ist durch Art 46 I EG aufgehoben worden.

2. Schriftform § 126.

3. Der ermächtigte Standesbeamte hat nicht die Befugnis, einen andern Standesbeamten zu ermächtigen.

4. Die Ehe kann vor dem zuständigen oder vor dem ermächtigten Standesbeamten geschlossen werden. Der ermächtigte Standesbeamte hat, wie der zuständige Standesbeamte, zur Vermeidung von Strafe Ehehindernisse zu berücksichtigen (§ 69 PStG u. Art 46 IV EG). Die Ermittlung und Feststellung etwaiger Ehehindernisse liegt aber nur demjenigen Standesbeamten ob, der das Aufgebot anordnet (RGSt 4, 255; 35, 266). Wegen der über Aufgebot und Nichtvorhandensein von Ehehindernissen auszustellenden Bescheinigung vgl. § 49 PStG.

### § 1322

Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung<sup>1)</sup> steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört<sup>2)</sup>. Für Deutsche<sup>3)</sup>, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

RG I 1244 II 1228; W 4 34 ff.; 4 37, 48.

1. Die nach § 1322 zulässigen Befreiungen können von den Landesregierungen nach ihrem freien Ermessen bewilligt werden. Rechtsmittel sind gegen ablehnende Entscheidungen nicht gegeben. Die entsprechenden Bestimmungen des PStG (§§ 40, 50 Abs 1) sind durch Art 46 I, II EG aufgehoben worden. — Die Bemühungen eines Rechtsanwalts, die Befreiung von Ehehindernissen zu erwirken, sind nicht als Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe im Sinne des § 656 anzusehen (RG JW 06, 713<sup>10</sup>).

2. Staatsangehörigkeit Art 41 EG und StAngG v. 22. 7. 1913. Gehört der Verlobte mehreren Bundesstaaten an, so steht jedem Bundesstaate selbständig und unabhängig von den anderen Bundesstaaten die Bewilligung zu. Es genügt, wenn die Landesregierung eines derselben die Befreiung bewilligt (vgl. § 1320 A 7).

3. Für Nichtdeutsche sind Befreiungen nicht vorgesehen (vgl. § 1320 A 6).

## Dritter Titel

## Richtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe

## § 1323

**Eine Ehe ist nur<sup>1)</sup> in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig<sup>2)</sup>.**

§ I 1250 II 1229; W 4 47, 55; B 4 56.

1. Die §§ 1324—1328 führen erschöpfend die Fälle auf, in denen eine Ehe nichtig sein kann. Andere Nichtigkeitsgründe gibt es nicht. Zu beachten ist jedoch, daß eine Ehe auch dann für nichtig erklärt werden kann, wenn einer der Anfechtungsgründe vorliegt (§ 1343 Abs 1). Die Nichtigkeitsgründe beruhen auf Rücksichten, die über dem Parteiwillen stehen, die Anfechtungsgründe auf Rücksichten, die dem persönlichen Empfinden der Parteien Rechnung tragen. Nichtigkeit tritt ein, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe mit dem Wesen der Ehe und der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar sein würde, Anfechtbarkeit, wenn es sich um einen Mangel handelt, bei welchem wesentlich das persönliche Empfinden des verletzten Ehegatten entscheiden muß, ob die Ehe bestehen bleiben soll oder nicht (§ 1330 A 1).

2. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Die Vorschriften des EG, durch die der deutsche Richter zur Anwendung des fremden Rechts berufen wird (Artt 7, 13, 15, 17, 21, 25), verweisen ihn nicht nur auf die Sachvorschriften (das sog. materielle Recht), sondern auch auf die den gegenseitigen Verkehr der Staaten regelnden Vorschriften (die sog. Kollisionsvorschriften). Der deutsche Richter hat das fremde Recht, wenn überhaupt, im vollen Umfange anzuwenden. So wurde mit Recht die Nichtigkeitsklage eines katholischen Österreicher<sup>s</sup>, der im Jahre 1908 in Deutschland eine protestantische, geschiedene Deutsche geheiratet hatte, abgewiesen, obwohl der geschiedene Ehemann seiner Frau noch lebte und die Ehe nach österreichischem Hofdekrete v. 17. 7. 1835 verboten war. Für die Abweisung war jedoch der (vielleicht als Kollisionsvorschrift anzusehende) § 4 des österreichischen Allgemeinen BGB entscheidend, wonach die österreichischen Gesetze unanwendbar sind, wenn, wie hier, der Mann nicht die Absicht hatte, mit der Eheschließungshandlung rechtliche Folgen auch in Österreich hervorzurufen (RG 78, 234). Vgl. auch BayObLG in DLG 36, 222 und in JW 1918, 375 sowie § 1326 A 6, § 1316 A 1, § 1353 A 1, § 1564 A 7, § 1575 A 1 u. 3 und Vorbem 2 vor § 1303. — Art 27 EG hat nicht die Bedeutung, daß der deutsche Richter nur in den dort besonders hervorgehobenen Fällen zur Anwendung der fremden Kollisionsvorschriften ermächtigt sein soll. Der Art 27 enthält vielmehr nur eine Bekräftigung der Regel, daß das fremde Recht, wenn überhaupt, dann grundsätzlich in seiner Gesamtheit anzuwenden ist (ebenda). In Anwendung des Art 13 EG wurde die Ehe eines Österreicher<sup>s</sup>, die er 1908 in England mit einer Deutschen geschlossen hatte, für nichtig erklärt, weil seine erste Ehefrau noch lebte und ihm von einem österreichischen Gerichte nur Trennung von Tisch und Bett bewilligt worden war, die erste Ehe also noch zu Recht bestand. — Die nach dem Inkrafttreten des BGB in Deutschland geschlossene Ehe eines Italiener<sup>s</sup> mit einer Deutschen ist nicht deshalb nichtig, weil die frühere Ehe des Italiener<sup>s</sup> vor dem Inkrafttreten des BGB in Deutschland rechtskräftig geschieden worden war und die geschiedene Ehefrau zur Zeit der Wiederverheiratung ihres Mannes noch lebte. Das damals zulässige deutsche Scheidungsurteil löste die Ehe dem Bande nach und jeder geschiedene Ehegatte erlangte dadurch die Befugnis zur Wiederverheiratung, obwohl nach italienischem Rechte die Scheidung der ersten Ehe unzulässig und die erste Ehe noch als bestehend anzusehen war (RG JW 1912, 642<sup>4)</sup>). Italiener können gemäß Art 1 des Haager Abkommens (§ 1564 A 7) in Deutschland nicht geschieden werden, da ihrem Rechte die Ehescheidung fremd ist (DLG 36, 222 A 1). Die Trennung von Tisch und Bett ist vom deutschen Gesetzgeber als eine Form der Trennung der Ehe vom Bande nicht zugelassen worden, und es kann auch nichts aus Art 30 EG dafür hergeleitet werden, einer im Auslande vorgenommenen bloßen Trennung von Tisch und Bett für Deutschland die Wirkung einer Trennung vom Bande beizulegen (RG Warn 1912 Nr 434).

## § 1324

**Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist<sup>1)</sup>.**

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden<sup>2)</sup> und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt<sup>3)</sup>, so ist die Ehe als von Anfang an gültig

anzusehen<sup>4)</sup>. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage<sup>5)</sup> erhoben ist<sup>6)</sup>.

§ I 1250 Nr 1 II 1230; M 4 48; B 4 53 ff., 62 ff.

1. Die Nichtigkeit der Ehe wegen Außerachtlassung der im § 1317 vorgeschriebenen Form ist eine so vollkommene, daß es zur Geltendmachung der Nichtigkeit nicht einmal der für die Nichtigkeitsfälle der §§ 1325—1328 vorgeschriebenen Nichtigkeitsklage (§ 1329) bedarf. Man kann daher im Falle des § 1324 Abs 1 von einer **vollkommenen Nichtigkeit** und in den Fällen der §§ 1325—1328 von einer **unvollkommenen Nichtigkeit** sprechen (vgl. auch § 1317 A 1). Den Fällen der unvollkommenen Nichtigkeit steht der Fall gleich, wenn eine formell richtige Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden ist (§§ 1324 Abs 2, 1329). Ehegatten, die in einer vollkommenen Ehe leben, können jederzeit eine formgültige Eheschließung vornehmen; eine Wiederholung der Eheschließung liegt darin nicht (§ 1309 A 2). Rückwirkende Kraft wohnt der neuen Handlung nicht bei.

2. Die **Eintragung in das Heiratsregister** ist zwar für das Zustandekommen der Ehe nur ein unwesentlicher Formbestandteil, gewinnt jedoch vermöge der Sondervorschrift des § 1324 Abs 2 hohe Bedeutung. Die formell richtige, aber in das Heiratsregister eingetragene Ehe wird wie eine Ehe behandelt, die aus einem andern Grunde als wegen Formmangels nichtig ist.

3. Ob die Ehegatten **miteinander als Ehegatten gelebt haben**, hat der Richter nach freiem Ermessen zu beurteilen. Ein ununterbrochenes tatsächliches Zusammenleben wird nicht gefordert. In demselben Sinne ist im Art 198 Abs 2 EG von einem Zusammenleben der Ehegatten die Rede (RG JW 00, 725).

4. Dies ist der einzige Ausnahmefall, in dem die vollkommene Nichtigkeit einer Ehe **nachträglich geheilt** werden kann, und zwar mit rückwirkender Kraft.

5. Nämlich die **Nichtigkeitsklage** wegen Formmangels der Eheschließung. Führt die Klage nicht zu einem die Nichtigkeit der Ehe aussprechenden Urteile, so ist die Ehe trotz Klageerhebung als von Anfang an gültig anzusehen.

6. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Das Haag-EheschAbk (Vorbem 2 vor § 1303) enthält in Art 5—7 Vorschriften über die Form der Eheschließung. Nach Art 5 Abs 1 ist die Ehe in Ansehung der Form überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht. Doch brauchen nach Art 5 Abs 2 die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen. Dieser Vorbehalt findet nach Art 6 Abs 2 auch auf die diplomatischen und konsularischen Eheschließungen Anwendung. Nach Art 7 kann eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, gleichwohl in den andern Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist. Der im Art 5 Abs 1 ausgesprochene Grundsatz steht im Einklange mit der Vorschrift des Art 11 Abs 1 Satz 2 EG, wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, genügt. Auch die Eheschließung gehört, wenn auch mit Besonderheiten ausgestattet, zu den Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechtes. Wegen unterbliebener religiöser Trauung kann eine Ehe nur im Gebiete desjenigen Vertragsstaates als nichtig erklärt werden, dessen Gesetze zur Gültigkeit der Ehe religiöse Trauung vorschreiben. Im Art 7 wird zugunsten der Aufrechterhaltung einer sonst nichtigen Ehe das Heimatgesetz für ausschlaggebend erklärt. Dies entspricht dem Art 1 des Abkommens. — Ehen, die zwischen Deutschen und Ausländern im Auslande unter Beobachtung der Gesetze des Eheschließungsorts eingegangen werden, sind gültig. Auf solche Ehen findet Art 11 Abs 1 Satz 2 EG Anwendung. Denn auch die Eheschließung ist vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus als ein Rechtsgeschäft anzusehen, und der Art 13 Abs 1 EG läßt den Art 11 Abs 1 Satz 2 EG unberührt. Letztere Vorschrift ist ganz selbständig und gilt für alle Rechtsgeschäfte (RG 88, 191. Es handelte sich hier um eine zwischen einem Türken und einer Deutschen in Brasilien unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen vor einem Standesbeamten geschlossenen, von dem Türken erfolglos als nichtig angegriffenen Ehe). Vgl. Vorbem 1 vor § 1303. Abweichend OLG 35, 358, wo eine vor dem Standesbeamten in London zwischen einem jüdischen Polen und einer christlichen Deutschen geschlossene Ehe für nichtig erachtet worden ist, weil nach dem polnischen Ehegesetz v. 16./28. 8. 86 (Käse-Löwenfeld 809) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nichtig sind. — Die Schließung einer Ehe zwischen einer jüdischen Ungarin und einem russisch-polnischen Juden vor einem deutschen Standesamt im Jahre 1917 ist nach damaligem russischem Rechte mangels Hinzu-

tritts geistlicher Trauung wirkungslos, aber nach deutschem Rechte gültig (Art 13 Abs 3 EG). Das ungarische Ehegesetz (Ges-*Art* XXXI vom Jahre 1894) erkennt im § 113 die Regel, wonach die Form einer Ehe sich nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung richtet, an. Jedoch ist, wenn nicht Befreiung (Dispensation) erfolgt, ein Aufgebot in Ungarn nötig. Wäre die Ehe nach ungarischem Rechte gültig, so hätte die Frau die ungarische Staatsangehörigkeit verloren (§ 34 der ungarischen Gesetzk*Art*ikel über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft vom Jahre 1879), ohne eine andere wiedererlangt zu haben. In solchem Falle würde die Frau nicht Ausländerin im Sinne des § 606 Abs 4 *BPD* sein und diese Vorschrift daher keine Anwendung finden (*RG* 70, 143; *RG* Warn 1921 Nr 35; *RG* LZ 1921, 309<sup>11</sup>; *RG* 105, 363). Vgl. § 1564 *A* 7. Auch Ehen, die Ausländer im Auslande unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen schließen, sind nach Art 11 Abs 1 & 2 EG gültig (*RG* 1. 10. 25 IV 89/25).

### § 1325

**Eine Ehe ist nichtig<sup>1)</sup>, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig<sup>2)</sup> war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand<sup>3)</sup>.**

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen<sup>4)</sup>, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt<sup>5)</sup>, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist<sup>6)</sup>. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form<sup>5)</sup>.

• *E* I 1250 Nr 2, 1251 II 1231; *M* 4 48 ff.; *P* 4 53, 57, 60; 6 269.

1. Ein Fall der unvollkommenen Nichtigkeit (§ 1324 *A* 1).

2. Die Frage, wer geschäftsunfähig ist, beantwortet der § 104. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 Abs 1 nichtig. Diesem Grundsatz entspricht es, daß auch die auf Eheschließung gerichtete Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist und die Nichtigkeit der Ehe zur Folge hat. Nach § 104 Nr 3 ist geschäftsunfähig, wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Wer nur wegen Geisteschwäche entmündigt ist, kann daher gültig eine Ehe schließen. Andererseits ist die Ehe, die vor Aufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit — wenn auch in einem lichten Zwischenraum oder gar nach Eintritt der Heilung des Geisteskranken — geschlossen ist, nichtig. Wann die Entmündigung als aufgehoben anzusehen ist, bestimmt sich nach §§ 672, 678, 679 *BPD*. Über Scheidung wegen Geisteskrankheit vgl. § 1569 und Erläuterungen.

3. Diese Vorschrift entspricht dem § 105 Abs 2. — Sowohl der Zustand der Bewußtlosigkeit als auch der Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit müssen derartig sein, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird (*RG* 74, 110; 103, 400; *RG* 3. 7. 24 IV 990/23).

4. Die Wirkung der Bestätigung reicht also in die Zeit der Eheschließung zurück. Es wird so angesehen, als ob der Nichtigkeitsgrund überhaupt nicht eingetreten sei. Die Nichtigkeit der Ehe ist mit rückwirkender Kraft geheilt.

5. Die Bestätigung (§ 141) ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und bedarf keiner Form, insbesondere nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form. Sie unterliegt, soweit sich nicht aus dem Wesen der Ehe Abweichungen ergeben, den allgemeinen Bestimmungen über Willenserklärungen, insbesondere auch hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Willenserklärungen. Eine Bestätigung der nichtigen Ehe liegt vor, wenn der zur Nichtigkeitsklage berechtigte Ehegatte mit Kenntnis des den Nichtigkeitsgrund erfüllenden Tatbestandes seinen Willen, die Ehe fortzusetzen, dem andern Ehegatten gegenüber zum Ausdruck bringt. Dies kann auch stillschweigend, z. B. durch Weischaftsvollziehung, geschehen. Einer Erklärung, von dem Nichtigkeitsgrunde keinen Gebrauch machen zu wollen, bedarf es nicht. Ebensov wenig bedarf es eines Beweises dafür, daß der Ehegatte sich seiner Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage (§ 1329) bewußt gewesen sei. Die Bestätigung muß dem andern Teile gegenüber vorgenommen werden, da es sich begrifflich um eine erneute Eheschließung handelt. Nur der Ehegatte selbst, nicht sein gesetzlicher Vertreter, kann die Ehe bestätigen. Ist aber der Ehegatte zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nach §§ 106, 107 zur Bestätigung noch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ist die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt, so kann die Ehe nach § 1331 von dem Ehegatten angefochten werden, jedoch kann die Anfechtung, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nach § 1336 Abs 2 nur von seinem gesetzlichen Vertreter ausgehen und ist nach § 1337 Abs 1 überhaupt ausgeschlossen, wenn der gesetzliche



Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Die Bestätigung ist unwiderruflich. Sie kann auch unter einer Bedingung (RG 44, 147) oder einer Zeitbestimmung erklärt werden.

**6. Zeitpunkt der Bestätigung. Besondere Fälle.** Die Bestätigung kann wirksam auch noch im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens erfolgen; ihre Geltendmachung im Rahmen dieses Verfahrens ist aber nur so lange zulässig, als nach den Verfahrensvorschriften Tatsachen überhaupt mit Erfolg vorgebracht werden können (§ 278 Abs 1 ZPO). Die rechtskräftig ausgesprochene Nichtigkeitserklärung kann nicht nachträglich dadurch in Frage gestellt werden, daß geltend gemacht wird, die Bestätigung sei nach der letzten mündlichen Verhandlung und vor der Rechtskraft des Urteils erfolgt (M 4, 51; dagegen Staubinger A 3d). — Ein nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gerichtetes Urteil steht der Bestätigung nicht im Wege. — Im Falle der Doppelehe (§ 1326) kann der Ehegatte nach Eingehung der zweiten Ehe nicht die erste nichtige Ehe wirksam bestätigen. Vielmehr bleibt die zweite Ehe gültig (§ 1326 A 2).

## § 1326

**Eine Ehe ist nichtig<sup>1)</sup>, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung<sup>2)</sup> mit einem Dritten in einer gültigen<sup>3)</sup> Ehe lebte<sup>4) 5) 6)</sup>.**

§ I 1250 Nr 3 II 1332; M 4 51 ff.; P 4 57 ff.

1. Ein Fall der unvollkommenen Nichtigkeit § 1324 A 1. § 1326 verleiht dem im § 1309 ausgesprochenen Verbote der Doppelehe die erforderliche Wirksamkeit. Es handelt sich hier um ein trennendes Ehehindernis.

2. **Zur Zeit der Eheschließung** muß die Ehe mit einem Dritten bestehen. Steht in diesem Zeitpunkte der Eheschließende mit einem Dritten in einer gültigen Ehe, so ist die neue Ehe nichtig und bleibt nichtig, selbst wenn die frühere Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch rechtskräftiges Scheidungsurteil aufgelöst oder der erste Ehegatte des doppelt verheirateten Ehegatten für tot erklärt wird. Die Nichtigkeit ist also unheilbar. In den Fällen des Todes, der Todeserklärung und Scheidung ist die Wiederholung der Eheschließung nach § 1309 Abs 1 Satz 2 angebracht, die allerdings nur für die Zukunft wirkt (§ 1309 A 5). War die frühere Ehe zur Zeit der Eingehung der neuen Ehe keine gültige, so ist § 1326 nicht anwendbar. Die Anwendbarkeit des § 1326 kann nicht dadurch herbeigeführt werden, daß der doppelt verheiratete Ehegatte nach Schließung der zweiten Ehe die erste Ehe bestätigt (§ 1325 A 5).

3. Die **Gültigkeit der früheren Ehe** ist Voraussetzung für die Nichtigkeit der späteren Ehe. Der Eheschließende mußte zur Zeit der Eheschließung in einer gültigen Ehe mit einem Dritten gelebt haben. War die frühere Ehe wegen Formmangels nichtig und in das Heiratsregister nicht eingetragen (vollkommene Nichtigkeit, § 1324 A 1), so lag ein Ehehindernis überhaupt nicht vor (§ 1309 A 2). War die frühere Ehe zwar wegen Formmangels nichtig, aber in das Heiratsregister eingetragen, oder war sie aus einem der Nichtigkeitsgründe der §§ 1325 bis 1328 nichtig oder aus einem der Anfechtungsgründe der §§ 1331—1335 und des § 1350 seitens des doppelt verheirateten Ehegatten anfechtbar und angefochten worden, so ist die zweite Ehe von der Nichtigkeit des § 1326 nicht betroffen. Ist also die der ersten Ehe anhaftende Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit zur Zeit der Schließung der neuen Ehe vorhanden gewesen, so ist die zweite Ehe von Anfang an gültig. Nicht erforderlich ist, daß zu dieser Zeit die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit bereits geltend gemacht worden war. Nur die Tatsache, daß in Wirklichkeit eine frühere gültige Ehe besteht, ist entscheidend. Auf die Meinung der Eheschließenden über das Bestehen kommt es nicht an. Glaubte z. B. ein Eheschließender im Vertrauen auf die standesamtliche Sterbeurkunde, seine frühere Ehe sei durch den Tod seines Ehegatten aufgelöst, während dieser in Wirklichkeit zur Zeit der Eheschließung lebte, so bestand damals seine frühere Ehe und die neue Ehe ist infolgedessen nichtig. Ebensovienig kommt ein Irrtum des Eheschließenden über die Rechtskraft eines die Scheidung oder Nichtigkeit seiner früheren Ehe aussprechenden Urteils in Betracht. Wegen der Folgen im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens vgl. § 1309 A 6, wegen der Regelung im Falle der Todeserklärung vgl. §§ 1348 ff.

4. Den **Beweis**, daß die zweite Ehe nichtig sei, hat der Nichtigkeitskläger zu führen. Dazu genügt der Nachweis, daß die erste Ehe in formell gültiger Weise abgeschlossen oder wenigstens, daß die Eheschließung in das Heiratsregister eingetragen worden sei. Sache des Beklagten ist es, die Nichtigkeit der früheren und damit die Nichtanwendbarkeit des § 1326 darzulegen. Diese Darlegung kann, solange die frühere Ehe nicht aufgelöst ist, nur mittels Durchführung der Nichtigkeits- oder der Anfechtungsklage bewirkt werden (§§ 1329 Abs 1, 1341 Abs 1, 1343 Abs 2), gegebenenfalls im Wege der Widerklage. Wird ein besonderer Rechtsstreit angestrengt, so kann das über die Nichtigkeit der späteren Ehe anhängige Verfahren gemäß §§ 151, 152 ZPO ausgesetzt werden. Ist die frühere Ehe bereits aufgelöst, so kann der Beklagte im Nichtigkeits-

streit über die Doppelsehe den der früheren Ehe anhaftenden Nichtigkeit Grund mittels Einrede geltend machen. Den ihm zuteilenden Anfechtungsgrund kann der Beklagte im Falle der Auflösung der Ehe nur geltend machen (durch Erklärung vor dem Nachlassgerichte, § 1342), wenn die Auflösung durch Tod des Ehegatten herbeigeführt worden war, nicht aber, wenn die Auflösung durch Scheidungsurteil ausgesprochen wurde (§ 1338).

5. Besondere **Verfahrensvorschriften** für die Nichtigkeitsklage aus § 1326 enthalten die §§ 629 Abs 1 u. 632 Abs 1 ZPO. Für die Anwendung der §§ 171, 338 StGB (Art 34 V GG) ist zu bemerken, daß unter dem Schutze dieser **Strafvorschriften** stehen: a) die aus einem andern Grunde als wegen Formmangels nichtige Ehe, b) die wegen Formmangels nichtige, aber in das Heiratsregister eingetragene Ehe, selbst wenn die Voraussetzungen, unter denen sie nach § 1324 Abs 2 nachträglich gültig werden kann, noch nicht erfüllt sind, c) die anfechtbare Ehe.

Die Gültigkeit der neuen Ehe hindert die Bestrafung wegen Doppelsehe nicht. — Anderseits genügt zur Bestrafung wegen Doppelsehe die formelle Gültigkeit der neuen Ehe. Einer Prüfung, ob sie sachlich Wirksamkeit hat, bedarf es nicht (RGSt 55, 279).

6. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Das Haag-EheschAbt (Vorhem 2 vor § 1303) enthält in Art 2 Abs 3 und Art 6 Abs 1 Bestimmungen über das Ehehindernis einer vormaligen Ehe. Mit diesem Ehehindernis ist nicht das Verbot der Doppelsehe gemeint, denn in allen Vertragsstaaten gilt das Gesetz, daß ein Mann nur eine Ehefrau und eine Frau nur einen Ehemann gleichzeitig haben darf. Vielmehr ist hier das dem BGB unbekannte Verbot der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten gemeint. Nach Art 6 Abs 1 ist bei diplomatischen und konsularischen Eheschließungen das Widerspruchsrecht des Staates, wo die Ehe geschlossen ist, in dem Falle, daß ein Ehehindernis mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe vorliegt, versagt. Vgl. § 1317 A 8. Unbeschadet dieser Versagung ist nach Art 2 Abs 3 kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe gegen seine Gesetze verstößen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem andern Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben. — Eheschließung eines geschiedenen deutschen Katholiken bei Lebzeiten seiner ersten Frau mit einer **österreichischen Katholikin** für zulässig erachtet im Beschl des BayObLG v. 18. 1. 18 (OLG 36, 222 und JW 1918, 375 und daf. Rahl, der im Ergebnis zustimmt, aber die Begründung mit Recht bemängelt und die Anwendbarkeit des Art 30 GG auf das österreichische Eheverbot geschiedener befürwortet). Vgl. auch Gruch 65, 255 (Befreiung vom Bände der Ehe nach **österreichischem Rechte** kein geeignetes Mittel, geschiedenen Katholiken den Zutritt zu einer gültigen Ehe zu eröffnen). Dazu Abder in DZB 1920, 346 über Befreiung vom Hindernis des Ehebandes in Österreich nach dem Erlasse des Staatsamts v. 3. 4. 19; Bachrach in DZB 1921, 819 über Dispensenzen katholischer Österreicher; JW 1922 S. 359 u. 1118. Vgl. ferner § 1303 Vorhem 2, § 1816 A 1, § 1323 A 2, § 1353 A 1, § 1564 A 7, § 1575 A 1 u. 3.

Gleiche Behandlung wie das Ehehindernis einer vormaligen Ehe erfahren im Art 2 Abs 3 und Art 6 Abs 1 des Abkommens die Ehehindernisse religiöser Natur (wegen geistlicher Weihe, Ordensgelübde, Religionsverschiedenheit). Hinsichtlich dieser bestimmt außerdem Art 3, daß das Gesetz des Ortes der Eheschließung, ungeachtet der Verbote des Heimatgesetzes (Art 1), die Ehe von Ausländern gestatten kann, daß jedoch die andern Staaten berechtigt sind, einer so zustande gekommenen Ehe die Anerkennung zu versagen.

## § 1327

**Eine Ehe ist nichtig<sup>1)</sup>, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs 1<sup>2)</sup> zuwider geschlossen worden ist<sup>3)</sup>.**

§ I 1250 Nr 3 II 1233; M 4 53; P 4 23 ff.

1. Ein Fall der unvollkommenen Nichtigkeit (§ 1324 A 1).

2. Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1310 Abs 1 zieht unheilbare Nichtigkeit nach sich. Es handelt sich hier um ein trennendes Ehehindernis (§ 1310 A 1; vgl. auch § 173 StGB).

3. **Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte.** Das Haag-EheschAbt (Vorhem 2 vor § 1303) enthält im Art 2 Bestimmungen über das Eheverbot zu naher Verwandtschaft und Schwägerschaft. Nach Art 2 Abs 1 Nr 1 kann das Gesetz des Ortes der Eheschließung die Ehe von Ausländern untersagen, wenn die Ehe gegen seine Vorschriften über die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein unbedingtes Eheverbot besteht, verstößen würde. Die dem Eheverbote zuwider geschlossene Ehe kann aber trotzdem gültig sein, denn im Art 2 Abs 2 heißt es, daß die ungeachtet des Verbots geschlossene Ehe dann nicht als nichtig behandelt werden

kann, wenn sie nach dem im Art 1 bezeichneten Gesetze (d. h. dem Heimatsgesetze jedes der Verlobten) gültig ist. Als unbedingtes Eheverbot des BGB im Sinne des Abkommens ist nur das Eheverbot des § 1310 Abs 1, nicht das Eheverbot des § 1310 Abs 2 anzusehen.

### § 1328

Eine Ehe ist nichtig<sup>1)</sup>, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312<sup>2)</sup> verboten war.

Wird nachträglich<sup>3)</sup> Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen<sup>4)</sup>.

§ II 1284; R 4 54; P 4 29, 64.

1. Ein Fall der unvollkommenen Nichtigkeit (§ 1324 A 1).

2. Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1312 ist straflos, zieht jedoch heilbare Nichtigkeit nach sich. Es handelt sich hier um ein trennendes Ehehindernis (§ 1312 A 1).

3. Die Befreiung kann sogar noch nach Eingehung der verbotswidrigen Ehe bewilligt werden. Ist diese Ehe aber zur Zeit der Bewilligung bereits aufgelöst oder für nichtig erklärt, so wirkt die Befreiung nicht. Dagegen wirkt die Befreiung, wenn nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist.

4. Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eheschließungsrechte. Das Haag-EheschAbf (Vorbem 2 vor § 1303) enthält im Art 2 Bestimmungen über das Eheverbot des Ehebruchs. Nach Art 2 Abs 1 Nr 2 kann das Gesetz des Ortes der Eheschließung die Ehe von Ausländern untersagen, wenn die Ehe gegen das unbedingte Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen verstoßen würde und auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist. Die dem Eheverbote zuwider geschlossene Ehe ist aber trotzdem als gültig zu behandeln, wenn sie nach den Gesetzen des Heimatstaats eines jeden der Verlobten gültig sein würde (Art 2 Abs 2 in Verb. mit Art 1 des Abkommens). Als unbedingtes Eheverbot des BGB im Sinne des Abkommens ist das Eheverbot des § 1312 Abs 1 aber nicht anzusehen, da Befreiung von der Vorschrift bewilligt werden kann (§ 1312 Abs 2).

Gleiche Behandlung wie das Eheverbot des Ehebruchs erfährt im Art 2 des Abkommens das dem BGB unbefannte Eheverbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

### § 1329

Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden<sup>1)</sup>. Das gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heiratsregister eingetragen worden ist<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>.

§ I 1252 II 1295; R 4 56; P 4 53 ff.; 6 603.

1. Geltendmachung der Nichtigkeit. Eine mit dem Mangel der Nichtigkeit behaftete Ehe gilt nicht schon wegen dieses Mangels als eine nichtige Ehe, vielmehr bedarf es dazu, solange nicht die Ehe aufgelöst oder (aus einem Anfechtungsgrunde) für nichtig erklärt ist, der Nichtigkeitsklärung durch gerichtliches Urteil, das nach § 629 Abs 1 ZPO für und gegen alle wirkt. Die einzige Ausnahme bildet die nicht in das Heiratsregister eingetragene, nach § 1324 Abs 1 wegen Formmangels nichtige Ehe (Fall der vollkommenen Nichtigkeit, § 1324 A 1). Von dieser Ausnahme abgesehen, ist eine nichtige Ehe so lange als eine gültige zu behandeln, bis sie auf erhobene Nichtigkeitsklage durch Urteil für nichtig erklärt worden ist und das Urteil bei Lebzeiten der Ehegatten die Rechtskraft erlangt hat. Dann aber ist die Ehe als überhaupt nicht geschlossen anzusehen. Die Nichtigkeitsklärung hat nur die Bedeutung, daß sie die wahre Beschaffenheit der Ehe aufdeckt. Die Nichtigkeit einer nichtigen Ehe kann, nachdem diese durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, von jedem Beteiligten ohne Erhebung der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, sei es durch Einrede, sei es durch Erhebung einer Feststellungsklage (keine Eheklage). Vgl. § 280 ZPO; RG JW 08, 202<sup>20</sup>. — Eine nichtige Ehe ist bis zu ihrer Nichtigkeitsklärung oder Auflösung geeignet, ein Schwägerchaftsverhältnis des einen Ehegatten mit den Verwandten des andern zu begründen (RGSt 41, 116). Zur Begründung eines Ehegatten- und Schwägerchaftsverhältnisses nach § 52 StGB genügt der Abschluß einer formell gültigen Ehe (RGSt 56, 427). In den Fällen der §§ 1325—1328 begründet die nichtige Ehe Schwägerchaft nach § 173 Abs 2 StGB (RGSt 60, 246).

**2. Verfahren.** Da die Frage, ob eine Ehe nichtig sei, aus öffentlichen Rücksichten (Aufrechterhaltung gültiger Ehen, Ausschließung der Parteivillkür, Verhütung widersprechender Urteile) einer sorgfältigen Prüfung bedarf, so ist das Nichtigkeitsverfahren mit besonderen Bürgschaften für die Ermittlung der Wahrheit und mit Wirkung für und gegen alle ausgestattet (vgl. namentlich §§ 631—637, 151 BPO). Vgl. RG 76, 283 (Feststellung eines Kindesverhältnisses).

**3. Unbererblichkeit der Nichtigkeitsklage.** Stirbt einer der Ehegatten während des Nichtigkeitsstreits vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen (§ 628 BPO). Auf die Erben geht die Nichtigkeitsklage nicht über. Hat aber ein Dritter, für den von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt, die Nichtigkeitsklage erhoben, so können seine Erben wegen dieser Rechtsfolgen den Rechtsstreit aufnehmen (R 4, 60), der dann aufhört, Ehe-sache zu sein.

**4. Eine Verjährung der Nichtigkeitsklage gibt es nicht.** Die Bestimmung des § 1324 Abs 2 steht unter andern Gesichtspunkten. Ebensowenig gibt es eine dem § 1571 Abs 2 entsprechende Aufforderung zur Erhebung der Nichtigkeitsklage.

## § 1330

**Eine Ehe kann nur<sup>1)</sup> in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden<sup>2)</sup>.**

§ I 1259 II 1238; R 4 71; P 4 74.

**1.** Die §§ 1331—1335 u. 1350 führen erschöpfend die Fälle auf, in denen eine Ehe angefochten werden kann. Andere Anfechtungsgründe gibt es nicht. Die Anfechtungsgründe beruhen wesentlich auf persönlichen Rücksichten (§ 1323 A 1). Wird die Anfechtung für begründet erachtet, so ist im Urteil auszusprechen, daß die Ehe nichtig sei.

**2. Verhältnis des deutschen zum ausländischen Eherechte.** Eine zwischen Angehörigen verschiedener Staaten geschlossene Ehe soll nur gültig sein, wenn sie nach dem Rechte eines jeden der Heimatstaaten Gültigkeit besitzt (Prot 2. Lesg 6, 47). Als Deutscher kann sich daher der Kläger auf deutsches Recht berufen und geltend machen, daß er sich bei der Eheschließung (mit einer Ungarin) in einem nach deutschem Rechte erheblichen Irrtum über persönliche Eigenschaften der Beklagten (unheilbare Knochentuberkulose) befunden habe. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man nach Art 1 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung v. 12. 6. 02 (RG Warn 1917 Nr 210). Wegen eines Falles, in dem die Ehe zweier Schweizer von dem Manne wegen Irrtums in dem Gesundheitszustande der Frau bei einem deutschen Gericht angefochten, die Anfechtungsklage aber auf Grund der schweizerischen Gesetze abgewiesen wurde, vgl. OLG 27, 108.

## § 1331

**1) Eine Ehe kann von dem Ehegatten<sup>2)</sup> angefochten werden<sup>3)</sup>, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt<sup>4)</sup> war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung<sup>5)</sup> seines gesetzlichen Vertreters<sup>6)</sup> erfolgt ist<sup>7)</sup> 8).**

§ I 1259 Nr 4, 1261 Nr 4 II 1239; R 4 71, 80, 86; P 4 72 ff., 79, 81, 90.

**1. Zweck und Bedeutung der Vorschrift.** Die Vorschrift bezweckt nicht nur den Schutz des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten selbst vor ausbeuterischer Verleitung zur Eheschließung, sondern auch den Schutz seiner Familie, die durch Eingehung einer unpassenden Ehe stark in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Die Vorschrift schließt sich an § 108 Abs 1 an, wonach, wenn ein Minderjähriger ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einen Vertrag schließt, die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters abhängt. Dieser Grundsatz ist im § 1331 jedoch mit Rücksicht darauf, daß bei Verträgen eintretende Schwerezustand mit dem Wesen der Ehe nicht verträglich wäre, in der Form der Anfechtbarkeit zur Anwendung gelangt. Die ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossene, sowie die im Falle des § 1325 ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bestätigte nichtige Ehe sind anfechtbar. Es handelt sich also hier um trennende Ehehindernisse. Zur Bestätigung einer anfechtbaren Ehe bedarf der anfechtungsberechtigte Ehegatte der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht (§ 1337 A 2).

2. **Anfechtungsberechtigt** ist der Ehegatte, der zur Zeit der Schließung oder Bestätigung der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war. Solange dieser aber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten (§ 1336 Abs 2 Satz 2). Ersterem mangelt solange die Prozeßfähigkeit (§ 612 Abs 1 ZPO).

3. Über Ausschließung der Anfechtung vgl. § 1337.

4. Wer in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist (§§ 6, 106, 114, 1906 BGB), bedarf nach § 1304 zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

5. **Einwilligung** § 1304 A 3.

6. **Gesetzlicher Vertreter** § 1304 A 4.

7. Der Anfechtungsgrund des § 1331 liegt auch dann vor, wenn zwischen einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person und ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem Abkömmlinge des letzteren eine Ehe geschlossen wird, ohne daß ein zu diesem Zwecke bestellter Pfleger seine Einwilligung zu der Eheschließung erteilt.

8. Beginn der Anfechtungsfrist §§ 1339 Abs 2, 3, 206.

## § 1332

1) Eine Ehe kann von dem Ehegatten<sup>2)</sup> angefochten werden<sup>3)</sup>, der bei der Eheschließung nicht gewußt<sup>4)</sup> hat, daß es sich um eine Eheschließung handle<sup>5)</sup>, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe<sup>6)</sup> eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen<sup>7)</sup>.

RG I 1259 Nr 2, 1261 Nr 2 II 1240; M 4 78, 86; B 4 72 ff.

1. **Eheanfechtungsgründe.** Die Eheschließung erfordert den Willen der Verlobten, die Ehe miteinander einzugehen. Dieser Wille muß vor einem Standesbeamten erklärt werden. Stimmt die Erklärung mit dem Willen nicht überein und beruht dieser Zwiespalt auf einem Irrtume des Erklärenden, so kann die Ehe unter den Voraussetzungen der §§ 1332, 1333 angefochten werden. Die §§ 1332, 1333 zählen erschöpfend die Fälle auf, in denen die Ehe wegen Irrtums angefochten werden kann. Die in den §§ 116—118 ausgesprochenen Grundsätze über die Nichtigkeit der Willenserklärungen im Falle des Geheimvorbehalts, Scheines und Scherzes finden auf die Eheschließung keine Anwendung. Das Gesetz verlangt für die Eheschließung die Beobachtung gewisser Formvorschriften und geht davon aus, daß der Eheschließungswille fehlerlos vorhanden ist, wenn diese Vorschriften beobachtet sind. Ein Gegenbeweis ist nur im Rahmen der §§ 1332, 1333 zulässig. Mehr als die in den §§ 1332, 1333 bezeichneten Voraussetzungen braucht nicht vorzuliegen. Im Falle des § 1332 ist die Anfechtbarkeit der Ehe nicht von dem Beweise abhängig, daß der irrende Ehegatte bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe den Eheschließungswillen nicht erklärt haben würde.

2. **Anfechtungsberechtigt** ist der Ehegatte, der geirrt hat, nicht der andere Ehegatte oder ein Dritter. Wegen der Anfechtung durch einen Vertreter vgl. § 1336.

3. Über Ausschließung der Anfechtung vgl. § 1337.

4. Verschuldete **Unkenntnis** steht der unverschuldeten gleich. Mangel des Wissens, nicht Mangel des Bewußtseins (§ 1325) wird vorausgesetzt.

5. Ein solcher Irrtum kann am ehesten bei Tauben, Stummen, Taubstummen und solchen Personen, die der Sprache des Standesbeamten nicht mächtig sind, vorkommen. Vorausgesetzt wird, daß der irrende Ehegatte nicht gewußt hat, daß es sich um Schließung einer Ehe zwischen ihm, dem Irrenden, und dem andern antwesenden Eheschließenden handelt. Die Fälle der sog. Personenverwechslung (§ 1333) gehören nicht hierher, können aber mit den Fällen des § 1332 zusammenfallen (vgl. A 6). — Der 1. Abschnitt des 4. Buches befaßt sich, wie die Überschrift und § 1588 ergeben, lediglich mit der bürgerlichen Ehe. Wenn also der § 1332 Anwendung finden soll, muß der Ehegatte in Unkenntnis darüber sein, daß die Ehe nach deutschem bürgerlichem Rechte gültig ist. Wäre sie nach deutschem bürgerlichem Rechte nicht gültig, so würde es einer Anfechtung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht bedürfen. Der Umstand, daß der Ehegatte lediglich weiß, daß sie nach kirchlichem oder ausländischem Rechte gültig ist, kann also die Anfechtbarkeit nicht beseitigen. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Unkenntnis auf Rechts- oder tatsächlichem Irrtum beruht (RG JW 1925, 1639<sup>2</sup>, kirchliche Trauung eines Deutschen mit einer Russin in russisch-Polen während des Weltkrieges).

6. Nämlich die Ehe des Irrenden mit dem andern antwesenden Verlobten (vgl. A 5).

7. Beginn der Anfechtungsfrist §§ 1339 Abs 2, 3, 206. Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen des § 1332 vorliegen, trifft den anfechtenden Ehegatten.

## § 1333

1) Eine Ehe kann von dem Ehegatten<sup>2)</sup> angefochten werden<sup>3)</sup>, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten<sup>4)</sup> oder über solche persönliche Eigenschaften<sup>5)</sup> des anderen Ehegatten geirrt<sup>6)</sup> hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe<sup>7)</sup> von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden<sup>8)</sup> 9).

§ I 1259 Nr 1, 1261 Nr 1 II 1241; Nr 4 73 ff.; § 4 72 ff., 78, 81; 6 270.

1. Der § 1333 regelt den Einfluß, den der Irrtum im Beweggrunde auf die Gültigkeit der Eheschließung äußert (RG 52, 308; RG JW 04, 114<sup>13</sup>; vgl. auch die allgemeinen Bemerkungen in A 1 zu § 1332). Entstehungsgeschichte: Der § I hatte den Irrtum in persönlichen Eigenschaften überhaupt nicht als Anfechtungsgrund zugelassen, dagegen die Anfechtung unter dem Gesichtspunkte des Betrugs gestattet, wenn solche persönlichen Eigenschaften verhehlt worden waren, welche den Ehegatten bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten, und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden (§ 1259 Nr 1 u. 2). Dadurch erkannte der § I in gewissem Umfange eine Offenbarungspflicht der Eheschließenden untereinander an. Demgegenüber war in der 2. Kommission von verschiedenen Seiten beantragt worden, in Fällen dieser Art die Anfechtung der Ehe aus dem Gesichtspunkte eines wesentlichen Irrtums ohne Rücksicht darauf zuzulassen, ob die persönlichen Eigenschaften des andern Teiles von diesem verhehlt worden sind. Die Mehrheit stimmte diesen Vorschlägen zu (Prot 4, 75). Außerdem wurde der § I noch in andern Beziehungen geändert. Man war nämlich auch darüber einverstanden, daß es nicht auf solche Eigenschaften ankommen solle, welche den Anfechtenden von der Eheschließung abhalten mußten, sondern darauf, daß die Eigenschaften den Umständen nach geeignet waren, ihn abzuhalten (Prot 4, 76). Demgemäß erhielt der Entwurf diejenige Fassung, welche das Gesetz gegenwärtig aufweist. Ferner wurde statt der Worte: „bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe“ gesetzt: „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“.

2. Anfechtungsberechtigt ist der Ehegatte, der geirrt hat, nicht der andere Ehegatte oder ein Dritter. Wegen der Anfechtung durch einen Vertreter vgl. § 1336.

3. Über Ausschließung der Anfechtung vgl. § 1337.

4. Irrtum in der Person des andern Ehegatten kann am leichtesten bei Blinden, Tauben und Stummen vorkommen. Bei der Frage, mit welcher Person der Verlobte die Ehe hat eingehen wollen, kommt es auf das an, was die Person eines Menschen ausmacht. Nicht nur die äußerliche körperliche Erscheinung, sondern auch der Personenstand können hierbei eine Rolle spielen. Hierher gehört auch der Fall, wenn sich ein Verlobter unzulässigerweise bei der Eheschließung vertreten läßt und der andere Verlobte die Ehe mit dem Vertretenen zu schließen meint.

5. Persönliche Eigenschaften. Das Wort „Eigenschaft“, das der § 1333 gebraucht, paßt auf jede Art der Beschaffenheit, die einem Wesen (Person oder Ding) als Merkmal anhaftet. Als „persönliche“ aber muß eine Eigenschaft gelten, wenn sie einer Person, und zwar nicht bloß als ein außer ihr Liegendes, mehr oder weniger Vorübergehendes und Zufälliges, sondern bergestalt wesentlich zukommt, daß sie als Ausfluß und Betätigung ihres eigentlichen Wesens, als ein wesentlicher Bestandteil ihrer Persönlichkeit erscheint (RG 52, 310, Bäderast; RG JW 06, 167<sup>11</sup>; 1915, 140<sup>6</sup>; 1922, 162<sup>4</sup>; RG Warn 1915/16 Nr 84; 1917 Nr 43; 1920 Nr 165; RG 95, 289). Eine geistige oder sittliche Beschaffenheit einer Person ist nicht unmittelbar wahrnehmbar; sie wird erschlossen aus den Handlungen. Wird eine Mehrheit gleichartiger Handlungen festgestellt (widernatürliche Unzucht des Beklagten mit Männern), so wird der Schluß auf eine Eigenschaft des Menschen, sich nach der Richtung dieser Handlungen zu betätigen, gerechtfertigt erscheinen. Daß dabei ausdrücklich das Wort „Eigenschaft“ gebraucht wird, ist nicht erforderlich, wenn nur das Wesen des Begriffs getroffen ist (RG 95, 289). Unter besonderen Umständen kann auch schon eine Einzelhandlung den Schluß zulassen, daß ihre Begehung sich als Ausfluß und als eine Betätigung einer entsprechenden Beschaffenheit der ganzen Person und damit einer Eigenschaft der Person darstellt, z. B. Nichtthalten des ehrenwörtlichen Versprechens, die Kinder im katholischen Glaubensbekenntnis erziehen zu lassen (RG Warn 1920 Nr 165; vgl. unten das Nähere). Die Möglichkeit, die Annahme einer persönlichen Eigenschaft im Sinne des § 1333 lediglich auf solche Umstände zu gründen, die erst nach der Eheschließung in die Erscheinung getreten sind, ist nicht grundsätzlich zu verneinen. In solchem Falle muß aber besonders sorgfältig geprüft werden, ob nach Lage der Sache der Schluß auf das Vorhandensein einer dauernden, schon für die Zeit vor der Eheschließung feststellbaren Eigenschaft (Hang zu fortgesetzter Unaufrichtigkeit) gerechtfertigt ist und ob nicht vielmehr die Umstände so geartet sind,

daß sich das Verhalten des Anfechtungsbeklagten ohne die Annahme einer dauernden Eigenschaft aus den Verhältnissen in der Zeit nach der Eheschließung erklären läßt (RG Warn 1919 Nr 174). Je nachdem die persönlichen Eigenschaften mit der Körperbeschaffenheit, den geistigen oder sittlichen Anlagen einer Person zusammenhängen, kann man sie in körperliche, geistige und sittliche einteilen. Jede Art persönlicher Eigenschaft ist an sich geeignet, Gegenstand des Irrtums zu sein. In dieser Beziehung enthält das Gesetz keine Beschränkung. Verschieden von den persönlichen Eigenschaften sind die **persönlichen Verhältnisse**, namentlich die Vermögensverhältnisse eines Ehegatten (§ 1334 Abs 2; RG JW 02 Weil 285<sup>239</sup>; 03 Weil 70<sup>103</sup>). Persönliche Eigenschaften sind z. B. folgende: a) körperliche: alt, krank, gebrechlich, weiblich, männlich, zeugungsfähig, bewohnungsfähig, keusch, jungfräulich, schwanger, unfruchtbar; b) geistige: geisteskrank, geisteschwach, ungebildet; c) sittliche: geschlechtlich bescholten, ehrlos, arbeitscheu, trunksüchtig, verschwenderisch, zank- und streitsüchtig. — Es gibt persönliche Verhältnisse, die, wie z. B. die Vermögensverhältnisse, in einem rein äußerlichen Zusammenhange mit einer Person stehen, die Persönlichkeit als solche nicht berühren, während es andererseits persönliche **Verhältnisse** gibt, die gerade in der **Persönlichkeit wurzeln**, ihren Ausfluß bilden und so eng mit ihr verknüpft sind, daß sie nach allgemeiner Lebensanschauung persönlichen Eigenschaften gleichachtet und gleichbehandelt werden. Für die Auslegung des Begriffs der „persönlichen Eigenschaften“ im Sinne des § 1333 kommt es weniger auf die sprachliche Begriffsbestimmung an, als vielmehr auf die natürliche Lebensauffassung. Für eine gedeihliche eheliche Lebensgemeinschaft ist die Persönlichkeit der Ehegatten und alles, was ihrer Persönlichkeit als solcher anhaftet, von höchster Bedeutung (RG 104, 335; Mutterchaft).

So wird die Ehe mit Recht angefochten, wenn der Mann bei der Eheschließung syphilitisch krank ist (RG JW 04, 284<sup>2</sup>), ferner wenn er viele Jahre vor der Ehe an Syphilis erkrankt war und Zeichen der Erkrankung noch bis in die neueste Zeit vor Eingehung der Ehe auftauchten (RG JW 05, 175<sup>14</sup>). Als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 ist eine Krankheit nur anzusehen, wenn es sich um ein **dauerndes Leiden** handelt. Eine vorübergehende, wenn auch schwer heilbare Erkrankung begründet in der Regel noch keine persönliche Eigenschaft der von ihr befallenen Person (RG LZ 1918, 913<sup>12</sup>). Da syphilitische Leiden erfahrungsgemäß häufig unheilbar sind und dauernde Folgen hinterlassen, so kann in der syphilitischen Erkrankung einer Person eine körperliche Eigenschaft derselben im Sinne des § 1333 gefunden werden. Bloßes Vorhandensein von Verdachtsgründen für das Fortbestehen des Leidens rechtfertigt die Anfechtung nicht, vielmehr muß als erwiesen festgestellt werden, daß der Ehegatte noch bei der Eheschließung syphilitisch gewesen ist. Die bloße Möglichkeit, daß der Körperzustand des Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung durch eine längere Zeit zurückliegende syphilitische Ansteckung noch fortwirkend erheblich beeinflusst wurde, genügt für die Anfechtung der Ehe nicht. Für die Anfechtung ist allein von Bedeutung, wie der **körperliche Zustand des Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung** tatsächlich gewesen ist, und nicht, wie er sich im Zeitpunkte der Eheschließung beurteilen ließ. Für die Feststellung dieses tatsächlichen Befundes sind alle im Zeitpunkte der Entscheidung zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen zu benutzen (RG 103, 322). Eine nur vorübergehende Erkrankung vor der Ehe, wenn auch schwerer Art (hier Syphiliserkrankung der Frau), begründet in der Regel noch nicht die Anfechtung aus § 1333. Anders liegt die Sache, wenn die Krankheit dauernde Folgen hinterläßt, was erfahrungsgemäß gerade bei der Syphilis der Fall ist. Wenn, wie hier, trotz der äußeren Heilung Nachwirkungen der Erkrankung, wenn auch äußerlich nicht erkennbar, noch zur Zeit der Heirat fortbestanden haben, so genügt zur Anfechtung — abgesehen von sonstigen Erfordernissen — die Nichtkenntnis des Klägers von jenen Tatsachen beim Eheschluß, mag er sich auch über den Gesundheitszustand seiner Verlobten in dieser Richtung eine besondere Vorstellung nicht gebildet haben. Wenn auch der eigentliche Irrtum in der Vorstellung von etwas Falschem besteht, so ist ihm doch die unbewußte Nichtkenntnis einer Tatsache (Unwissenheit) regelmäßig gleichzusetzen — RG 62, 205. Dies gilt insbesondere im Falle des § 1333 (RG JW 1927, 1192<sup>4</sup>). Die Eheanfechtungsklage wurde für begründet erachtet, weil der Mann während seiner ersten Ehe Ehebruch getrieben und seine erste Frau mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt hatte (RG Warn 1919 Nr 174). Mit Recht wird die Ehe ferner angefochten, wenn der Mann dauernd unfähig ist, den **Beischlaf zu vollziehen** (RG JW 06, 167<sup>11</sup>, 355<sup>12</sup>; 1910, 474<sup>12</sup>; RG Warn 1915/16 Nr 84; DLZ 33, 243). Völlige Empfindungslosigkeit des Mannes für einen ehelichen Verkehr infolge schwach entwickelten Geschlechtstriebes begründet die Anfechtung, auch wenn sich eine vollkommene Unmöglichkeit der Beischlafsvollziehung aus dem körperlichen Befunde ärztlich nicht nachweisen läßt (RG Warn 1912 Nr 216). Vollständige Unfähigkeit des Mannes zur Beischlafsvollziehung wird zur Anfechtung nicht erfordert. Der nicht vollendete Beischlaf ist etwas Unnatürliches, für die Frau je nach Umständen möglicherweise sogar etwas Gesundheitschädliches, die Unfähigkeit des Mannes, den Beischlaf zu vollenden, mithin jedenfalls ein Umstand, der die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden ehelichen Gemeinschaft aus-

schließt (RG Warn 1915 Nr 238). Als eine die Anfechtung begründende persönliche Eigenschaft des Mannes ist seine **Beiwohnungsunfähigkeit** auch dann anzusehen, wenn sie nur der Ehefrau, nicht andern Frauenpersonen gegenüber besteht. Denn für die Anwendung des § 1333 ist entscheidend, daß er gerade für die eingegangene Ehe untauglich ist (RG JW 1911, 543<sup>19</sup>; RG Warn 1915/16 Nr 84). Der **Beiwohnungsunfähigkeit** der Frau kommt auch ein Zustand gleich, der die Beiwohnung nur bei Anwendung großer Gewalttätigkeit seitens des Mannes und unter großen Schmerzen der Frau ermöglicht (Scheidenkrampf, RG 67, 57; RG Warn 1911 Nr 380; 1912 Nr 32). Ebenso OLG 36, 195. Vgl. auch OLG 39, 1 (hochgradige Scheidenverengung). Die körperliche Beschaffenheit einer Frau, die zur Folge hätte, daß eine **Schwangerschaft** mit einer über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit verbunden wäre, ist als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 anzusprechen. Eine derartige Eigenschaft wird einen von wahrer ehelicher Gesinnung erfüllten Mann bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe in der Regel von deren Eingehung abhalten, da diese der Regel nach, dem wahren Wesen der Ehe entsprechend, insbesondere und vornehmlich zum **Zwecke der Kindererzeugung** geschlossen zu werden pflegt (RG JW 1922, 163<sup>6</sup>; RG 94, 125). Dagegen stellt, wie RG JW 06, 389<sup>15</sup> ausführt, **Zugungsunfähigkeit des Mannes** (bei vorhandener Beiwohnungsunfähigkeit) nicht eine solche persönliche Eigenschaft dar, die den andern Ehegatten ohne weiteres und unter allen Umständen von der Eingehung der Ehe bei Kenntnis der Sachlage abgehalten haben würde. Dasselbe gilt von der **Unfruchtbarkeit der Frau**. Immerhin ist aber, wie RG 94, 123 ausführt, daran festzuhalten, daß es der Regel nach, und von einem gegenteiligen erkennbaren Willen beider Ehegatten abgesehen, dem wahren Wesen der Ehe entspricht, daß diese insbesondere auch und vornehmlich zum **Zwecke der Kindererzeugung** abgeschlossen wird. Es würde also dem sittlichen Wesen der Ehe geradezu widersprechen, wenn lediglich die Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, also einen rein sinnlichen Trieb befriedigen zu können, für ausreichend erachtet würde, um der auf § 1333 begründeten Klage den Erfolg zu verlagen, so daß also die Tatsache der mangelnden Zeugungs- oder Gebärfähigkeit völlig außer Betracht bliebe (der Mann sucht die Ehe wegen Irrtums an, weil, was er nicht gewußt, schon vor Eingehung der Ehe die Gebärmutter der Beklagten durch einen operativen Eingriff entfernt worden war. Die Revision des Mannes gegen das auf Abweisung seiner Anfechtungsklage gerichtete Berufungsurteil hatte Erfolg). — In einem OLG-Urteile v. 25. 11. 16 (SeuffA 72 Nr 160) heißt es: „es widerstrebt den gegenwärtigen sittlichen Anschauungen unseres Volkes, daß einem Ehegatten gestattet sein sollte, seine Ehe jederzeit wegen Irrtums anzufechten, wenn sich die Fortpflanzungsunfähigkeit des andern Ehegatten herausstellt“. Dieser gewiß zu billigende Auspruch läßt sich mit dem vom RG 94, 123 aufgestellten Grundsatz durchaus vereinigen. — Als eine zur Anfechtung nach § 1333 berechtigte Eigenschaft kann auch eine solche bei der Eheschließung vorhandene Erkrankung der Frau oder Veränderung ihres Körpers angesehen werden, deren Weiterentwicklung in ihrem natürlichen Verlaufe den späteren Eintritt der **Unfruchtbarkeit** zur notwendigen Folge hat. Dem natürlichen Verlauf ist die durch ärztlichen Eingriff erfolgte **Entfernung der Gebärmutter** nur dann gleichzustellen, wenn diese nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft geboten war, so daß auch die auf diesem Wege herbeigeführte Unfruchtbarkeit als das notwendige Ergebnis der Weiterentwicklung des bei der Eheschließung bereits vorhandenen körperlichen Zustandes (einer Geschwulst in der Gebärmutterhöhle) erscheint (RG JW 1927, 1191<sup>3</sup>). — Irrtum des Mannes über den **Mangel der Jungfernschaft** seiner zuvor nicht verheiratet gewesenen Frau begründet das Anfechtungsrecht (RG 48, 159). Eine zur Zeit der Eheschließung bestehende **Schwangerschaft** bildet als solche in der Regel noch keine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333. Aus der Tatsache der Schwangerschaft kann aber unter Umständen eine solche Eigenschaft hergeleitet werden. Insbesondere kann, wenn ein anderer Mann der Schwängerer ist, der mit der Schwangerschaft verbundene Verlust der Jungfräulichkeit, die eingetretene Bescholtenheit oder die Mutterchaft das Vorliegen einer persönlichen Eigenschaft in dem vorausgesetzten Sinne begründen (RG JW 1927, 1192<sup>2</sup>). Ein vor der ersten Eheschließung gepflogener außerehelicher Geschlechtsverkehr der Beklagten kann dem zweiten Ehemanne Grund zur Anfechtung der zweiten Ehe geben. Die Tatsache, daß die Beklagte bereits vor der Ehe der Parteien mehrere Jahre lang mit einem anderen Manne verheiratet gewesen ist, rechtfertigt nicht die Annahme, daß der zweite Ehemann und Anfechtungskläger auf die **Unbescholtenheit** der Beklagten kein besonderes Gewicht legen können (RG 28. 4. 21 IV 587/20). Vom Standpunkt einer verständigen Würdigung der Sachlage und des Wesens der Ehe bedeutet es einen erheblichen Unterschied, ob die Frau durch außerehelichen Geschlechtsverkehr lediglich ihre Jungfräulichkeit eingebüßt hatte, oder ob sie infolge dieses Verkehrs **Mutter eines noch lebenden Kindes** war. Über einen folgenlosen Geschlechtsverkehr mit einem früheren Verlobten konnte den Kläger die Erwartung hinweggehen lassen, daß die Öffentlichkeit von dem Fehltritte der Beklagten nichts erfahren und der Ruf seiner zukünftigen Frau wenigstens nach außen



hin unbeeinträchtigt bleiben würde. Anders aber, wenn die Beklagte Mutter eines noch am Leben befindlichen Kindes, wenn also ein lebender Zeuge ihres unehelichen Geschlechtsverkehrs vorhanden war (RG 104, 335; RG JW 1924, 677<sup>11</sup>; RG Recht 1927 Nr 912). — Ein unbefcholtenes Mädchen, das infolge **Notzucht** die Jungfernschaft verloren hat oder sogar geschwängert worden ist, kann als mit einem sittlichen Makel behaftet nicht angesehen werden. Eine auf diesen Vorgang gestützte Eheanfechtung wäre unbegründet, auch wenn das Kind zur Zeit der Anfechtung noch am Leben wäre. — Die Anfechtung aus § 1333 und gegebenenfalls aus § 1334 kann der Mann darauf gründen, daß die Frau vor der Eheschließung **versucht habe, ihre Leibesfrucht abzutreiben**. Diese Handlungsweise beweist eine sittliche Auffassung und eine Charaktereigenschaft der Frau, welche bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe einen Mann von regelrechtem sittlichem Empfinden von der Eheschließung abgehalten hätte, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Frau sich mit dem Strafgesetz in Widerspruch gesetzt hätte oder nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 34, 207; 47, 65) es zum strafbaren Versuch der Abtreibung genügt, wenn eine Nichtschwangere sich für Schwanger und das von ihr zum Zwecke der Abtreibung angewandte Mittel für tauglich hält (RG 4. 2. 24 IV 269/23). Irrtum der Frau darüber, daß der Mann früher mehrmals verlobt gewesen, daß er Vater eines vor der Ehe erzeugten unehelichen Kindes und zu dessen Unterhaltung verpflichtet ist, begründet kein Anfechtungsrecht (RG JW 02 Weil 285<sup>20</sup>), jedoch kann ein **vorehelicher Ehebruch** die Anfechtung rechtfertigen (RG JW 02 Weil 215; RG JW 04, 204<sup>6</sup>; 07, 3<sup>1</sup>). Sittliche Befcholtenheit wegen früher betriebener **Päderastie** begründet die Anfechtung (RG 52, 310), ebenso Gang zur fortgesetzten Begehung von Betrügereien (RG JW 05, 532<sup>14</sup>), vorehelicher vertrauter Umgang mit einem alten Lüstling in der Absicht, Geldvorteile herauszuschlagen (RG JW 07, 257<sup>17</sup>), vorehelicher vertrauter Umgang der Frau mit dem eigenen Stiefvater sowie sonstiges unschädliches, ein Hinwegsetzen über die Anforderungen von Zucht und Sitte enthaltendes Benehmen, insbesondere das Dulden zu weit gehender Zudringlichkeiten (RG 4. 2. 15 IV 434/14). Die Anfechtung ist für begründet erachtet worden, weil die Frau nicht nur während der Brautzeit dem Manne die Beiwohnung gestattet hatte, sondern schon vor der Brautzeit mit einem andern Manne, mit dem sie nicht verlobt war, wiederholt geschlechtlich verkehrt hatte (RG JW 1910, 1004<sup>15</sup>), ferner weil die Frau, die vor der Ehe zweimal nacheinander mit andern Männern verlobt war, sich jedesmal in der Brautzeit ihrem Bräutigam geschlechtlich hingegeben hatte (RG JW 1911, 812<sup>20</sup>). Zwar wird in manchen Volkskreisen der **Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten** als entschuldigend angesehen. Wenn aber eine 57 Jahre alte Witwe monatelang mit ihrem Verlobten in wilder Ehe lebt, so wird geschlechtliche Befcholtenheit mit Recht angenommen (RG JW 1915, 780<sup>2</sup>). Mit Recht ist die Anfechtung für begründet erachtet worden, weil die Frau vor der Eheschließung in der Empfängniszeit ihres in der Ehe geborenen Kindes außer mit ihrem späteren Gatten auch mit dessen Bruder geschlechtlich verkehrt hatte, so daß über die Vaterschaft des Kindes gerechte Bedenken gehegt werden konnten (SeuffA 69 Nr 125). Vgl. auch RG Warn 1917 Nr 209. Der dem Kläger unbekanntes Umstand, die Beklagte habe nicht nur mit X (was Kläger wußte), sondern auch noch mit zwei anderen Männern vor der Eheschließung mit dem Kläger geschlechtlichen Umgang gehabt, kann einen Anfechtungsgrund bilden, weil der einen Rückschluß auf mangelhafte Beherrschung der Beklagten in geschlechtlichen Dingen und damit auf einen **sittlichen Fehler** zuläßt (RG Warn 1927 Nr 14). Das entscheidende Merkmal für den Zustand einer **wilden Ehe** ist, daß diese sich in voller Öffentlichkeit abspielt, daß sich die Kenntnis von diesem Treiben auch unbeteiligten Personen geradezu aufdrängt, daß die Allgemeinheit durch diesen Angriff auf ihr sittliches Empfinden schwer verletzt wird und deshalb das in wilder Ehe lebende Mädchen für **sittlich unterwertig** erachtet (RG LZ 1927, 389<sup>4</sup>). Vor der Ehe erlittene **Strafen** können die Anfechtung begründen, zumal wenn es sich um schwere oder entehrende oder sehr häufige Strafen handelt (RG 21. 11. 07 IV 154/07; DLG 39, 2). Einmalige Bestrafung eines Lehrers mit mehrjähriger Gefängnisstrafe wegen zahlreicher unsittlicher Handlungen mit Schulmädchen kann als ein seiner Person anhaftender Makel angesehen werden (RG JW 1910, 475<sup>14</sup>). Es genügt, wenn der sittliche Makel, die Befcholtenheit, der schämte Leumund, der üble Ruf bei der Eheschließung weiterbestand, mag auch die Entstehungsurache jahrelang zurückliegen (RG Gruch 59, 751). Vor der Ehe begangene Straftaten können die Anfechtung auch dann begründen, wenn die Bestrafung erst während der Ehe eintritt (RG 51, 340). Eine vorübergehende Geistes- oder Gemütsstörung oder eine bloße Anlage zur Geisteskrankheit stellt sich nicht als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 dar, ebensowenig eine bloße geistige Mindertüchtigkeit, dagegen wohl eine dauernde Störung der geistigen Fähigkeiten. Die Anlage zur **Geisteskrankheit** wäre einer vorhandenen Geisteskrankheit allerdings dann gleichzustellen, wenn die Anlage nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge zur Geisteskrankheit führen muß (RG Warn 08 Nr 323; 1911 Nr 85; 1912 Nr 310). Nicht jedwede Geistesanlage, die in der ärztlichen Wissenschaft als krankhafter Zustand bezeichnet wird, darf ohne weiteres als An-

fechtungsgrund zugelassen werden. Rechtlich kommt es in dieser Beziehung wesentlich auf die besondere Eigenart der Geistesanlage und auf die Art und Schwere ihrer späteren Entwicklung an, namentlich auch darauf, ob ein solcher ärztlich als krankhaft erklärter Geisteszustand an sich sowohl wie in seiner Erscheinungsweise tatsächlich nach der Lebensauffassung und der allgemeinen Erfahrung überhaupt und von vornherein mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheint (RG JW 1920, 555<sup>7</sup>; RG Bruch 65, 95; RG Warn 1927 Nr 32). Eine bloße geistige Minderwertigkeit genügt regelmäßig zur Anfechtung der Ehe nicht, wohl aber eine nahe an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit liegende Geisteschwäche, also eine Eigenschaft im Sinne des § 1333, die die Anfechtungsfrage rechtfertigen würde, wenn sie an sich und nach ihrer Erscheinungsweise mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar wäre und den Kläger von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte (RG JW 1920, 555<sup>7</sup>; 1922, 162<sup>4</sup>; RG 4. 6. 23 IV 742/22).

**Krankhafte Störung des Gefühllebens der Frau**, die sich in erhöhter Reizbarkeit, Eigeninn, gesteigertem Selbstgefühl, Rechthaberei und dem Unvermögen, sich neuen Verhältnissen anzupassen, äußert, als Anfechtungsgrund nicht anerkannt in RG Bruch 68, 324. Es ist nicht schlechthin anzuerkennen, daß eine dauernde, ernstliche Arbeit beeinträchtigende Willensschwäche und die Möglichkeit zeitweiliger Verschämmerung, auch wenn die Familie auf Mitarbeit des Mannes angewiesen ist, von vornherein mit dem Wesen der Ehe als einer dauernden, sittlichen Lebensgemeinschaft unvereinbar sei (RG Warn 1927 Nr 32). Für das Vorliegen eines mit dem Wesen der Ehe unvereinbaren Zustandes ist die anfechtende Partei beweispflichtig (RG Warn 1927 Nr 32). Das dauernde Behaftetsein mit einer starken Anfallsigkeit für ein nervöses Leiden, das die Frau für die voraussichtlich längere Zeit seines Auftretens unfähig macht, die ihr nach § 1356 obliegenden Pflichten der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens und der Verrichtung von Arbeiten darin zu erfüllen, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist, kann sehr wohl als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 anzusprechen sein (RG JW 1922, 162<sup>4</sup>). Eine an sich heilbare und sich nur als eine vorübergehende Geistesstörung kennzeichnende Melancholie der Frau ist als Anfechtungsgrund beanstandet worden in RG Bruch 65, 95. Keine persönliche Eigenschaft ist es, wenn in Anbetracht mehrerer in der Verwandtschaft des Ehegatten vorgekommenen Fälle geistiger Erkrankung nur die unbestimmte Befürchtung vorliegt, auch bei dem Ehegatten werde künftig Geisteskrankheit ausbrechen. Selbst eine feststellbare persönliche Veranlagung zur Geisteskrankheit stellt noch nicht eine persönliche Eigenschaft dar (RG 73, 134). Auch die Frage der Vererblichkeit kann bei Prüfung des Anfechtungsrechts eine Rolle spielen. Aus begreiflichen Gründen kann niemand zugemutet werden, daß er die Ehe eingeht, wenn mit mehr oder weniger Gewißheit zu erwarten ist, daß sich die Veranlagung zu geistiger Erkrankung von dem andern Ehegatten auf die voraussichtliche Nachkommenschaft im Wege der Vererbung übertragen wird, und auf die Erzielung einer Nachkommenschaft ist doch die Ehe ihrem Wesen nach gerichtet. Das Hervorgehen einer Nachkommenschaft mit einer Belastung in Rede stehender Art wäre für die Beteiligten und die Allgemeinheit etwas durchaus nicht Wünschenswertes (RG Recht 1922 Nr 972). Einen Fall der Eheanfechtung durch den Mann wegen erblicher Belastung der Frau mit Geisteskrankheit behandelt RG Warn 1926 Nr 91 (der Mann behauptete, ihm sei arglistig verschwiegen worden, daß in der mütterlichen Verwandtschaft der Frau die Großmutter, ein Großonkel und die Urgroßmutter geisteskrank gewesen seien und teilweise durch Selbstmord geendet hätten). Fallsucht (Epilepsie) kann, wenn unheilbar, als persönliche Eigenschaft in Betracht kommen, dagegen dann nicht, wenn es sich um ein vorübergehendes, wenn auch schwer heilbares Leiden handelt (RG 26. 5. 13 IV 46/13; RG LZ 1918, 913<sup>12</sup>). Was das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung für die Erfüllung des Begriffs der „persönlichen Eigenschaft“ in § 1333 durch eine Krankheit erfordert hat, nämlich daß dazu regelmäßig Unheilbarkeit des Leidens gehöre, gilt freilich nicht für den Begriff des „Umstandes“ im Sinne des § 1334 (RG 1. 7. 20 IV 64/20). Vgl. § 1334 A 5. Erbliche Veranlagung zur Lungenschwindsucht würde als Anfechtungsgrund nur, wenn die Anlage mit Notwendigkeit zu einer unheilbaren Erkrankung führen muß, in Betracht kommen (RG JW 1915, 140<sup>6</sup>). Unheilbare Knochen-tuberkulose der Frau als Anfechtungsgrund anerkannt in RG Warn 1917 Nr 210. Gleichgeschlechtliche Veranlagung des Mannes, die zur Betätigung geführt hat, als Anfechtungsgrund anerkannt in RG Warn 1917 Nr 43. Desgleichen diebische Neigung eines Ehegatten (RG Warn 1918 Nr 118); desgleichen schwere (sich zeitweise zu vorübergehender Geistesstörung und Bewußtlosigkeit steigernde) Hysterie der Frau (RG JW 1918, 686<sup>4</sup> und daselbst zustimmend Straßmann; RG LZ 1920, 649<sup>10</sup>); ebenso angeborener Schwachsinn (RG 28. 1. 15 IV 448/14). Eine bloß gelegentliche Verfehlung vor der Ehe begründet noch nicht die Annahme einer persönlichen Eigenschaft (RG JW 07, 258<sup>17</sup>; 1911, 543<sup>20</sup>; RG 22. 11. 09 IV 509/09). Eine einzelne Verfehlung (Bruch der Verlobnisträure durch den Mann) kann zur Feststellung eines schweren Charakterfehlers ausreichen (RG JW 1914, 646<sup>8</sup>). Keine persönliche Eigenschaft des Bräutigams liegt darin, daß sein zur Zeit der Verlobung verstorbener Vater vor Jahren wegen Meineides bestraft worden ist. Das Verschweigen der Tat-

sache kann aus dem Gefühle kindlicher Ehrfurcht gerechtfertigt sein, aber unter Umständen auf einen hohen Grad von Unwahrhaftigkeit als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 schließen lassen oder sogar eine arglistige Täuschung (§ 1334) enthalten (RG 14. 4. 10 IV 328/09). Schwerverwiegende Fälle, in denen die festgestellten Tatsachen einen eingewurzelten Hang zur Unwahrhaftigkeit und Unehrllichkeit des Ehegatten zur Zeit der Eheschließung ergeben, können zur Anwendung des § 1333 führen (RG Warn 1912 Nr 395). Ebenso DLG 32, 1. Vgl. auch RG Warn 1919 Nr 174 oben A 5 (Hang zu fortgesetzter Unaufrichtigkeit). Nur der Irrtum über einen sich als persönliche Eigenschaft darstellenden Hang zur Unwahrhaftigkeit kommt als Anfechtungsgrund in Betracht. Nicht der Umstand, daß die Beklagte in einem besonderen Falle sich einer schweren Verletzung der Wahrheitspflicht hat zu Schulden kommen lassen, sondern allein das entscheidet, ob sich darin der sittliche Fehler der Lügenhaftigkeit als Charaktereigenschaft offenbart. Letzteres wurde mit der Erwägung verneint, daß es noch keinen besonderen Hang zur Lügenhaftigkeit erkennen lasse, wenn die Beklagte ihrem Verlobten in der für die Beteiligten peinlichen Frage des vorehelichen Geschlechtsverkehrs nicht die volle Wahrheit sagte (RG Warn 1927 Nr 14). Vgl. dazu RG Recht 1926 Nr 2439. Neigung zur Unwahrhaftigkeit und Unehrllichkeit des Ehegatten als einer die Anfechtung begründenden sittlichen Eigenschaft wurde in einem Falle festgestellt, in dem der Ehegatte auf ausbrüchliches Verlangen des andern Ehegatten vor der Eheschließung ehrenwörtlich und schriftlich die Erziehung der zu erwartenden Kinder im katholischen Glauben zugesagt, eine gleiche Zusage auch dem beteiligten katholischen Geistlichen abgegeben hatte, die Zusage aber nicht einhielt (RG Warn 1920 Nr 165). Vgl. RG JW 06, 21<sup>21</sup> und § 1353 A 3. Trunksucht und gewalttätiger Charakter sind persönliche Eigenschaften im Sinne des § 1333 und an sich geeignet, die Anfechtung der Ehe zu begründen. Diese Eigenschaften sind aber nicht notwendig bleibend; sie können schwinden oder sich zu einem erträglichen Grade verringern. Es bedarf daher zur Begründung der Anfechtungsklage der Feststellung, daß die bezeichneten Fehler dem Ehegatten noch zur Zeit der Eheschließung als Ausfluß seines Wesens innewohnten (RG LZ 1921, 455<sup>o</sup>).

6. **Irrtum.** Der Anfechtungsgrund setzt voraus, daß dem anfechtenden Ehegatten bei der Eheschließung die wahre Sachlage unbekannt war. Hinsichtlich der Unkenntnis als einer klagebegründenden Behauptung trifft ihn die Darlegungspflicht. Nicht erforderlich ist, daß der andere Ehegatte die fragliche persönliche Eigenschaft dem anfechtenden Ehegatten verhehlt oder ihn darüber arglistig getäuscht hat. Die Anwendung des § 1333 ist natürlich nicht ausgeschlossen, wenn der Irrtum durch arglistige Täuschung hervorgerufen wurde. Eine Pflicht zur Offenbarung persönlicher Eigenschaften entspreche wohl dem beiderseits entgegenzubringenden Vertrauen, ist aber vom Gesetze nicht aufgestellt. Sogar wenn der Ehegatte keinen, die Anfechtung veranlassenden Fehler nicht gekannt hat, ist die Anfechtung zulässig, ebenso dann, wenn die Unkenntnis des anfechtenden Ehegatten auf eigener Fahrlässigkeit beruht hat. — Unter Brautleuten besteht kein rechtlicher Zwang zur Offenbarung persönlicher Eigenschaften. Jeder Teil muß aber mit dem Anfechtungsrechte des andern rechnen. Der gute Glaube, der andere Teil werde an der ihm verschwiegenen, persönlichen Eigenschaft keinen Anstoß nehmen, beeinträchtigt das Anfechtungsrecht nicht (RG 10. 1. 10 IV 262/09). Eine auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Ehegatten von einer die Anfechtung begründenden persönlichen Eigenschaft des andern Ehegatten schließt das Anfechtungsrecht nicht aus. Denn der durch Unkenntnis hervorgerufene Irrtum ist für die Anfechtung rechtlich bedeutungslos, ohne daß es auf die Frage ankommt, wie der Irrtum entstanden ist und ob und inwieweit bei der Entstehung des Irrtums ein Verschulden des Irrenden mitgewirkt hat (RG 26. 9. 12 IV 110/12). Ein zur Eheanfechtung ausreichender Irrtum ist nur anzuerkennen, wenn der Anfechtende in einer falschen Vorstellung befangen war, nicht aber, wenn er den unwahren Sachverhalt nur als wahrscheinlich oder möglich ansah und mit der Möglichkeit der Unrichtigkeit seiner Annahme rechnete (RG 85, 324; RG LZ 1927, 167<sup>o</sup>). Die bloße Wahrscheinlichkeit der Unkenntnis der anfechtenden Partei genügt nicht. Das würde sonst darauf hinauslaufen, der klagenden Partei den Beweis für die Kenntnis der klagenden Partei aufzubürden. Wäre die Unkenntnis der klagenden Partei vom Anfechtungsgrunde nur wahrscheinlich und nicht zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, so müßte das entweder zu ergänzender Aufklärung des Sachverhalts Anlaß geben oder dem Beklagten zugute kommen (RG Warn 1927 Nr 32). Der Anfechtungskläger hat den vollen Tatbestand des § 1333, also auch seinen Irrtum zu beweisen (RG JW 1915, 780<sup>2</sup>; RG Warn 1915 Nr 119). Allein das Gericht ist rechtlich nicht gehindert, den Erfahrungen des Lebens entsprechend, z. B. davon auszugehen, daß der Mann die Ehe nicht geschlossen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die Frau mit mehreren Männern geschlechtlichen Umgang gehabt habe, und von diesem Standpunkt aus die Frau mit dem Gegenbeweise zu belasten. Es handelt sich also um eine sog. **Anfechtung der Beweislast**, gegen die rechtlich nichts zu erinnern ist (RG Warn 1920 Nr 88). Der Anfechtungskläger genügt seiner Beweisspflicht durch Dartun eines Sachverhalts, der ausreicht, um dem Gerichte die Überzeugung von der Nichtigkeit der von ihm behaupteten

Tatsache (Unkenntnis vom Anfechtungsgrunde zur Zeit der Eheschließung) beizubringen. Demgegenüber ist es Sache des Gegners, die Beweiskraft der vom Kläger beigebrachten Beweismittel zu entkräften (RG 28. 1. 15 IV 448/14). Belanglos ist, ob der Anfechtungsgrund (Fallsucht) auch dem kranken Ehegatten vor der Eheschließung unbekannt war (RG 28. 2. 18 IV 891/17). Über die Pflicht des Gerichts, sich im Urteile darüber auszusprechen, ob es die Anfechtung wegen Irrtums oder die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung für begründet erachte, vgl. § 1346 U 3.

7. Das Wesen der Ehe steht zwar unwandelbar fest und ist für jedermann gleich, kann aber verschieden gewürdigt werden. Das Gesetz verlangt eine **verständige Würdigung des Wesens der Ehe** und will damit alle willkürlichen, der persönlichen Laune und Stimmung entsprungenen Anfechtungsgelüste abwehren und die Anfechtungsansprüche auf das durch die Ehe als einer vorwiegend sittlichen Einrichtung gebotene Maß zurückführen. Es handelt sich hier also um einen sachlichen Maßstab (RG JW 03 Beil 70<sup>163</sup>; 04, 114<sup>13</sup>; RG 7. 1. 09 IV 193/08; RG 10. 6. 09 IV 409/08). Ähnlich wird im § 119 verständige Würdigung des Falles bei der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums vorausgesetzt. — Eine verständige Würdigung darf die alltägliche Lebenserfahrung, daß gewisse Enttäuschungen über Charaktereigenschaften des andern Teils kaum ganz ausbleiben werden, nicht unbeachtet lassen (RG JW 03 Beil 70<sup>163</sup>; RG LZ 1921, 455<sup>9</sup>). **Bruch der Verlobnistreue** durch den Mann offenbart eine solche Leichtfertigkeit und Vertrauensunwürdigkeit, daß ein Irrtum darüber die hier in Rede stehende Voraussetzung der Anfechtung erfüllt, zumal in dem Bruche der Verlobnistreue auch ein wichtiger Grund zum Rücktritte von dem Verlöbniß im Sinne des § 1298 Abs 3 zu erblicken ist (RG JW 1914, 646<sup>9</sup>). Auch trotz seines geringen **sittlichen Empfindens** kann der Mann die Ehe anfechten, weil die Frau während der Verlobungszeit mit einem mehrere Jahre jüngeren Schüler geschlechtlich verkehrt hat (RG 18. 4. 14 IV 5/14).

8. Ob die persönliche Eigenschaft des einen Ehegatten den irrenden Ehegatten **von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde**, läßt sich nur unter Berücksichtigung der zur Zeit der Eheschließung obwaltenden Verhältnisse sowie der persönlichen Denf- und Empfindungsweise des irrenden Ehegatten beurteilen. Es handelt sich hier um einen **persönlichen Maßstab** (RG JW 04, 114<sup>13</sup>). In erster Linie ist der aus der verständigen Würdigung des Wesens der Ehe zu entnehmende Maßstab, nicht das persönliche Empfinden des Ehegatten maßgebend. Letzteres kann das Anfechtungsrecht unter Umständen einschränken, niemals aber über das bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe sich ergebende Maß hinaus ausdehnen (RG JW 1911, 543<sup>20</sup>; 1922, 163<sup>9</sup>). Muß schon nach diesen höchstpersönlichen Voraussetzungen verneint werden, daß die Kenntnis der Eigenschaft jene Wirkung auf den irrenden Ehegatten geäußert haben würde, so ist die Anfechtung ver sagt. In diesem Falle ist es gleichgültig, ob das Wesen der Ehe eine verständige Würdigung bei dem irrenden Ehegatten gefunden hat oder nicht, denn dieser Zufall bezweckt die Einengung, nicht die Erweiterung des Anfechtungsrechts. — Die Frage, ob der Ehegatte **bei Kenntnis der Sachlage** und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe nicht geschlossen haben würde, ist unter Zugrundelegung des tatsächlich richtigen, unter Benützung aller jetzt verfügbaren Beweistatsachen festzustellenden Sachverhalts zu beurteilen. War also der Mann zwar im Jahre 1890 an Syphilis erkrankt, aber im Jahre 1897 bei der Eheschließung völlig gesund, und würde die Frau bei Kenntnis seiner früheren Erkrankung damals deren Fortbestehen befürchtet und deshalb die Ehe nicht geschlossen haben, so würde diese Eheschließung nicht auf Kenntnis der wahren Sachlage, sondern auf einem darüber bestehenden Irrtum beruht haben. Die Frau würde demzufolge keinen Grund zur Anfechtung haben (RG 103, 322). Der Umstand, über den sich der Ehegatte bei der Eheschließung in Unkenntnis befunden hat, muß nicht nur seinem persönlichen Empfinden nach, sondern auch vom sachlichen Standpunkt aus als ein wesentlicher Hinderungsgrund gegen die Entschliesung zur Eingehung der Ehe anzusehen sein. Bei dieser Prüfung muß der wahre Sachverhalt, wie er sich zur Zeit der ergehenden Entscheidung darstellt, zugrunde gelegt werden. Denn nur so läßt sich die Feststellung treffen, ob sich der getäuschte Ehegatte „bei Kenntnis der Sachlage“ von der Eingehung der Ehe hätte abhalten lassen dürfen, ob also wirklich die **Unkenntnis eines wesentlichen Umstandes** vorgelegen hat. Hat der Beklagten jede ernstliche Absicht, ihren früheren geschiedenen Ehemann zu vergiften, gefehlt, würde aber der Kläger bei Kenntnis der von der Beklagten darüber getanen Äußerungen diese als ernst gemeint aufgefaßt und deshalb von der Eheschließung mit der Beklagten Abstand genommen haben, so hätte diese Entschliesung nicht auf einer Kenntnis der Sachlage, sondern auf einer in anderer Beziehung bestehenden Unkenntnis derselben beruht (RG 28. 4. 21 IV 567/20). Ein Mann, der zwar nicht weiß, daß die Braut sich mit einem andern Manne geschlechtlich eingelassen hat, dies wohl aber argwohnt und trotzdem zur Ehe schreitet, rechnet mit der Möglichkeit, daß ein solcher Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Sein **Argwohn** ist geeignet, die Feststellung auszuschließen, daß er sich bei Kenntnis des Geschlechtsverkehrs von der Eingehung der Ehe hätte abhalten lassen (RG JW 1912, 244<sup>12</sup>; RG 26. 9. 12 IV 110/12). Die Voraussetzungen der Eheanfechtung nach § 1333 sind nicht

gegeben, wenn der Anfechtende bei Eingehung der Ehe mit der **Möglichkeit des Vorhandenseins der Eigenschaften** rechnete, auf die er seine Anfechtung gründet (RG LZ 1927, 167<sup>4</sup>). — Bei der Anfechtungsklage gibt das Verhalten, das der Ehegatte nach der Vorstellung des Richters vor Eingehung der Ehe beobachtet haben würde, den Ausschlag, nicht sein späteres Verhalten (RG 4. 4. 10 IV 476/09). Es ist etwas anderes, ob eine Ehefrau aus natürlicher Scheu davon absteht, einen sittlichen Makel des Ehemanns (widernatürliche Unzucht mit andern Männern) zum Anlaß einer Anfechtung oder eines Scheidungsbegehrens zu nehmen, nachdem die Ehe einmal geschlossen ist, oder ob sie bei Kenntnis dieses sittlichen Makels vor Eingehung der Ehe diese geschlossen haben würde (RG 95, 289). Die Anfechtung wegen **Bruchs der Verlobnistreue** des Mannes ist ausgeschlossen, wenn die Frau während des Brautstandes Äußerungen getan hat, aus denen, wenn auch nicht auf eine Ermächtigung zum Geschlechtsverkehr mit andern, doch darauf, daß ihr an Wahrung der Verlobnistreue durch den Mann nichts lag, geschlossen werden kann (RG JW 1914, 646<sup>8</sup>). Läßt das un sittliche Verhalten der Frau den Schluß zu, daß es ihr schon bei der Eheschließung an **Sittlichkeit** und **Ehrgefühl** gemangelt hat, so ist sie nicht berechtigt, die Ehe aus dem Grunde, weil der Mann den Titel eines Doktor der Rechte (durch falsche Versicherung der Selbstanfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten) erschlichen hat und sie von dieser Tatsache erst nach der Eheschließung Kenntnis erhalten hat, anzufechten (RG 14. 6. 15 IV 9/15). Bei Prüfung der Frage, ob der Kläger sich bei Eingehung der Ehe in einem Irrtum über das Vorleben der Beklagten (die vor der Verlobung mit ihrem Arbeitgeber lange Zeit geschlechtlich verkehrt hatte) befunden hat, ist auch die Frage zu prüfen, ob nach der vom Kläger betätigten **Auffassung vom Wesen der Ehe** (der Kläger hatte unter anderem ehebrecherische Beziehungen zu einer verheirateten Frau unterhalten) ihm zuzutrauen ist, daß er über einen Makel in der Vergangenheit seiner Braut hinweggesehen haben würde (RG LZ 1927, 167<sup>4</sup>). Es darf und muß von vornherein davon ausgegangen werden, daß eine richtig empfindende Frau mit einem Manne, der **unnatürlichen Geschlechtsneigungen** (Unzucht mit andern Männern) ergeben ist, eine Ehe nicht eingehen wird (RG 95, 289).

9. **Beginn der Anfechtungsfrist** §§ 1339 Abs 2, 3, 206. Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen des § 1333 vorliegen, trifft den anfechtenden Ehegatten. Vgl. RG Warn 1917 Nr 209. Den Ehegatten, gegen den die Nichtigterklärung durchgesetzt werden soll, trifft grundsätzlich niemals eine Beweislast. Tatsächliche Gründe können allerdings unter Umständen zu einer sol. **Umkehrung der Beweislast** führen (RG LZ 1921, 143<sup>7</sup>; RG Recht 1920 Nr 3386). Im Falle des § 1333 hat zunächst der Anfechtungskläger zu beweisen, daß er bei Eingehung der Ehe in einem Irrtum über eine persönliche Eigenschaft der Beklagten befangen gewesen sei. Erst dann ist es Sache der Beklagten, zu beweisen, daß der Kläger die Anfechtungsfrist (§ 1339) versäumt habe (RG LZ 1923, 647<sup>8</sup>). — Verlangt der Vater, nachdem die Ehe gemäß § 1333 für nichtig erklärt worden, gemäß § 1702 Abs 1 von der Mutter die Herausgabe des gemeinschaftlichen Kindes, so hat er zu beweisen, daß der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war. Die Beweispflicht erstreckt sich auf den gesamten Tatbestand des § 1333, insbesondere das Bemühen der Mutter, daß der Vater bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung Abstand genommen haben würde (RG JW 1912, 245<sup>13</sup>).

## § 1334

1) Eine Ehe kann von dem Ehegatten<sup>2)</sup> angefochten werden<sup>3)</sup>, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung<sup>4)</sup> über solche Umstände<sup>5)</sup> bestimmt<sup>6)</sup> worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe<sup>7)</sup> von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden<sup>8)</sup>. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt<sup>9)</sup> hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt<sup>10) 11)</sup>.

§ I 1259 Nr 1, 1261 Nr 1 II 1242; W 4 72; P 4 72, 76, 81.

1. Der § 1334 Abs 1 entspricht den im § 123 Abs 1, 2 aufgestellten, die Anfechtung von Willenserklärungen betreffenden Grundätzen, jedoch mit wesentlichen Abweichungen. — Der Begriff der arglistigen Täuschung kann bei § 1334 nicht anders umgrenzt werden als bei § 123 BGB. Dort ist aber die Rechtsprechung darüber einig, daß eine auf Schädigung gerichtete Absicht nicht erforderlich ist (RG 111, 5). Vom § 1333 unterscheidet sich der § 1334

hauptsächlich dadurch, daß es sich dort (abgesehen vom Irrtum in der Person) um persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten, hier um Umstände, dort um Irrtum, hier um arglistige Täuschung handelt.

2. **Anfechtungsberechtigt** ist der getäuschte Ehegatte, nicht der andere Ehegatte oder ein Dritter. Wegen der Anfechtung durch einen Vertreter vgl. § 1336.

3. Über **Ausschließung der Anfechtung** vgl. § 1337.

4. **Arglistige Täuschung** liegt vor, wenn bei dem irrenden Ehegatten die falsche Vorstellung durch arglistiges Verhalten eines andern hervorgerufen worden ist. Das arglistige Verhalten kann sowohl in der absichtlichen Vorpiegelung falscher Umstände als auch in der absichtlichen Entstellung oder Unterdrückung wahrer Umstände bestehen. Der Täuschende muß den Vorsatz haben, durch die Täuschung den Getäuschten zur Eheschließung zu bestimmen. Die Anfechtung ist auch dann zulässig, wenn der getäuschte Ehegatte fahrlässig gehandelt hat. — Arglistig ist das Verhalten eines Verlobten schon dann, wenn er in berechnender Weise auf die Möglichkeit hin, daß die Eheschließung sonst nicht zustande kommen werde, geflissentlich von der Mitteilung einer Tatsache (z. B. einer schweren Bestrafung seines verstorbenen Vaters) absteht (RG 14. 4. 10 IV 328/09). § 1334 verlangt nichts weiter, als daß der Getäuschte zur Abschließung einer Ehe bestimmt werden soll, die er ohne die Täuschung nicht abschließen würde. Auf die Vorstellung, welchen Verlauf die durch Täuschung herbeigeführte Ehe nehmen werde, kommt es nicht an. Die Hoffnung, daß die Ehe glücklich sein und der Getäuschte an ihr festhalten werde, wird fast immer bestehen. Das Anfechtungsrecht aus § 1334 würde aber unerträglich eingeschränkt, wollte man den Nachweis erfordern, daß der Täuschende darauf abgezielt habe, eine dem Wohle des Getäuschten nachteilige Ehe herbeizuführen. Die Meinung des Täuschenden darüber, ob der Getäuschte von seinem Anfechtungsrecht auch Gebrauch machen werde, ist unwesentlich. Ebenso im Falle des § 1345 bei Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes (RG 111, 5). Vgl. § 1345 U 4. Vgl. auch RG 21. 11. 12 IV 298/12 (ungenehmige Aufklärung der Braut über Bewohnungsunfähigkeit des Bräutigams). So ist die Anfechtung aus § 1334 für begründet erachtet worden, weil die Frau ein außerehelich geborenes Kind hatte und dieses dem Manne gegenüber, der zwar von dem außerehelichen Geschlechtsverkehre der Frau, aber nicht von dem Vorhandensein eines Kindes Kenntnis hatte, arglistig als das Kind einer Verwandten ausgab (RG JW 1910, 707<sup>9</sup>). Die bloße Nichtangabe ungünstiger Umstände stellt keine auf Täuschung abzielende Handlungsweise dar (RG Warn 1913 Nr 348). Wegen eines Verlobten, der die Schwere und Unheilbarkeit seiner Krankheit (hier Bleivergiftung) selbst nicht klar erkannt hat, kann daraus, daß er den andern Teil über die Krankheit nicht unterrichtet hat, der Vorwurf arglistiger Täuschung nicht hergeleitet werden (RG Recht 1921 Nr 1883). Über die Pflicht des Gerichts, sich im Urteile darüber auszusprechen, ob es die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder nur wegen Irrtums für begründet erachte, vgl. § 1346 U 3. Hat die Braut das ihr vom Bräutigam gegebene Versprechen, die zu erwartenden Kinder in einem bestimmten **Glaubensbekenntnis** erziehen zu lassen, für ernstlich gemeint halten und annehmen können, daß der Mann erst später seine Absicht geändert habe, so kann aus dem Verhalten der Frau, die sich später dem Willen des Mannes gefügt hat, nicht gefolgert werden, daß sie sich in Kenntnis der gegen sie vor der Eheschließung vom Manne verübten Täuschung seinem Willen gefügt und dadurch auf ihr Recht zur Anfechtung der Ehe wegen arglistiger Täuschung verzichtet habe (RG Recht 1920 Nr 909).

5. **Umstände aller Art**, nur nicht die Vermögensverhältnisse, können in Betracht kommen. Beispiele: Der Mann spiegelt der Frau vor, er habe die zu einem gewissen Beruf erforderlichen Prüfungen bestanden, oder sein im Auslande befindlicher Wohnsitz sei im Inlande. Auch Vorbestrafungen können in Betracht kommen. — Arglistige Verschweigung des Umstandes, daß der an Fallsucht (Epilepsie) leidende Ehegatte schon vor der Ehe epileptische Anfälle gehabt habe, kann die Anfechtung begründen (RG 26. 5. 13 IV 46/13). Vgl. § 1333 U 5. Als ein Umstand, der den ihn kennenden Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würde, kann sich eine Krankheit des andern Ehegatten, insbesondere eine langdauernde, schleichende Krankheit auch dann darstellen, wenn sie heilbar ist (RG 1. 7. 20 IV 64/20). Als ein Umstand im Sinne des § 1334 könnte die Tatsache angesehen werden, daß die Frau vor der Ehe im Alter zwischen 15 und 16 Jahren von ihrem damaligen Dienstherrn vergewaltigt worden und infolge davon nach 5 Monaten eine Fehlgeburt gehabt hat (RG LZ 1923, 647<sup>6</sup>). In diesem Falle kam es auf den Verlust der Jungfräulichkeit als persönliche Eigenschaft nicht an und Bescholtenheit war nicht anzunehmen).

6. Die **Eingehung der Ehe** muß also im **ursächlichen Zusammenhange** mit der Täuschung stehen. — Die **Eheanfechtung** ist auch dann möglich, wenn durch die arglistige Täuschung des Mannes durch die Frau (nämlich durch die bewußt unwahre Behauptung der Frau, sie sei aus dem vorehelichen Geschlechtsverkehre mit dem Manne schwanger) nicht so sehr die Ehe überhaupt als deren vorzeitiger Abschluß herbeigeführt ist. Zwar könnte eine geringe

zeitliche Verschiebung im Einzelfall unwesentlich sein. Wenn es sich aber darum handelt, daß durch die Verschiebung andere Grundlagen für die Ehe geschaffen sein würden, insbesondere die Ehe nur bei eingetretener geistiger Reife der Braut und gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen des Bräutigams geschlossen worden wäre, so erscheint dadurch die infolge der Täuschung wirklich geschlossene Ehe wesentlich verschieden von derjenigen, die ohne die Täuschung möglicherweise geschlossen worden wäre (RG JW 1920, 832<sup>2</sup>).

7. Über verständige Würdigung des Wesens der Ehe vgl. § 1333 A 7.

8. Für die Frage, ob die fraglichen Umstände den Ehegatten von der Eheschließung abgehalten hätten, gilt das in A 8 zu § 1333 Gesagte.

9. Dem Kennen ist das Kennenmüssen (§ 122) nicht gleichgestellt. Abweichung von § 128 Abs 2.

10. Geht die Täuschung über Vermögensverhältnisse von dem Ehegatten aus, so kann die Anfechtung aus § 1333 gegeben sein, wenn die Art der Täuschung und der gewählten Täuschungsmittel auf vollkommene Verlogenheit und Ehrlosigkeit des Täuschenden schließen läßt (RG JW 03 Beil 70<sup>163</sup>). Über die Möglichkeit, den Abschluß einer Ehe als Mittel zur Erreichung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils zu mißbrauchen (Streben nach einer reichen Heirat), vgl. RGSt 34, 85.

11. Beginn der Anfechtungsfrist §§ 1339 Abs 2, 203. Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen des § 1334 vorliegen, trifft den anfechtenden Ehegatten. Wegen Bestrafung des täuschenden Ehegatten vgl. § 170 StGB.

### § 1335

1) Eine Ehe kann von dem Ehegatten<sup>2)</sup> angefochten werden<sup>3)</sup>, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich<sup>4)</sup> durch Drohung<sup>5)</sup> bestimmt<sup>6)</sup> worden ist<sup>7)</sup>.

RG I 1259 Nr 1, 1261 Nr 1 II 1243; R 4 71, 86; B 4 72 ff., 81.

1. Der § 1335 entspricht dem im § 123 Abs 1 aufgestellten, die Anfechtung von Willenserklärungen betreffenden Grundsatze. Im § 1335 wird die Anfechtung wegen Drohung behandelt. Dazu gehört auch die Drohung mit Gewalt (A 5). Unmittelbare Gewaltanwendung zur Eingehung einer Ehe erscheint bei der Gestaltung der Eheschließungshandlung ausgeschlossen. Vorkommendenfalls würde die Eheschließungserklärung wegen unwiderrstehlichen Zwanges nichtig oder aus § 1332 Halbs 2 anfechtbar sein.

2. Anfechtungsberechtigt ist der bedrohte Ehegatte, nicht der andere Ehegatte oder ein Dritter. Wegen der Anfechtung durch einen Vertreter vgl. § 1336.

3. Wegen Ausschließung der Anfechtung vgl. § 1337.

4. Widerrechtlich kann die Drohung schon wegen der Beschaffenheit des angedrohten Übels, z. B. eines Verbrechens, sein. Auch wenn der Drohende zur Vornahme der angedrohten Handlung (z. B. Enterbung) berechtigt ist, kann die Drohung widerrechtlich sein. Das Verlöbniß gibt kein Recht, die Eingehung der Ehe durch Drohung zu erzwingen. Wer sich aus Dankbarkeit oder Ehrfurcht zur Eingehung der Ehe bestimmen läßt, handelt überhaupt nicht unter dem Einflusse eines widerrechtlichen Zwanges.

5. Drohung liegt vor, wenn dem künftigen Ehegatten ein Übel in Aussicht gestellt wird, das geeignet ist, die freie Willensbestimmung des Bedrohten in bezug auf seinen Entschluß, die Ehe einzugehen, ganz oder zum Teil auszuschließen. Die Drohung kann sowohl von dem andern Ehegatten als auch einem Dritten ausgehen, in der Androhung von Gewalt oder eines Verbrechens oder eines sonstigen Übels bestehen und durch Worte oder Gebärden bewirkt werden. Der Drohende muß den Vorsatz haben, den Bedrohten zur Eheschließung zu bestimmen. Ist die Drohung von einem Dritten verübt worden, so kommt es nicht darauf an (wie im Falle der Täuschung durch einen Dritten, § 1334), daß der andere Ehegatte bei der Eheschließung die Drohung gekannt hat.

6. Die Eingehung der Ehe muß also im ursächlichen Zusammenhange mit der Drohung stehen.

7. Beginn der Anfechtungsfrist §§ 1339 Abs 2, 203. Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen des § 1335 vorliegen, trifft den anfechtenden Ehegatten. Wegen Bestrafung des Entführers vgl. §§ 236, 238 StGB, Art 34 IX GG.

### § 1336

Die Anfechtung<sup>1)</sup> der Ehe kann nicht durch einen Vertreter<sup>2)</sup> erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters<sup>3)</sup>.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts<sup>4)</sup> die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur<sup>5)</sup> sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten<sup>6)</sup>.

§ I § 1265 Satz 1, 3 II 1246 Abs 1; III 4 94; IV 4 84 ff.

1. Anfechtung mittels Klage (§ 1341) oder mittels Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte (§ 1342).

2. Die Entschliebung darüber, ob von dem Anfechtungsrechte Gebrauch zu machen sei, gebührt wegen der höchstpersönlichen Natur der Ehe dem anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst. Eine Vertretung in dieser Entschliebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Weder der gesetzliche Vertreter noch ein freiwillig bestellter Vertreter können über den Gebrauch des Anfechtungsrechts beschließen. Dagegen kann der anfechtungsberechtigte Ehegatte seinen Willen, die Ehe anzufechten, durch einen Vertreter erklären und zur Ausführung bringen. Wegen Erteilung der Vollmacht für den Rechtsstreit vgl. § 613 ZPO.

3. Die Vorschriften des Abs 1 gelten auch für die Bestätigung (§ 1337 Abs 3).

4. Vgl. §§ 35 ff. FGG und Art 147 EG. Dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts sind zwar keine Schranken gesetzt. Wäre aber anzunehmen, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte selbst die Ehe nicht anfechten würde, so müßte dieser Umstand bei der höchstpersönlichen Natur des Anfechtungsrechts zur Verlagung der Genehmigung führen. — Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nur zur Erhebung der Anfechtungsklage (§ 1341 Abs 1) erforderlich. Aus der Entstehungsgeschichte des § 612 ZPO und des § 1336 BGB ergibt sich, daß nur die Erhebung der Klagen (Scheidungsklage oder Anfechtungsklage) von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig sein sollte. Die Genehmigung ist zur Fortsetzung des Rechtsstreits, wenn der klagende Ehegatte im Laufe desselben geschäftsunfähig geworden ist, zwar nicht erforderlich, kann aber nachträglich im Laufe des Rechtsstreits erteilt werden (RG 86, 15). Der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nur zur Erhebung der Anfechtungsklage (§ 1341 Abs 1), sondern auch zur Anfechtung mittels Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte (§ 1342 Abs 1).

5. Soweit nur der gesetzliche Vertreter die Ehe anfechten kann, ist der Ehegatte selbst prozeßunfähig (§ 612 Abs 1 ZPO). Der Vertreter kann die Anfechtung auch gegen den Willen des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten vornehmen. Einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht, jedoch hat der Vertreter selbstverständlich das Wohl des Vertretenen zur Rücksicht nur seines Handelns zu nehmen.

6. Der gesetzliche Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten kann dadurch, daß er die Anfechtungsfrist unbenutzt verstreichen läßt oder die Ehe genehmigt, diese zu einer unanfechtbaren machen. Ist dagegen zur Zeit des Eintritts der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit die Anfechtungsfrist (nach § 1339 Abs 2 seit Kenntnis des gesetzlichen Vertreters von Eingehung der Ehe gerechnet) noch nicht abgelaufen und hat der gesetzliche Vertreter die Ehe nicht genehmigt, so kann der nunmehr geschäftsfähig gewordene Ehegatte die Ehe innerhalb des Restes der Frist selbständig anfechten (§ 1339 A B).

### § 1337

1) Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt<sup>2)</sup> oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt<sup>2)</sup>. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert<sup>3)</sup> wird, auf Antrag des Ehegatten<sup>4)</sup> durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden<sup>5)</sup>; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten<sup>6)</sup> liegt.

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums<sup>7)</sup> oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs 1 gelten auch für die Bestätigung<sup>8)</sup>.

§ I 1283 Abs 1, 8 II 1244, 1246 Abs 3; III 4 90; IV 4 82; 6 270.



1. Der § 1337 behandelt die Fälle, in denen das **Recht zur Anfechtung** der Ehe durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (bzw. des Vormundschaftsgerichts) oder Bestätigung des anfechtungsberechtigten Ehegatten ausgeschlossen wird. Er entspricht dem § 144. Weitere Ausschließungsgründe enthalten die §§ 1338, 1339 BGB und der § 616 BPD. Da Genehmigung und Bestätigung den Sinn haben, daß sie das Einverständnis mit Aufrechterhaltung und Fortsetzung der Ehe ausdrücken, so muß das Genehmigungs- und Bestätigungsrecht naturgemäß mit dem Tode des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten erlöschen. § 1338 steht nicht entgegen. Ebensowenig kann eine Ehe, nachdem sie angefochten und für nichtig erklärt worden ist, genehmigt oder bestätigt werden (§ 1341 Abs 2 Satz 2). Ausgeschlossen ist immer nur der Anfechtungsgrund, auf den sich die Genehmigung oder Bestätigung bezieht.

2. **Genehmigung und Bestätigung** sind einseitige Rechtsgeschäfte, bedürfen keiner Form und unterliegen, soweit sich nicht aus dem Wesen der Ehe Abweichungen ergeben, den allgemeinen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte, insbesondere auch hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte. Eine Bestätigung der anfechtbaren Ehe liegt vor, wenn der zur Anfechtungsklage berechnigte Ehegatte mit Kenntnis des den Anfechtungsgrund erfüllenden Tatbestandes seinen Willen, die Ehe fortzusetzen, irgendwie zum Ausdruck bringt. Dies kann auch stillschweigend, z. B. durch Beischlafsvollziehung, geschehen. Vgl. RG 10. 4. 05 IV 572/04. — Bestätigung wurde in einem Falle angenommen, in dem der Ehemann die von ihm bereits erhobene Anfechtungsklage hatte ruhen lassen und die Eheleute jahrelang im besten Einvernehmen zusammenlebten, auch dauernd miteinander geschlechtlich verkehrten (RG Recht 1921 Nr 1624). Die Bestätigung einer anfechtbaren Ehe braucht nicht wie die Bestätigung einer nichtigen Ehe (§ 1325 A 5) dem andern Ehegatten gegenüber vorgenommen zu werden. Eines Beweises dafür, daß der Ehegatte sich seiner Anfechtungsbedeutung bewußt gewesen sei, bedarf es nicht. Das Wesen der Ehe muß als dem anfechtungsberechtigten Ehegatten bekannt vorausgesetzt werden. Wer z. B. irrtümlich statt seine Braut deren Schwester geheiratet hat (Fall des § 1333) und den ehelichen Geschlechtsverkehr nach Entdeckung des Irrtums fortsetzt, bestätigt die Ehe und kann sich nicht damit entschuldigen, daß er die Anfechtbarkeit der Ehe nicht gekannt habe. — In gewissen Fällen darf davon ausgegangen werden, daß mit der Kenntnis der die Anfechtung begründenden Tatsache ohne weiteres die Kenntnis der Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts gegeben sei, z. B. im Falle arglistiger Täuschung (RG 68, 401). Ein solches Zusammenfallen der Kenntnis des Anfechtungsgrundes mit der Kenntnis des Anfechtungsrechts hat das Reichsgericht für alle Fälle der Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums angenommen (RG 69, 410). Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß ein Ehegatte bei der Entdeckung eines die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums rechtfertigenden Umstandes sich auch dessen bewußt ist, es müsse ein Mittel geben, um aus diesem Grunde die Ehe zu lösen. Das genügt aber, um eine ausreichende Kenntnis eines Anfechtungsrechts festzustellen (RG 20. 4. 25 IV 584/24). Die Genehmigung einer wegen Minderjährigkeit anfechtbaren Ehe durch den gesetzlichen Vertreter setzt sowohl die Kenntnis der die Anfechtung begründenden Tatsache als auch die Kenntnis des Anfechtungsrechts voraus. Der Genehmigende muß mindestens mit der Möglichkeit eines Anfechtungsrechts gerechnet haben. Diese Voraussetzungen sind in RG 69, 410 für die Bestätigung im Sinne des § 1337 aufgestellt. Sie müssen auch für die Genehmigung im Sinne dieser Vorschrift gelten. Denn es handelt sich hier nicht um eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 103, von der die Wirksamkeit der Eheschließung abhängig ist, vielmehr wie bei der Bestätigung um den Verzicht auf das Anfechtungsrecht, das dem gesetzlichen Vertreter nach § 1336 Abs 2 Satz 2 allein und selbständig zusteht. Im Falle der Anfechtung wegen Minderjährigkeit wird wie im Falle der Anfechtung wegen Irrtums ein Zusammenfallen der Kenntnis des Anfechtungsgrundes mit der Kenntnis des Anfechtungsrechts regelmäßig angenommen werden können (RG LZ 1920, 861<sup>7</sup>). Die Fortsetzung des auf Eheherstellung gerichteten Rechtsstreits enthält nicht notwendig eine Bestätigung der Ehe (RG JW 1913, 378<sup>19</sup>). Wenn der auf Scheidung klagende Ehegatte im Laufe des Rechtsstreits die Ehe auch (wegen Irrtums) anfechtet, die Anfechtungsklage aber zeitweilig fallen läßt, schließlich jedoch aufrechterhält, so folgt aus solchem Prozeßverhalten doch keine Bestätigung der Ehe (RG 15. 4. 16 IV 445/15). Bei der Anfechtungsklage gibt es keine Verzeihung im Sinne des § 1570 (RG 4. 4. 10 IV 476/09). Genehmigung und Bestätigung sind univerrücklich. Sie können auch unter einer Bedingung (RG 44, 147) oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Die Wirkung der Genehmigung und der Bestätigung besteht darin, daß die Anfechtung der Ehe (aus dem Grunde, auf den sich die Genehmigung oder Bestätigung bezieht) ausgeschlossen wird. So ist, wenn der gesetzliche Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten die Ehe einmal genehmigt hat, letzterer auch, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden, nicht mehr berechtigt, aus ebendemselben Grunde die Ehe anzufechten. Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen.

3. Nur bei Verweigerung, nicht bei Erteilung der Genehmigung durch den Vormund, kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

4. Nämlich auf Antrag des anfechtungsberechtigten Ehegatten, der hierzu, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf (Abs 3).

5. Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht §§ 35 ff. FGG und Art 147 EG.

6. Nämlich im Interesse des anfechtungsberechtigten Ehegatten.

7. Entdeckung des Irrtums vgl. § 1339 A 5.

8. In den Fällen der §§ 1332—1335 kann also (abweichend von dem Falle des § 1331) der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte die Ehe ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bestätigen. Ein geschäftsunfähiger Ehegatte kann die Ehe nicht bestätigen, ebensowenig sein gesetzlicher Vertreter. Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kommt nur das Anfechtungsrecht aus § 1336 Abs 2 Satz 1 in Frage.

### § 1338

Die Anfechtung ist nach der Auflösung<sup>1)</sup> der Ehe ausgeschlossen<sup>2)</sup>, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist<sup>3)</sup>.

§ I 1262 II 1245; M 4 87; P 4 81.

~ Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung (§ 1348 Abs 2). Über Anbringung von Anfechtungsanträgen während Schwelbens eines Scheidungsprozesses vgl. RG 59, 410 und § 1341 A 2.

2. Mit dem Tode des anfechtungsberechtigten Ehegatten erlischt das Anfechtungsrecht, eine Folge, die mit der persönlichen Natur dieses Rechtes zusammenhängt. Die Ehe wird unanfechtbar. Diejenigen Personen, welche im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erben des anfechtungsberechtigten Ehegatten sein würden, sind nicht berechtigt, die Ehe anzufechten. Dies setzt aber voraus, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe nicht schon bei Lebzeiten angefochten hat. Hat er die Anfechtungsklage zwar erhoben, jedoch nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung durchgeführt, so ist freilich nach § 628 BPO infolge des Todes des anfechtenden Ehegatten der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen, aber die in der Erhebung der Anfechtungsklage liegende Anfechtung äußert ihre Wirkung über den Tod des Anfechtenden hinaus. Die Nichtigkeit der anfechtbaren und angefochtenen Ehe kann nun von jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, geltend gemacht werden (§ 1343 Abs 2). Der Beweis des Anfechtungsgrundes kann auf jede zulässige Art geführt werden. Einer förmlichen Nichtigkeitsklärung bedarf es nicht.

3. Mit dem Tode des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten erlischt das Anfechtungsrecht nicht. Die Anfechtung wird in diesem Falle gemäß § 1342 durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte bewirkt. Das Anfechtungsrecht kann namentlich in den Fällen der §§ 2077, 2268, 2279 (Testament und Erbvertrag) Bedeutung gewinnen. Hatte der anfechtungsberechtigte Ehegatte schon bei Lebzeiten des andern Ehegatten die Anfechtungsklage erhoben, aber noch nicht bis zur Rechtskraft des Urteils durchgeführt, so ist der Rechtsstreit nach § 628 BPO in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen und es ist nicht statthaft, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte den Rechtsstreit gegen die Erben des andern Ehegatten behufs Nichtigkeitsklärung der Ehe fortsetzt. Aber die in der Erhebung der Anfechtungsklage liegende Anfechtung äußert ihre Wirkung über den Tod des zur Anfechtung nichtberechtigten Ehegatten hinaus (RG 6. 3. 05 IV 589/04; hier mußte eine Ehefrau, die die Anfechtungsklage erhoben hatte, die im Testamente ihres Mannes für den Fall des Nichtbestehens der Ehe ausgesprochene Enterbung gegen sich gelten lassen, weil der Anfechtungsgrund gerechtfertigt war). Gleichgültig ist, ob der anfechtungsberechtigte Ehegatte den Anfechtungsgrund vor oder nach dem Tode des andern Ehegatten erfahren hat.

### § 1339

Die Anfechtung<sup>1)</sup> kann nur binnen sechs Monaten<sup>2)</sup> erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt<sup>3)</sup>, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte<sup>4)</sup> den Irrtum<sup>5)</sup> oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung<sup>6)</sup> 7).

§ I 1264 II 1247; M 4 93; P 4 82, 89; 6 270.

1. Gleichviel, ob die **Anfechtung** mittels Klage (§ 1341) oder Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte (§ 1342) bewirkt wird.

2. Die **sechsmonatische Anfechtungsfrist** ist eine Ausschlussfrist. Mit ihrem Ablauf ist die Geltendmachung des Anfechtungsgrundes ausgeschlossen. Die Ehegatten können weder die Verlängerung der Frist vereinbaren, noch auf ihre Geltendmachung verzichten. Die Ausschließung ist von Amts wegen zu beachten (RG JW 06, 355<sup>1a</sup>). Ebenso DLG 32, 1. Der Lauf der Frist ist während der **Kriegsteilnehmerschaft** des Anfechtungsberechtigten gehemmt (Ges. v. 4. 8. 14, RWB 1 328, § 8 Abs 2 und RG Warn 1921 Nr 45). Für die Berechnung der Frist sind die §§ 187 Abs 1, 188 Abs 2 maßgebend. Mit Erhebung der Scheidungsklage werden nicht nur alle Scheidungsgründe, sondern auch alle Anfechtungsgründe rechtshängig. Der § 1572 gilt daher nicht nur für Scheidungs-, sondern auch für Anfechtungsgründe (RG JW 03 Weil 44<sup>99</sup>; RG 53, 334; RG Warn 1920 Nr 42; 1921 Nr 45). Vgl. Erläuterungen zu § 1572. Eine dem § 1571 Abs 2 ähnliche Bestimmung (Hemmung des Fristenlaufs, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist) ist nicht gegeben. — Der Umstand, daß die häusliche Gemeinschaft zwischen den Parteien damals, als der Kläger von dem Ehebruch der Beklagten (begangen während ihrer ersten Ehe) Kenntnis erlangte, hinderte den Beginn der sechsmonatigen Anfechtungsfrist nicht (RG 6. 12. 23 IV 827/22). Es ist Sache des Anfechtungsgegners, sich darauf zu berufen, daß die Anfechtungsfrist verstrichen sei; er hat zu behaupten und zu beweisen, daß und wann der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten habe (RG Gruch 48, 334; RG JW 1911, 648<sup>2a</sup>; RG Warn 1917 Nr. 209; 1918 Nr 211; RG LZ 1923, 647<sup>a</sup>). Vgl. §§ 1571 A 4, 1568 A 10.

3. Erlangt der Ehegatte die **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**, während die mit der Kenntnis des Vertreters begonnene Frist läuft, so steht ihm nur der Rest der Frist zur Anfechtung zu (§ 1336 A 6).

4. Ist der Ehegatte geschäftsunfähig, so kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem seinem gesetzlichen Vertreter die maßgebenden Umstände bekannt werden (vgl. jedoch § 1340).

5. Zur **Entdeckung des Irrtums** gehört z. B., daß der Ehegatte von der Geschlechtskrankheit des andern Ehegatten nicht nur eine allgemeine Vorstellung, sondern auch Kenntnis von der Schwere und Gefährlichkeit des Leidens erlangt (RG JW 04, 284<sup>2</sup>); vgl. auch RG JW 06, 355<sup>1a</sup> (Erlangung der Überzeugung, daß der Mann zur ehelichen Beibehaltung dauernd unfähig). — Von einer Entdeckung des Irrtums kann keine Rede sein, solange der Fremde, mit oder ohne Verschulden, noch tatsächlich im Irrtum befangen ist. **Kennenmüssen** steht der Kenntnis nicht gleich (RG Warn 1910 Nr 122; RG 30. 4. 23 IV 536/22). Die Entdeckung der Täuschung, mit der nach § 1339 die sechsmonatische Anfechtungsfrist beginnt, setzt wirkliche Kenntnis von den wesentlichen Merkmalen des Anfechtungsgrundes der Täuschung und deshalb insbesondere richtige Erkenntnis der falsch vorgepiegelten Sachlage voraus. Dagegen genügt bloßer Verdacht der Täuschung nicht, um die Frist in Lauf zu setzen. **Kennenmüssen**, also fahrlässige Unkenntnis ist der wirklich erlangten Kenntnis vom wahren Sachverhalte nicht gleichzustellen (RG 26. 4. 23 IV 462/22). Eine rechtswirksame Bestätigung der Ehe ist zwar erst nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes möglich. Aber diese Kenntnis braucht nicht auf Grundlagen zu beruhen, wie sie zur Herstellung voller Gewißheit erforderlich sind, vielmehr genügt es, wenn für das Bestehen des Nichtigkeitsgrundes **Anhaltspunkte** bekannt sind, die bei gewissenhafter Erwägung zur gesetzmäßigen Geltendmachung der Nichtigkeit als ausreichend erachtet werden können (RG LZ 1927, 167<sup>4</sup>). Ein Ehegatte, der zwar im Laufe der Ehe das Vorhandensein eines geistigen Gebrechens des andern Ehegatten entdeckt, aber erst durch ein ärztliches Gutachten erfährt, daß es sich um angeborenen, also schon zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesenen Schwachsinn handelt, kann die Ehe anfechten (RG 28. 1. 15 IV 448/14). Zur Entdeckung des Irrtums ist nicht zu verlangen, daß für den klagenden Ehegatten auch schon hätte feststehen müssen, der Anfechtungsgrund (hier Geisteskrankheit) würde vom Gericht als ausreichend anerkannt werden (RG 20. 3. 16 IV 310/15). Es kommt nicht auf die Feststellung der Kenntnis aller Einzelheiten des zur Anfechtung berechtigenden Tatbestandes, vielmehr nur auf den Nachweis der Kenntnis seiner wesentlichen Bestandteile an (RG 9. 10. 19 IV 183/19, Unfähigkeit des Mannes zu einem regelrechten Geschlechtsverkehr infolge eines körperlichen Fehlers). Vgl. RG Warn 1923/24 Nr 127 (in welchem Falle der Mann erst durch ein ärztliches Gutachten ausreichende Kenntnis von der Unheilbarkeit eines schon von Anfang der Ehe an bestandenen Leidens der Frau erhielt, insoweit diese den Geschlechtsverkehr verweigerte). Die Feststellung, dem Ehegatten sei ein Gerücht zu Ohren gekommen, genügt nicht. Zur Entdeckung des Irrtums gehört, daß er das, was er gehört, auch für wahr gehalten hat (RG JW 09, 689<sup>17</sup>; RG 26. 11. 14 IV 296/14; vgl. auch § 1571 A 4). Der Umstand, daß die Anfechtungsklage auf **arglistige Täuschung** gestützt wird, hindert den Anfechtungskläger nicht, geltend zu machen, daß die Anfechtungsfrist noch nicht begonnen habe, denn man kann auf bloßen Verdacht hin oder auf Grund einer Vermutung eine Klage erheben und Prozessbehauptungen aufstellen (RG JW 1913, 377<sup>a</sup>).

6. Die Grundsätze über die **Verjährung** sind nicht anwendbar, da das Anfechtungsrecht nicht die Natur eines Anspruchs (§ 194 Abs 1) hat. Vgl. auch **RG** 48, 163. Eine Ausnahme machen die Bestimmungen über Verhinderung infolge Stillstandes der Rechtspflege, durch höhere Gewalt und Vertretungsmangel (§§ 203, 206). Bezüglich des § 206 Abs 2 **BGB** ist § 612 Abs 1 **BPO** zu beachten. Eine dem § 124 Abs 3 entsprechende Bestimmung (Ausschließung der Anfechtung nach 30 Jahren) ist nicht gegeben. Ebensovienig gibt es eine dem § 1571 Abs 2 entsprechende Aufforderung zur Erhebung der Anfechtungsklage.

7. **Übergangsrecht.** Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des **BGB** geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen (Art 198 Abs 1 **EG**). Diesem Grundsatz zufolge bleiben auch für die Geltendmachung der Ungültigkeit die bisherigen Ausschlußfristen maßgebend (**RG** 48, 161; vgl. auch **RG** **JW** 07 S. 515<sup>17</sup>, 3<sup>1</sup>). Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des **BGB** noch als Ehegatten miteinander lebten und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des **BGB**, die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde (Art 198 Abs 2 Satz 1 **EG**). Der ersichtliche Grund dieser Übergangsvorschrift ist, eine nach bisherigem Rechte anfechtbare Ehe tunlichst aufrechtzuerhalten. Damit ist es aber unvereinbar, eine schon nach bisherigem Rechte unanfechtbar gewordene Ehe (z. B. wegen Ablaufs der sechsmonatigen Anfechtungsfrist des bisherigen Rechts) der Anfechtung nach dem neuen Rechte lediglich deshalb auszusetzen, weil die Anfechtung erst nach dessen Inkrafttreten (Entdeckung des Irrtums) möglich geworden ist (**RG** 48, 165). Die für die Anfechtung im **BGB** bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des **BGB** (Art 198 Abs 2 Satz 2 **EG**). Diese Bestimmung soll verhindern, daß die Anfechtbarkeit, soweit sie infolge der Bestimmung in Satz 1 nach dem **BGB** zu beurteilen ist, nur deshalb ausgeschlossen bleibe, weil beim Inkrafttreten des **BGB** schon die sechsmonatige Frist des § 1339 abgelaufen ist, während die nach dem bisherigen Rechte längere Frist, wie nach gemeinem und französischem Rechte, noch nicht verstrichen ist (**RG** 48, 167). Über Anfechtung einer unter der Herrschaft des **PrAW** geschlossenen Ehe durch den Mann wegen Irrtums in der Jungfräulichkeit der Frau vgl. **RG** **Wam** 1915 Nr 211.

### § 1340

**Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen<sup>1)</sup> Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit<sup>2)</sup> der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise<sup>3)</sup> anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.**

§ II 1248; P 4 84, 89, 90.

1. **Geschäftsunfähigkeit**, vgl. §§ 1336 Abs 2 Satz 1 und 1339. Für den nur beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten ist eine derartige Vergünstigung nicht gegeben.

2. **Wegfall der Geschäftsunfähigkeit** ist auch dann eingetreten, wenn der Ehegatte nur beschränkt geschäftsfähig geworden ist.

3. Die Vorschriften über den Beginn der Ausschlußfrist (§ 1339) bleiben maßgebend. Hat aber die Frist schon mit der Kenntnis des Vertreters begonnen (§ 1339 A 4) und ist sie zur Zeit des Wegfalls der Geschäftsunfähigkeit noch nicht abgelaufen, so bleibt dem Ehegatten nur der Rest der Frist zur Anfechtung frei.

### § 1341

**Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst<sup>1)</sup> ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage<sup>2)</sup>.**

**Wird die Klage zurückgenommen<sup>3)</sup>, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt<sup>4)</sup> oder bestätigt<sup>4)</sup> wird.**

§ I 1266 Abs 1, 1268 II 1249; W 4 95, 97 ff.; P 4 90.

1. **Auflösung der Ehe** durch Tod, Scheidung oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung (§ 1348 Abs 2). Im Falle des § 1342 wird die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte bewirkt.

2. Die **Erhebung der Anfechtungsklage** hat eine doppelte Bedeutung. Sie stellt die Anfechtungshandlung dar und enthält das Begehren, eine richterliche Feststellung dahin zu treffen, daß die Anfechtung begründet, d. h. die Ehe nichtig sei. Anders die Anfechtungserklärung

gegenüber dem Nachlaßgerichte (§ 1342 A 2). Die Anfechtung kann auch durch Erhebung einer Widerklage bewirkt werden. — Zu beachten ist, daß, während ein Scheidungs- oder Anfechtungsverfahren rechtshängig ist, ein zweites Scheidungs- oder Anfechtungsverfahren nicht anhängig gemacht werden kann. Vielmehr sind in einem Rechtsstreite, der mit einem Scheidungsantrag eröffnet wird, etwaige Anfechtungsgründe, und in einem Rechtsstreite, der mit der Anfechtungsklage eingeleitet wird, etwaige Scheidungsgründe vorzubringen. Alle Angriffe gegen den Bestand einer Ehe sind in einem einzigen Verfahren zu erheben. Daher kann ein Anfechtungsantrag, dessen Stellung bis zum Erlaß eines auf Scheidung lautenden Berufungsurteils unterblieben ist, erst, wenn das Revisionsgericht auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache erkannt hat, beim Berufungsgericht angebracht werden; seine Anbringung ist dagegen überhaupt ausgeschlossen, wenn die Revision gegen das Scheidungsurteil zurückgewiesen wird (RG 59, 410). Durch die Erhebung der Scheidungsklage wird dem Widerkläger das Recht zur Geltendmachung von Anfechtungsgründen nicht gewährt. Seine Untätigkeit während des Laufes der Anfechtungsfrist kann nicht dahin führen, daß die in diese Frist hineinfallende Erhebung der gegnerischen Klage den Anfechtungsgrund bei Bestand erhält. Allerdings ist der Lauf der Anfechtungsfrist während der Zeit von der Erhebung der gegnerischen Scheidungsklage bis zur ersten mündlichen Verhandlung gehemmt, weil während dieses Zeitabschnitts dem Widerkläger die Möglichkeit zur Erhebung der Anfechtungswiderklage (sowohl innerhalb wie außerhalb des anhängigen Scheidungsverfahrens) fehlt (RG JW 09, 689<sup>17</sup>). Mit der Erhebung der Anfechtungsklage werden alle Anfechtungsgründe rechtshängig, auch wenn die Klage nur einen Grund oder einzelne Gründe geltend macht (RG 28. 1. 15 IV 448/14). Vgl. auch § 1564 A 4.

3. Mit der **Zurücknahme der Anfechtungsklage** verliert die Erhebung der Klage die ihr als Anfechtungshandlung (A 2) zukommende Wirkung. Die Anfechtung gilt als nicht erfolgt. Die Zurücknahme der Klage steht der Erhebung einer neuen Klage aus dem nämlichen oder einem andern Anfechtungsgrunde nicht entgegen. Ob in der Zurücknahme der Klage ein Beweisgrund für die Genehmigung bzw. Bestätigung der Ehe und somit ein Verzicht auf nochmalige Geltendmachung des nämlichen Anfechtungsgrundes liegt, ist Tatfrage. — Keine Genehmigung oder Bestätigung der Ehe liegt vor, wenn vor der Zurücknahme der Anfechtungswiderklage eine selbständige (wenn auch veripätete) Anfechtungsklage gleichen Inhalts erhoben worden ist (OLG 32, 1). Die Zurücknahme der Klage steht der Abweisung der Klage (§ 616 ZPO) nicht gleich. Da die Klage nach § 271 Abs 1 ZPO ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden kann, so hat es der Beklagte in der Hand, nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung durch Vorenthaltung der Einwilligung eine Entscheidung über die Klage herbeizuführen.

4. **Genehmigung und Bestätigung der Ehe** bewirken nicht nur, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist, sondern sie machen die Ehe auch zu einer unanfechtbaren, d. h. hinsichtlich derjenigen Anfechtungsgründe, auf welche sich die Genehmigung oder Bestätigung beziehen. Im übrigen vgl. § 1337 A 2. Ist die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt, so kommt eine vor der Rechtskraft erfolgte Genehmigung oder Bestätigung auch dann nicht mehr in Betracht, wenn sie in dem Rechtsstreit über die Anfechtungsklage nicht mehr geltend gemacht werden konnte.

## § 1342

<sup>1)</sup> Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte<sup>2)</sup>; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form<sup>3)</sup> abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll<sup>4)</sup> die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht<sup>5)</sup>.

§ I 1266 Abs 2 II 1250; W 4 96; B 4 90; 5 133; 6 338.

1. Nach § 1338 ist die Anfechtung der Ehe ausgeschlossen, wenn die Ehe durch Scheidung, Wiederverheiratung im Falle des § 1348 Abs 2 oder Tod des zur Anfechtung berechtigten Ehegatten aufgelöst ist (§ 1338 A 1). Die im § 1338 für den Fall zugelassene einzige Ausnahme, daß die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, wird im § 1342 hinsichtlich der Form der Anfechtung näher geregelt.

2. Die **Anfechtungserklärung** ist in öffentlich beglaubigter Form dem Nachlaßgerichte gegenüber (nicht vor ihm) abzugeben, kann also auch durch Überlegung einer Schrift erfolgen. Die Anfechtungserklärung muß ersehen lassen, daß die Ehe aus einem der gesetzlich zulässigen Anfechtungsgründe angefochten wird. Unrichtige Bezeichnung schadet nicht. Die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts ergeben §§ 72, 73 FGG und Art 147 EG. Die Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlaßgericht enthält nicht wie die Erhebung der Anfechtungsklage zugleich das Begehren um Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (§ 1341 A 2), hat vielmehr, ohne daß es einer richterlichen Nichtigkeitserklärung bedarf, von selbst die Wirkung, daß die Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 1343 Abs 1). Die Nichtigkeit der Ehe kann nunmehr von jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, geltend gemacht werden. Ihm liegt aber der Beweis der Nichtigkeit ob. Mit dem Zeitpunkt, in dem die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt wird, tritt die bezeichnete Wirkung ein. Die Zurücknahme der Anfechtungserklärung mit der Wirkung, daß die Anfechtung als nicht erfolgt gilt, ist nicht zulässig, ebensowenig die nachträgliche Genehmigung oder Befätigung der Ehe (§ 1341 Abs 2 Satz 2). Wegen der Abgabe der Anfechtungserklärung durch einen Vertreter vgl. § 1336 A 1, 2. Die sechsmonatige Anfechtungsfrist ist für die Anfechtungserklärung ebenso wie für die Anfechtungsklage maßgebend (§ 1339 A 1). Die Anfechtungserklärung unterliegt wie andere einseitige Rechtsgeschäfte wiederum der Anfechtung. Schwebt beim Tode des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten eine vom anfechtungsberechtigten Ehegatten bzw. dessen Vertreter erhobene Anfechtungsklage, so kann der Rechtsstreit nicht gegen die Erben des ersteren Ehegatten behufs Herbeiführung der Nichtigkeitserklärung fortgesetzt werden. Der Rechtsstreit ist vielmehr nach § 628 ZPO in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen; die Anfechtung behält freilich ihre Wirkung und braucht nicht noch durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte wiederholt zu werden. — Die Anfechtung der Ehe nach § 1342 hat keine Nichtigkeitserklärung im Sinne des § 55 PStG zur Folge und kann im **Heiratsregister** nicht vermerkt werden. Auch eine Berichtigung nach §§ 65 ff. PStG ist ausgeschlossen (RG in FFG 2 Nr 30).

3. **Form** § 129 BGG, §§ 167, 183, 191 FGG. Formmangel zieht Nichtigkeit der Anfechtung nach sich.

4. Die dem Nachlaßgericht ausgegebene **Benachrichtigung** der Erben hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift, die, soweit sie unausführbar ist, ohne sachliche Nachteile unterbleibt (vgl. § 12 FGG; Amtstätigkeit des Gerichts).

5. Vgl. §§ 15 Abs 2, 34 FGG.

## § 1343

**Wird eine anfechtbare<sup>1)</sup> Ehe angefochten<sup>2)</sup>, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen<sup>3)</sup>. Die Vorschrift des § 142 Abs 2 findet Anwendung<sup>4)</sup>.**

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der **Klage<sup>5)</sup>** angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt<sup>6)</sup> oder aufgelöst<sup>6)</sup> ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

§ I 1260 II 1261; R 4 84 ff.; P 4 81.

1. **Anfechtbare Ehe.** Jede Ehe ist der Anfechtung ausgesetzt. Im Sinne des § 1343 ist aber eine anfechtbare Ehe nur eine solche, die erweislich mit einem Anfechtungsgrunde behaftet ist. Der Beweis des Anfechtungsgrundes ist niemals zu entbehren. Nur unter der Voraussetzung, daß dieser Beweis gelingt, hat die Anfechtungshandlung rechtliche Bedeutung. Eine Ehe, die mit einem Anfechtungsgrunde nicht behaftet ist, wird durch die Anfechtung wohl zu einer angefochtenen, aber niemals zu einer anfechtbaren. Anfechtbarkeit und Anfechtung müssen zusammen vorliegen, um eine Ehe für nichtig zu erachten.

2. **Gemeint ist die Anfechtung** einer anfechtbaren Ehe mittels **Klage** (§ 1341) oder **Erklärung** gegenüber dem Nachlaßgerichte (§ 1342).

3. **Wirkungen der Anfechtung.** Infolge der Anfechtung wird die anfechtbare Ehe rückwärtshin mit dinglicher Wirkung vernichtet (RG JW 03 Beil 111<sup>46)</sup>). Das die Nichtigkeit der Ehe aussprechende Urteil hat nicht die Bedeutung, daß es nur den Fortbestand der Ehe beseitigt, sondern die (erklärende) Bedeutung, daß es das Nichtbestehen und Nichtentstehen einer Ehe feststellt (RG JW 1913, 739<sup>9)</sup>; RG 88, 326). Die Ansicht, daß mit der Nichtigkeitserklärung der Ehe die **Unterhaltspflicht** mit rückwirkender Kraft wegfällt und das zum Unterhalte Gegebene zurückgefordert werden kann, ist grundsätzlich zutreffend (RG SeuffA 59, 159; RG 104, 248). Der **Erfstattungsanspruch** kann aber unbegründet sein, wenn der **erstattungspflichtige Ehegatte** verlangt, nach § 1345 behandelt zu werden (RG 104, 248). Die Frage, ob § 945 ZPO (Schadensersatz bei Aufhebung einer einseitigen Verfügung) Anwendung findet, wenn während des Eheanfechtungsprozesses die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten gemäß § 627 ZPO geordnet ist und die Ehe demnächst für nichtig erklärt wird,

ist zu bejahen (**RG** 104, 248 unter Falllassen der in **RG** 63, 38 vertretenen gegenteiligen Meinung desselben Senats). Vgl. Vorbem vor § 1418. Der § 1343 Abs 1 Satz 1 entspricht dem § 142 Abs 1 (anfechtbares Rechtsgeschäft). Es wird so angesehen, als sei die Ehe nicht geschlossen worden. Von einem gegenseitigen **Erbrechte** der Ehegatten kann keine Rede sein. Wegen der Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen, durch die sich die Ehegatten bedacht haben, vgl. §§ 2077 Abs 1 u. 2, 2268, 2279. Wegen der Kinder aus nichtigen Ehen vgl. §§ 1699—1704. Ist die Ehe für nichtig erklärt worden, so hat die frühere Frau wieder den ihr nach § 1616 zukommenden **Familiennamen** zu führen (**RG** 16. 3. 05 IV B 25/04; **RG** 67, 61). Die **Kostenvorschusspflicht des Mannes** (§ 1388 BGB und § 90 GRG) im Anfechtungsprozeß erlischt mit der rechtskräftigen Nichtigkeits-erklärung (**RG** JW 05, 299<sup>30</sup>). Durch die im § 627 ZPO dem Gerichte zugesprochene Berechtigung, bei Rechtsstreitigkeiten über Anfechtung der Ehe für die Dauer des Rechtsstreits durch einstweilige Verfügung die gegenseitige **Unterhaltspflicht** nach Maßgabe des § 1361 zu ordnen, ist anerkannt, daß die **Unterhaltspflicht** während des durch die Erhebung der Anfechtungsklage hervorgerufenen Schwebezustandes fortbesteht (**RG** 18. 6. 08 IV 134/08). Die Bestimmung in einem gemeinschaftlichen Testamente, daß der überlebende Ehegatte im Falle seiner **Wiederverheiratung** Verwaltung und Nutzung verlieren sollte, gilt regelmäßig auch für den Fall, daß die neue Ehe anfechtbar ist und angefochten wird (**RG** Warn 1910 Nr 127). Das Recht des Ehegatten des Beschuldigten aus § 51 Nr 2 StPO, das Zeugnis, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, zu verweigern, besteht nach der Anfechtung der Ehe aus § 1334 fort (**RG** St 47, 287). Eine Witwe die sich wieder verheiratet hat, deren zweite Ehe aber für nichtig erklärt wurde, kann verlangen, daß ihr das bis zu ihrer **Wiederverheiratung** gezahlte Witwengeld für die Zeit der nichtigen Ehe nachgezahlt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Nichtigkeit der Ehe auf einem Anfechtungsgrunde oder einem Nichtigkeitsgrunde beruht oder die Ehe wegen Formmangels nichtig ist (**RG** 83, 326; **RG** JW 1913, 739<sup>3</sup>; **MichSpinterblG** v. 17. 5. 07 und **PrGef.** v. 20. 5. 82).

4. Wer die **Anfechtbarkeit der Ehe kannte oder kennen mußte**, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit der Ehe gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

5. § 1343 Abs 2 spricht nur von dem Falle der Anfechtung mittels **Klage** (§ 1341), nicht von dem Falle der Anfechtung mittels Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte (§ 1342). Im letzteren Falle gilt die Regel des § 1343 Abs 1. Die Nichtigkeit kann von jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, anderweit geltend gemacht werden. — Bei der Bestimmung des § 1343 Abs 2 BGB ist ebenso wie bei der Vorschrift des § 152 ZPO (Aussetzung) vorausgesetzt, daß die Anfechtungsklage in zulässiger Weise erhoben ist (**RG** 59, 410; vgl. § 1341 A 2).

6. **Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe.** Erweist sich die Anfechtungsklage als begründet, so wird die Ehe durch Urteil für nichtig erklärt. Nachdem diese Nichtigkeits-erklärung rechtskräftig geworden, kann jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, die Nichtigkeit der Ehe anderweit geltend machen. Vor rechtskräftiger Nichtigkeitserklärung ist dies nicht zulässig. Die Ehe wird bis dahin als gültig behandelt. Wird jedoch die Ehe, bevor der Rechtsstreit durch rechtskräftige Nichtigkeitserklärung beendet ist, aufgelöst, sei es durch den Tod eines der Ehegatten, sei es durch Scheidung oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung (§ 1348 Abs 2), so ist der Rechtsstreit nach § 628 ZPO in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Die in der Erhebung der Klage oder Widerklage liegende Anfechtung behält aber ihre Wirkung, und es kann jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, die Nichtigkeit der Ehe anderweit geltend machen. Diese Bestimmungen weichen von den allgemeinen Grundföhen ab, entsprechen aber dem § 1329 (Ehenichtigkeit). — Vgl. auch §§ 152, 155 ZPO (Aussetzung). Wird infolge Todes eines der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils gemäß § 628 ZPO der Anfechtungsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt erklärt und wird der Rechtsstreit mit den Erben des Verstorbenen nur in Ansehung der Kosten fortgesetzt, so enthält die Kostenentscheidung, auch wenn ihr die Annahme der Nichtigkeit der Ehe zugrunde liegt, doch keine der Rechtskraft fähige Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (**RG** 20. 6. 12 IV 26/12).

## § 1344

1) Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit<sup>2)</sup> der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenom-  
menes Rechtsgeschäft<sup>3)</sup> oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechts-  
kräftiges Urteil<sup>4)</sup> nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit<sup>5)</sup> der Bornahme  
des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit<sup>5)</sup> des Eintritts der Rechtshängigkeit die  
Ehe für nichtig erklärt<sup>6)</sup> oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt<sup>7)</sup> war.

**Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist<sup>1)</sup>.**

§ I 1257, 1270 II 1226, 1252; M 4 63 ff., 101; P 4 67 ff., 92.

**1. Zweck der Vorschrift.** Der § 1344 bezweckt den Schutz des gutgläubigen Dritten. Wer sich im Vertrauen auf die Gültigkeit der Ehe mit den Ehegatten oder einem derselben auf ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit eingelassen hat, soll geschützt werden. Auch nach der Auflösung der nichtigen Ehe (durch Tod, Scheidung oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, § 1348 Abs 2) steht der gutgläubige Dritte unter dem Schutze des § 1344. Dieser Schutz wird ihm gewährt, gleichviel ob die Ehegatten gut- oder schlechtgläubig waren. Der Schutz reicht aber nur so weit, als es sich darum handelt, ein sonst unwirksames Rechtsgeschäft oder Urteil als wirksam aufrechtzuerhalten. Dagegen gewährt der § 1344 dem Dritten nicht die weitere Befugnis, sich behufs seiner Befriedigung an dasjenige Vermögen des andern Ehegatten zu halten, das, wenn die Ehe gültig gewesen wäre, Bestandteil des Vermögens seines Schuldners geworden wäre oder doch der Zwangsvollstreckung seitens des Dritten unterlegen haben würde (M 4, 64; Prot 4, 69). So ist der Dritte, wenn unter den Eheleuten das gesetzliche eheliche Güterrecht geherrscht hat, nicht befugt, sich als Gläubiger des Mannes an die Nutzungen des von der Frau eingebrachten Gutes, die bei Gültigkeit der Ehe nach § 1338 der Mann erworben haben würde, zu halten. Ebensovienig kann er, wenn Gütergemeinschaft, Erzungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft in der Ehe geherrscht hat, als Gläubiger des Mannes aus dem Gesamtgute, an das er sich bei Gültigkeit der Ehe nach §§ 1459, 1530, 1549 in Verbindung mit § 740 ZPO zu halten befugt gewesen wäre, seine Befriedigung verlangen, soweit in dem Gesamtgute Vermögen der Ehefrau enthalten ist. — Wegen Wegfalls der Kostenverschuppfpflicht des Mannes (§ 1388 BGB und § 90 GRG) bei Nichtigkeitsklärung der Ehe vgl. RG JW 05, 299<sup>20</sup>.

**2. Ob die Nichtigkeit der Ehe auf einem Nichtigkeitsgrunde oder einem Anfechtungsgrunde beruht, macht keinen Unterschied.** Die einzige Ausnahme ist im Abs 2 enthalten.

**3. Der Schutz erstreckt sich nur auf das unmittelbar zwischen dem Dritten und dem Ehegatten vorgenommene Rechtsgeschäft, dagegen nicht auf solche Fälle, in denen sich ein Dritter im Vertrauen auf die Gültigkeit der Ehe mit einer andern Person auf ein Rechtsgeschäft einläßt, dessen Gültigkeit mittelbar von der Gültigkeit der Ehe abhängt.** Beispiel: M 4, 65.

**4. Gleichviel, ob der durch Urteil beendete Rechtsstreit von dem Ehegatten gegen den Dritten oder von letzterem gegen ersteren anhängig gemacht worden war.**

**5. Später erlangte Kenntnis schadet nicht.**

**6. Ist zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtsabhängigkeit die Ehe bereits für nichtig erklärt, so kommt es auf die Kenntnis des Dritten von der Nichtigkeit oder der Nichtigkeitsklärung nicht an.** Seine Unkenntnis schützt ihn in diesem Falle nicht.

**7. Es kommt auf sein Kennen, nicht sein Kennenmüssen (Unkenntnis infolge von Fahrlässigkeit, § 122 Abs 2) an.** Der Dritte muß nicht nur die die Nichtigkeit begründende Tatsache, sondern auch deren Eigenschaft als eines Nichtigkeitsgrundes kennen. Darüber, daß die Kenntnis der Tatsache häufig mit der Kenntnis ihrer Eigenschaft zusammenfallen wird, vgl. § 1337 A 2. Die bloße Kenntnis, daß die Nichtigkeitslage oder Anfechtungslage anhängig ist, reicht nicht aus. Bei der anfechtbaren und angefochtenen Ehe gilt die Kenntnis der Anfechtbarkeit als Kenntnis der Nichtigkeit (§§ 1343 Abs 1 Satz 2, 142 Abs 2).

**8. Die aus einem andern Grunde als wegen Formmangels nichtige Ehe fällt unter § 1344 auch dann, wenn sie in das Heiratsregister nicht eingetragen ist (Prot 4, 68).** Im Falle der **Doppelhe** können die Rechte des Ehegatten, den der doppelt verheiratete Ehegatte zuerst geheiratet hat, selbstverständlich nicht durch Verhandlungen zwischen seinem zweiten Ehegatten und einem Dritten beeinträchtigt werden.

**9. Beweislast.** Wer aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen herleitet, muß nicht nur die Nichtigkeit, sondern auch die Kenntnis des Dritten von der Nichtigkeit beweisen.

## § 1345

<sup>1)</sup> War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit<sup>2)</sup> der Ehe bei der Eheschließung<sup>3)</sup> bekannt<sup>4)</sup>, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit<sup>2)</sup> bekannt<sup>4)</sup> war, nach der Nichtigkeitsklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen<sup>5)</sup>, daß ihr Verhältnis<sup>6)</sup> in vermögensrechtlicher Beziehung<sup>7)</sup>, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht<sup>8)</sup>,



so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre<sup>9)</sup> 10) 11).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist<sup>12)</sup>.

§ I 1258 Abs 1, 1270 II 1237 Abs 1, 3, 1252; R 4 66 ff.; P 4 69 ff., 92, 532 ff., 664; 6 269.

1. **Zweck der Vorschrift.** Der § 1345 bezweckt, den gutgläubigen Ehegatten nur gegenüber dem schlechtgläubigen, nicht auch gegenüber dem ebenfalls gutgläubigen Ehegatten zu schützen. Waren beide Ehegatten gutgläubig, so treten gleichwie in dem Falle, wenn beide Ehegatten schlechtgläubig waren, lediglich die Nichtigkeitsfolgen ein. Die Anwendung des § 1345 setzt also voraus, daß bei der Eheschließung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt und dem andern nicht bekannt war.

2. Ob die Nichtigkeit der Ehe auf einem Nichtigkeitsgrunde oder einem Anfechtungsgrunde beruht, macht keinen Unterschied. Die einzige Ausnahme ist im Abs 2 bestimmt. — Beim Vorliegen einer anfechtbaren Ehe ist davon auszugehen, daß der Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat, wenn er deren Anfechtbarkeit gekannt hat (RG JW 1916, 742<sup>7</sup>; SeuffA 72 Nr 181).

3. Später erlangte Kenntnis ist für die Anwendung des § 1345 ohne Einfluß.

4. **Kennermüssen** (Unkenntnis infolge von Fahrlässigkeit, § 122 Abs 2) steht dem **Kenner** nicht gleich. Der § 1345 stellt darauf ab, ob der Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe, nicht darauf, ob er die die Nichtigkeit begründende Tatsache gekannt hat. Dies ist z. B. von Wichtigkeit, wenn ein Ausländer zwar diese Tatsache, nicht aber deren Eigenschaft als eines Nichtigkeitsgrundes kennt (R 4, 69). Im übrigen vgl. § 1344 A 7. — Der Ehegatte hat die Anfechtbarkeit der Ehe gekannt, wenn er die die Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen gekannt hat und außerdem gewußt hat, daß sie einen Anfechtungsgrund bilden konnten (RG JW 1916, 742<sup>7</sup>; SeuffA 72 Nr 181). Für die Frage, ob ein Ehegatte den Anfechtungsgrund (bei der Eheschließung) gekannt hat, ist es gleichgültig, wenn er gedacht hat, der andere Ehegatte werde sich nachträglich nicht entschließen, das ihm zustehende Anfechtungsrecht geltend zu machen. Dafür können Erwägungen des anfechtungsberechtigten Ehegatten maßgebend gewesen sein, die auf ganz andern Gebieten liegen (RG JW 1916, 742<sup>7</sup>; 1925, 355<sup>9</sup>). Vgl. § 1334 A 4. Fahrlässige Unkenntnis genügt selbst dann nicht, wenn der Ehegatte über die Möglichkeit eines Anfechtungsgrundes (hier schwere Geschlechtskrankheit des Mannes) zwar im Zweifel war, hierüber aber keine volle Gewißheit erlangt hat. Ebensovienig ist für den sog. **Eventualdolus**, der für die Haftung des vorsätzlichen Schädigers nach §§ 823, 826 ausreicht, auf dem Gebiete des § 1345 Raum (RG 78, 369; RG JW 1917, 465<sup>9</sup>). Einem Manne, der zwar an angeborener Schwäche des Geschlechtstriebes leidet, aber glaubt, daß sich das Verlangen nach Geschlechtsverkehr und der Trieb dazu in der Ehe durch das Zusammenleben mit einer Frau schon einstellen werde, fehlt das Bewußtsein, daß seinem körperlichen Zustande die Eigenschaft eines Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes zukomme (OLG 38, 243).

5. Der Ehegatte kann das Recht erst ausüben, nachdem die Ehe entweder durch rechtskräftiges Urteil für **nichtig erklärt** oder (durch Scheidung, Tod eines Ehegatten oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, § 1348 Abs 2) **aufgelöst** worden ist. Bis zur Erklärung des Ehegatten, von dem Rechte Gebrauch zu machen, wird das Verhältnis unter den Ehegatten nach den Grundsätzen über die Nichtigkeit der Ehe beurteilt. Die Erklärung ist dem schlechtgläubigen Ehegatten gegenüber, nach dessen Tode seinen Erben gegenüber abzugeben und ist unwiderruflich. Näheres § 1347.

6. **Ihr Verhältnis** zueinander, nicht ihr Verhältnis zu Dritten.

7. In andern als **vermögensrechtlichen Beziehungen** verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit. So hat z. B. die Frau wieder den ihr nach § 1616 zukommenden Familiennamen (nicht aber den ihres früheren Ehemanns) zu führen (RG 67, 61). Das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten bleibt ausgeschlossen. Für die Vermögensauseinandersetzung unter den Eheleuten ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Nichtigkeitsurteil rechtskräftig oder die Ehe aufgelöst wird. Der Zeitpunkt, in dem der gutgläubige Ehegatte Kenntnis von der Nichtigkeit der Ehe erlangt, ist ohne Einfluß.

8. Die aus § 1345 dem einen Ehegatten erwachsenden **Unterhaltsansprüche** können auch für die Zukunft durch Vergleich geregelt werden; § 1614 Abs 1 findet auf sie keine Anwendung (RG 17. 12. 06 IV 484/06; SeuffA 72 Nr 181).

9. **Beweislast.** Wer das im § 1345 Abs 1 bestimmte Recht in Anspruch nimmt, hat die **Schlechtgläubigkeit** des andern Ehegatten zu beweisen. Diesem liegt der Beweis, daß auch

der klagende Ehegatte schuldig gewesen sei, ob. Dies ergibt schon die Fassung des § 1345 Abs 1 BGB (Isfern), die von der des § 1258 des ersten Entwurfs abweicht (vgl. Nr 4, 69). So auch jetzt RG 78, 369.

**10. Schadensersatzansprüche** können von dem gutgläubigen Ehegatten nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über unerlaubte Handlungen gegen den andern Ehegatten erhoben werden.

**11. Vererblichkeit des Rechtes.** Das Recht des gutgläubigen Ehegatten aus § 1345 Abs 1 geht auf seine Erben über.

**12. Gerichtszuständigkeit.** Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11. 3. 21 (RGBl S. 229), in Kraft seit 1. 4. 21, hat durch Art I 2b die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht ausgedehnt, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Unter diese nunmehr den Amtsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten fallen auch die in den §§ 1345, 1346, 1347 geregelten Unterhaltsansprüche. Im übrigen vgl. § 1578 A 12.

## § 1346

Wird eine wegen Drohung<sup>1)</sup> anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums<sup>2)</sup> anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu<sup>3)</sup>, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte<sup>4)5)</sup>.

CG I 1270 II 1252; Nr 4 101; B 4 92.

**1. Anfechtbarkeit der Ehe wegen Drohung § 1335.** Gleichgültig ist, daß dem bedrohten Ehegatten bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit der Ehe bekannt war. — Satz 1 des § 1346 will insbesondere der aus § 1345 an sich abzuleitenden ungereimten Folgerung begegnen, daß der durch widerrechtliche Drohung zur Eingehung der Ehe gezwungene Ehegatte schutzlos zu lassen wäre, weil ihm dabei die Nichtigkeit der Ehe bekannt gewesen sei (RG 78, 369).

**2. Anfechtbarkeit der Ehe wegen Irrtums §§ 1332, 1333, nicht 1334.** Wegen der Unterhaltspflicht des früheren Ehemanns, der die Ehe wegen Irrtums angefochten hat, vgl. RG 67, 56.

**3. Irrtum.** Bei der 2. Lesung wurde hervorgehoben, daß, wer sich irre, es auf seine Gefahr tue. Auch bei dem Abschluß einer Ehe müsse jeder sich sagen, daß auf die von ihm vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung der andere Teil sich verlasse (Prot 4, 93; vgl. auch § 122). — Satz 2 des § 1346 beschäftigt sich mit dem Sonderfalle, daß sich die Ehe zweier gutgläubiger Ehegatten wegen Irrtums des einen Teils als anfechtbar herausgestellt hat und auf Betreiben des irrenden Teils für nichtig erklärt worden ist. Für diesen Sonderfall ist bestimmt, daß der Fremde den andern Teil in vermögensrechtlicher Beziehung schadlos zu halten hat. Diese Verpflichtung ist so ausgedrückt, daß dem andern, zur Anfechtung nichtberechtigten Teile das gleiche Recht gewährt wird, das nach der Regel des § 1345 gerade umgekehrt dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zusteht. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, daß die Sonderbestimmung des § 1346 Satz 2 von der zweiten Kommission (Prot 4, 92 IX) in Anlehnung an § 122, dessen Grundgedanke auch für das Eherecht anzuerkennen sei, hinzugefügt worden ist. Dagegen tritt nirgends hervor, daß hiermit der Grundsatz der besonderen **Schutzbedürftigkeit des einseitig gutgläubigen Ehegatten** (bei Schlichtgläubigkeit des andern Ehegatten) verlassen werden sollte, der im § 1345 seinen Ausdruck gefunden hat und in allen Abschnitten der Gesetzesberatung gebilligt worden ist (Nr 4, 67; Prot 4, 716). Der irrende Ehegatte hat also, wenn wegen seines Irrtums die Ehe angefochten und für nichtig erklärt worden ist, das Recht aus § 1345 Abs 1 gegen den andern Ehegatten, falls dieser die Nichtigkeit kannte (RG 78, 369). Der § 1345 macht von dem Grundsatze des § 1343 eine Ausnahme, indem jene Vorschrift dem gutgläubigen Ehegatten für den Fall, daß der andere bösgläubig war, ein Wahlrecht erteilt. Dies Wahlrecht wird aber in dem Falle, daß eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt wird, durch § 1346 Satz 2 dem anfechtungsberechtigten Ehegatten versagt und dem andern Teile, vorausgesetzt, daß er gutgläubig war, gewährt, wogegen es im Falle arglistiger Täuschung bei der Vorschrift des § 1345 Abs 1 sein Bewenden behält. Der irrende Ehegatte ist also im Falle der Nichtigerklärung der Ehe schlechter gestellt als der von dem andern Teil getäuschte. Vgl. wegen der Rechtsfolgen §§ 1578 Abs 1 u. 2, 1584, 1478, 1549. Die **vermögensrechtliche Lage** des mit der Anfechtungsklage wegen arglistiger Täuschung durchdringenden Ehegatten ist im Vergleiche zu derjenigen des nur mit der Anfechtung wegen Irrtums durchgedrungenen schon insofern eine bessere, als der täuschende Ehegatte niemals gegen den getäuschten

Ehegatten Ansprüche, z. B. einen Unterhaltsanspruch, erheben kann. Daher gereicht es dem Anfechtungskläger zur Beschwerde, wenn das Prozeßgericht auf Grund eines einheitlichen und ausreichenden Tatbestandes die Nichtigkeit nur wegen Irrtums, nicht wegen arglistiger Täuschung ausspricht (RG JW 1912, 393<sup>14</sup>). Wegen der Verschiedenheit der Voraussetzungen und vermögensrechtlichen Folgen einer Anfechtung wegen Irrtums und einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung muß das Gericht sich darüber, welcher von beiden Fällen vorliegt, im Urteil aussprechen (RG JW 1913, 378<sup>10</sup>). Hat das Gericht die Ehe als infolge Irrtums nichtig erklärt, ohne sich über die Frage der arglistigen Täuschung auszusprechen, so hindert dies die auf Unterhaltsgewährung klagende Partei nicht, im Unterhaltsrechtsstreite geltend zu machen, daß die beklagte Partei die Nichtigkeit der Ehe gekannt habe (RG 78, 369; RG JW 1916, 742<sup>7</sup>).

4. **Beweislast.** Daß der das Recht aus § 1345 Abs 1 in Anspruch nehmende Ehegatte den Irrtum bei Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte, hat der irrende Ehegatte einzubringen und zu beweisen (RG 67, 56). Gelingt der Beweis, so entfällt das Recht des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten und es verbleibt bei den Folgen der Nichtigkeit. Kannte der nicht anfechtungsberechtigte Ehegatte bei der Eheschließung den Irrtum, so steht das Recht aus § 1345 Abs 1 dem irrenden Ehegatten zu. Dies folgt aus § 1345 Abs 1 selbst. Im letzteren Falle kommt es auf wirkliche Kenntnis, nicht fahrlässige Unkenntnis an und die Kenntnis muß sich auf die Nichtigkeit der Ehe erstrecken (§ 1345 A 4). — Für die Frage, ob die Rechtsfolgen des § 1345 Satz 1 oder die des § 1346 Satz 2 eintreten, ist das die Nichtigkeit der Ehe aussprechende Urteil maßgebend. In dem folgenden Unterhalts- oder Auseinandersetzungsprozesse kann nicht mehr nachgeprüft werden, ob die Ehe nicht bloß wegen Irrtums, sondern auch wegen arglistiger Täuschung nichtig ist (RG JW 1912, 393<sup>14</sup>). Die dem Beklagten nachzuweisende Kenntnis von der Unfechtbarkeit der Ehe deckt sich nicht notwendig mit arglistiger Täuschung im Sinne von § 1334 (RG 78, 369).

5. Auch im Falle der Auflösung der Ehe ist § 1346 anwendbar, denn das im § 1345 Abs 1 bestimmte Recht ist eben auch für diesen Fall gegeben, und § 1346 will hieran nichts ändern, sondern nur den Berechtigten bezeichnen.

### § 1347

**Erklärt<sup>1</sup>** der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; **erklärt<sup>2</sup>** er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern<sup>3</sup>, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden<sup>3</sup>.

© I 1258 Abs 2, 1270 II 1237 Abs 2. 1252; M 4 69, 101; B 3 69, 71, 81; 6 269.

1. Die **Erklärung**, von dem im § 1345 Abs 1 bestimmten Rechte Gebrauch zu machen, ist dem schlechtgläubigen Ehegatten gegenüber, nach dessen Tode seinen Erben gegenüber abzugeben. Sie ist an keine Form gebunden, kann auch stillschweigend abgegeben werden und ist unwiderruflich. Sie kann auch von den Erben des gutgläubigen Ehegatten abgegeben werden (vgl. §§ 1345 A 5 u. 11, 130—132).

2. Auf die **Erklärung**, es solle bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden, trifft das in Anm 1 Gesagte gleichfalls zu (vgl. RG 67, 58).

3. Durch die Bestimmung des Abs 2 wird dem Ehegatten ein Mittel an die Hand gegeben, die Entscheidung des berechtigten Ehegatten herbeizuführen. Die **Aufforderung** ist an keine Form gebunden und kann wie die Erklärung (A 1) von den Erben des schlechtgläubigen Ehegatten und an die Erben des gutgläubigen Ehegatten ergehen. Im übrigen vgl. §§ 250, 264 Abs 2.

## Vierter Titel

### Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

#### § 1348

<sup>1</sup>) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist<sup>2</sup>, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig<sup>3</sup>, weil

der für tot erklärte Ehegatte noch lebt<sup>4)</sup>, es sei denn<sup>5)</sup>, daß beide<sup>6)</sup> Ehegatten bei<sup>7)</sup> der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat<sup>8)</sup>.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst<sup>9)</sup>. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird<sup>10)</sup>.

§ I 1464 II 1482; W 4 640 ff.; B 4 452 ff.; 6 295 ff.

1. Der Tod eines Ehegatten löst die Ehe auf. Will der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen, so hat er dem Standesbeamten den Tod des andern Ehegatten nachzuweisen (regelmäßig durch Vorlegung der standesamtlichen Sterbeurkunde). Stellt sich heraus, daß der für tot gehaltene Ehegatte zur Zeit der Eingehung der neuen Ehe lebte, der Nachweis also unrichtig war, so ist die neue Ehe wegen Verstoßes gegen das Verbot der Doppelhehe (§ 1326) nichtig, sofern die frühere Ehe gültig war. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ehegatten der neuen Ehe die Unrichtigkeit des Todesnachweises kannten oder nicht. Die neue Ehe wird auch nicht dadurch gültig, daß die frühere Ehe durch den inzwischen eintretenden Tod des irrtümlich für tot gehaltenen Ehegatten aufgelöst wird. Anders als im Falle einer falschen Sterbeurkunde bildet im Falle der Todeserklärung der Umstand, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, grundsätzlich keinen Nichtigkeitsgrund für die neue Ehe. Die in der Todeserklärung liegende gesetzliche Todesvermutung (§ 18) gewährt dem Ehegatten das Recht zur Wiederverheiratung, obwohl die Todeserklärung die frühere Ehe nicht auflöst. Das Gesetz gestattet hier eine durch die Anforderungen des Lebens gerechtfertigte Ausnahme vom dem Grundsatze, daß niemand eine Ehe eingehen darf, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (§ 1309 Abs 1). Dem guten Glauben der Ehegatten ist jedoch anders als im Falle einer unrichtigen Sterbeurkunde eine große Bedeutung beigelegt.

2. Todeserklärung § 18. Auch der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des BGB für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des BGB eine neue Ehe eingehen, selbst wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig wäre. Die §§ 1348—1352 finden entsprechende Anwendung (Art 159 EG). Hinsichtlich der Anwendung deutscher Gesetze auf verschollene Ausländer vgl. Artt 9 u. 13 ebenda. Vgl. auch die Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegverschollener v. 18. 4. 16 (RGBl 327) und dazu Dronke in JW 1916, 632; Neufassung v. 9. 8. 17 (RGBl 703), sowie Gef v. 20. 2. 25 (RGBl 15).

3. Die Nichtigkeit der neuen Ehe würde aus § 1326 folgen, wenn § 1348 nicht das Gegenteil bestimmte. Diese Bestimmung war aber erforderlich, um den Ehegatten, der im Vertrauen auf eine Todeserklärung des andern Ehegatten wieder heiratet, in die Lage zu versetzen, eine gültige neue Ehe schließen zu können.

4. Vorausgesetzt ist, daß der für tot erklärte Ehegatte noch, d. h. zur Zeit der Schließung der neuen Ehe, lebt. Sein späterer Tod würde zwar seine Ehe auflösen, aber ohne die Bestimmung des § 1348 die Gültigkeit der neuen Ehe nicht zur Folge haben.

5. Beweislast. Der Nichtigkeitskläger hat das Wissen beider Ehegatten zu beweisen. Als Nichtigkeitskläger können der Staatsanwalt, jeder Ehegatte der neuen Ehe sowie der für tot erklärte Ehegatte auftreten (§ 632 Abs 2 ZPO, § 1326 BGB). Letzterer kann außerdem, nachdem die neue Ehe für nichtig erklärt worden ist, seine Ehe also zu Recht besteht, die Scheidungsklage aus § 1565 Abs 1 wegen Ehebruchs und Verstoßes gegen das Verbot der Doppelhehe erheben. Anders im Falle des § 1350. Vgl. § 1350 A 2.

6. Hat nur ein Ehegatte von der bezeichneten Tatsache Kenntnis, so bleibt die neue Ehe aus Rücksicht auf den andern gutgläubigen Ehegatten bestehen und unterliegt nur der Anfechtung nach § 1350.

7. Die nach der Eheschließung erlangte Wissenschaft kommt nicht in Betracht.

8. Das Wissen der Eheleute braucht sich nicht auch auf die Tatsache zu erstrecken, daß der für tot erklärte Ehegatte noch zur Zeit der Schließung ihrer Ehe lebte. Sie durften sich auf die Todeserklärung auch schon dann nicht berufen, wenn sie wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, die Todesvermutung also hinfällig geworden war. Anders im Falle des § 1350. Vgl. § 1350 A 7.

9. Die Aufhebung der früheren Ehe tritt nicht ein, wenn beide Eheleute bei der Eheschließung wissen, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, ebensowenig dann, wenn die neue Ehe aus einem andern Grunde, sei es einem Nichtigkeits-, sei es einem Anfechtungsgrunde, nichtig ist. Dagegen tritt die Auflösung ein, wenn die neue Ehe, sei es aus dem Grunde des § 1350, sei es aus einem andern Anfechtungsgrunde, nur anfechtbar ist, aber nicht angefochten wird. Wird die neue Ehe aus dem Grunde des § 1350 oder aus einem andern Anfechtungsgrunde angefochten, so tritt die frühere Ehe wieder ins